

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 30



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang
29. Januar 2011

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| | IV <i>Informationen</i> | |
| | INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION | |
| | Gerichtshof der Europäischen Union | |
| 2011/C 30/01 | Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABl. C 13, 15.1.2011 | 1 |
| <hr/> | | |
| | V <i>Bekanntmachungen</i> | |
| | GERICHTSVERFAHREN | |
| | Gerichtshof | |
| 2011/C 30/02 | Rechtssache C-47/09: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. November 2010 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Rechtsangleichung — Kakao- und Schokoladerzeugnisse — Etikettierung — Zusatz des Wortes „rein“ oder des Ausdrucks „reine Schokolade“ auf der Etikettierung bestimmter Erzeugnisse) | 2 |

DE

Preis:
4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| 2011/C 30/03 | Rechtssache C-108/09: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 2. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Baranya Megyei Bíróság — Republik Ungarn) — Ker-Optika Bt./ÁNTSZ Dél-dunántúli Regionális Intézet (Freier Warenverkehr — Öffentliche Gesundheit — Vertrieb von Kontaktlinsen über das Internet — Nationale Regelung, wonach Kontaktlinsen nur in Fachgeschäften für medizinische Hilfsmittel vertrieben werden dürfen — Richtlinie 2000/31/EG — Informationsgesellschaft — Elektronischer Geschäftsverkehr) | 2 |
| 2011/C 30/04 | Rechtssache C-145/09: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. November 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg — Deutschland) — Land Baden-Württemberg/Panagiotis Tsakouridis (Freizügigkeit — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 16 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 3 Buchst. a — Unionsbürger, der im Aufnahmemitgliedstaat geboren ist und dort mehr als 30 Jahre gewohnt hat — Abwesenheiten vom Aufnahmemitgliedstaat — Strafrechtliche Verurteilungen — Ausweisungsverfügung — Zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit) | 3 |
| 2011/C 30/05 | Rechtssache C-153/09: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 2. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Schwerin — Deutschland) — Agrargut Bäbelin GmbH & Co KG/Amt für Landwirtschaft Bützow (Gemeinsame Agrarpolitik — Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte Beihilferegulungen — Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 — Betriebsprämienregelung — Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung — Art. 54 Abs. 6 — Verordnung (EG) Nr. 796/2004 — Art. 50 Abs. 4 — Anmeldung der gesamten zur Verfügung stehenden Fläche zwecks Aktivierung von Zahlungsansprüchen bei Flächenstilllegung — Art. 51 Abs. 1 — Sanktion) | 4 |
| 2011/C 30/06 | Rechtssache C-199/09: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 2. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākās tiesas Senāts — Republik Lettland) — Schenker SIA/Valsts ieņēmumu dienests (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 — Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 6 Abs. 2 — Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft — Begriff „nur ... eine Art von Waren“) | 4 |
| 2011/C 30/07 | Rechtssache C-213/09: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. November 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Barsoum Chabo/Hauptzollamt Hamburg-Hafen (Zollunion — Verordnung (EG) Nr. 1719/2005 — Gemeinsamer Zollltarif — Erhebung von Einfuhrzöllen — Einfuhr verarbeiteter Lebensmittel — Pilzkonserven — KN-Unterposition 20031030 — Erhebung eines Zusatzbetrags — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) | 5 |
| 2011/C 30/08 | Rechtssache C-225/09: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 2. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Cortona — Italien) — Edyta Joanna Jakubowska/Alessandro Maneggia (Unionsvorschriften über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs — Richtlinie 98/5/EG — Art. 8 — Verhinderung von Interessenkonflikten — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs mit einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst unvereinbar ist — Streichung aus dem Anwaltsverzeichnis) | 5 |
| 2011/C 30/09 | Rechtssache C-276/09: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 2. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) — Vereinigtes Königreich) — Everything Everywhere Ltd (vormals T Mobile UK Limited)/The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiung — Art. 13 Teil B Buchst. d Nrn. 1 und 3 — Vermittlung von Krediten — Umsätze im Zahlungs und Überweisungsverkehr — Vorliegen von zwei eigenständigen Dienstleistungen oder einer einheitlichen Leistung — Zusätzliches Entgelt, das bei Verwendung bestimmter Zahlungsweisen für Telekommunikationsdienste berechnet wird) | 6 |



| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| 2011/C 30/10 | Verbundene Rechtssachen C-422/09, C-425/09 und C-426/09: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias — Griechenland) — Vassiliki Stylianou Vandorou (C-422/09), Vasilios Alexandrou Giankoulis (C-425/09), Ioannis Georgiou Askoxilakis (C-426/09)/Ypourgos Ethnikis Paideias kai Thriskevmaton (Art. 39 EG und 43 EG — Richtlinie 89/48/EG — Anerkennung von Diplomen — Begriff der Berufserfahrung) | 7 |
| 2011/C 30/11 | Rechtssache C-429/09: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. November 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Halle — Deutschland) — Günter Fuß/Stadt Halle (Saale) (Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinien 93/104/EG und 2003/88/EG — Arbeitszeitgestaltung — Im öffentlichen Sektor beschäftigte Feuerwehrleute — Art. 6 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG — Wöchentliche Höchstarbeitszeit — Überschreitung — Ersatz des Schadens, der durch einen Verstoß gegen das Unionsrecht entstanden ist — Voraussetzungen, denen ein Ersatzanspruch unterliegt — Verfahrensmodalitäten — Verpflichtung, zuvor einen Antrag beim Arbeitgeber zu stellen — Form und Umfang der Ersatzleistung — Freizeitausgleich oder Entschädigung — Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität) | 7 |
| 2011/C 30/12 | Rechtssache C-464/09 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 2. Dezember 2010 — Holland Malt BV/Europäische Kommission, Königreich der Niederlande (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor — Ziff. 4.2.5 — Markt für Malz — Keine normalen Absatzmöglichkeiten — Beihilfemaßnahme, die für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurde) | 8 |
| 2011/C 30/13 | Rechtssache C-526/09: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 2. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 91/271/EWG — Behandlung von kommunalem Abwasser — Art. 11 Abs. 1 und 2 — Einleiten von industriellem Abwasser in die Sammelsysteme und Kläranlagen für kommunales Abwasser — Erfordernis einer vorherigen Regelung und/oder einer besonderen Erlaubnis — Keine Erlaubnis) | 9 |
| 2011/C 30/14 | Rechtssache C-534/09: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Hellenische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2008/1/EG — Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Genehmigungsaufgaben für bestehende Anlagen) | 9 |
| 2011/C 30/15 | Rechtssache C-40/10: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. November 2010 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 — Jährliche Angleichung der Dienst und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union — Methode zur Angleichung — Art. 65 des Beamtenstatuts — Art. 1 und 3 bis 7 des Anhangs XI des Statuts — Ausnahmeklausel — Art. 10 des Anhangs XI des Statuts — Ermessen des Rates — Andere Angleichung als von der Kommission vorgeschlagen — Überprüfungs Klausel, die eine zwischenzeitliche Angleichung der Bezüge ermöglicht) | 10 |
| 2011/C 30/16 | Rechtssache C-563/08: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Oktober 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo nº 2 de Granada — Spanien) — Carlos Sáez Sánchez, Patricia Rueda Vargas/Junta de Andalucía, Manuel Jalón Morente u. a. (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Art. 49 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Öffentliche Gesundheit — Apotheken — Nähe — Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln — Betriebserlaubnis — Örtliche Verteilung der Apotheken — Aufstellung von Grenzen anhand eines Kriteriums der Bevölkerungsdichte — Mindestentfernung zwischen den Apotheken) | 10 |



| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| 2011/C 30/17 | Rechtssache C-3/10: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 1. Oktober 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Rossano — Italien) — Franco Affatato/Azienda Sanitaria Provinciale di Cosenza (Art. 104 § 3 der Verfahrensordnung — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — Paragraf 5 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor — Aufeinander folgende Verträge — Missbrauch — Maßnahmen zur Vermeidung — Sanktionen — Umwandlung befristeter Arbeitsverträge in einen unbefristeten Vertrag — Verbot — Schadensersatz — Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität) | 11 |
| 2011/C 30/18 | Rechtssache C-76/10: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. November 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Prešove — Slowakei) — Pohotovosť s. r. o./Iveta Korčakovská (Vorabentscheidungsersuchen — Verbraucherschutz — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln — Richtlinie 2008/48/EG — Richtlinie 87/102/EWG — Verbraucherkreditverträge — Effektiver Jahreszins — Schiedsverfahren — Schiedsspruch — Möglichkeit für das nationale Gericht, von Amts wegen einen möglichen missbräuchlichen Charakter bestimmter Klauseln zu beurteilen) .. | 12 |
| 2011/C 30/19 | Rechtssache C-91/10: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 29. September 2010 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Breda — Niederlande) — VAV-Autovermietung GmbH/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane Zuid/kantoor Roosendaal (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Freier Dienstleistungsverkehr — Art. 49 EG bis 55 EG — Kraftfahrzeuge — Benutzung eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen und gemieteten Kraftfahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat — Besteuerung dieses Fahrzeugs im letztgenannten Mitgliedstaat bei seiner ersten Benutzung auf dem inländischen Straßennetz) | 13 |
| 2011/C 30/20 | Rechtssache C-494/10: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Essen (Deutschland) eingereicht am 15. Oktober 2010 — Dr. Biner Bähr, als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Hertie GmbH gegen HIDD Hamburg-Bramfeld B.V. 1 | 13 |
| 2011/C 30/21 | Rechtssache C-495/10: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'Etat (Frankreich), eingereicht am 15. Oktober 2010 — Centre Hospitalier Universitaire de Besançon/Thomas Dutruieux, Caisse primaire d'assurance maladie du Jura | 14 |
| 2011/C 30/22 | Rechtssache C-506/10: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen — Landwirtschaftsgericht (Deutschland) eingereicht am 21. Oktober 2010 — Rico Graf und Rudolf Engel gegen Landratsamt Waldshut — Landwirtschaftsamt | 14 |
| 2011/C 30/23 | Rechtssache C-508/10: Klage, eingereicht am 25. Oktober 2010 — Europäische Kommission/Königreich der Niederlande | 14 |
| 2011/C 30/24 | Rechtssache C-509/10: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 26. Oktober 2010 — Josef Geistbeck und Thomas Geistbeck gegen Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH | 15 |
| 2011/C 30/25 | Rechtssache C-511/10: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 27. Oktober 2010 — Finanzamt Hildesheim gegen BLC Baumarkt GmbH & Co. KG | 16 |
| 2011/C 30/26 | Rechtssache C-512/10: Klage, eingereicht am 26. Oktober 2010 — Europäische Kommission/Republik Polen | 16 |



| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| 2011/C 30/27 | Rechtssache C-515/10: Klage, eingereicht am 29. Oktober 2010 — Europäische Kommission/Französische Republik | 17 |
| 2011/C 30/28 | Rechtssache C-517/10: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Canarias (Spanien), eingereicht am 2. November 2010 — María Luisa Gómez Cueto/Administración del Estado | 17 |
| 2011/C 30/29 | Rechtssache C-520/10: Vorabentscheidungsersuchen des First-Tier Tribunal (Tax Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 8. November 2010 — Lebara Ltd/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs | 18 |
| 2011/C 30/30 | Rechtssache C-521/10 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. November 2010 von Grúas Abril Asistencia, S.L. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 24. August 2010 in der Rechtssache T-386/09, Grúas Abril Asistencia/Kommission | 18 |
| 2011/C 30/31 | Rechtssache C-522/10: Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Würzburg (Deutschland) eingereicht am 9. November 2010 — Doris Reichel-Albert gegen Deutsche Rentenversicherung Nordbayern | 18 |
| 2011/C 30/32 | Rechtssache C-523/10: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 10. November 2010 — Wintersteiger AG gegen Products 4U Sondermaschinenbau GmbH | 19 |
| 2011/C 30/33 | Rechtssache C-524/10: Klage, eingereicht am 11. November 2010 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik | 20 |
| 2011/C 30/34 | Rechtssache C-527/10: Vorabentscheidungsersuchen des Magyar Köztársaság Legfelsőbb Bírósága (Republik Ungarn), eingereicht am 15. November 2010 — ERSTE Bank Hungary Nyrt./Magyar Állam, B.C.L Trading GmbH, ERSTE Befektetési Zrt. | 20 |
| 2011/C 30/35 | Rechtssache C-528/10: Klage, eingereicht am 15. November 2010 — Europäische Kommission/Hellenische Republik | 21 |
| 2011/C 30/36 | Rechtssache C-529/10: Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 16. November 2010 — Ministero dell' Economia e delle Finanze; Agenzia delle Entrate/Safilo Spa | 22 |
| 2011/C 30/37 | Rechtssache C-531/10: Klage, eingereicht am 16. November 2010 — Europäische Kommission/Slowakische Republik | 22 |
| 2011/C 30/38 | Rechtssache C-533/10: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance de Roubaix (Frankreich), eingereicht am 17. November 2010 — CIVAD SA/Receveur des douanes de Roubaix CRD, Directeur régional des douanes et droits indirects de Lille, Administration des douanes | 23 |
| 2011/C 30/39 | Rechtssache C-535/10 P: Rechtsmittel der 4care AG gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. September 2010 in der Rechtssache T-575/08, 4care AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingelegt am 19. November 2010 | 23 |



| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| 2011/C 30/40 | Rechtssache C-536/10 P: Rechtsmittel der MPDV Mikrolab GmbH, Mikroprozessordatenverarbeitung und Mikroprozessorlabor, gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 10. September 2010 in der Rechtssache T-233/08, MPDV Mikrolab GmbH, Mikroprozessordatenverarbeitung und Mikroprozessorlabor, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 19. November 2010 | 24 |
| 2011/C 30/41 | Rechtssache C-542/10: Klage, eingereicht am 17. November 2010 — Europäische Kommission/Republik Polen | 25 |
| 2011/C 30/42 | Rechtssache C-546/10 P: Rechtsmittel des Hans-Peter Wilfer gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. September 2010 in der Rechtssache T-458/08, Wilfer gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 23. November 2010 | 25 |
| 2011/C 30/43 | Rechtssache C-547/10 P: Rechtsmittel der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 9. September 2010 in der Rechtssache T-319/05, Schweizerische Eidgenossenschaft gegen Europäische Kommission, andere Verfahrensbeteiligte: Bundesrepublik Deutschland und Landkreis Waldshut, eingelegt am 23. November 2010 | 26 |
| 2011/C 30/44 | Rechtssache C-548/10: Klage, eingereicht am 23. November 2010 — Europäische Kommission/Republik Österreich | 27 |
| 2011/C 30/45 | Rechtssache C-555/10: Klage, eingereicht am 26. November 2010 — Europäische Kommission/Republik Österreich | 27 |
| 2011/C 30/46 | Rechtssache C-565/10: Klage, eingereicht am 2. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Italien | 28 |
| 2011/C 30/47 | Rechtssache C-582/10: Klage, eingereicht am 13. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Republik Österreich | 30 |
| 2011/C 30/48 | Rechtssache C-383/08: Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 16. November 2010 — Europäische Kommission/Italienische Republik | 30 |
| 2011/C 30/49 | Rechtssache C-244/09: Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 16. November 2010 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland | 31 |
| 2011/C 30/50 | Rechtssache C-528/09: Beschluss des Präsidenten der Fünften Kammer des Gerichtshofs vom 25. Oktober 2010 — Europäische Kommission/Republik Estland | 31 |
| 2011/C 30/51 | Rechtssache C-44/10: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. November 2010 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik | 31 |
| 2011/C 30/52 | Rechtssache C-103/10: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 9. November 2010 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik | 31 |



| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| 2011/C 30/53 | Rechtssache C-114/10: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. November 2010 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Brussel — Belgien) — Belpolis Benelus SA/ Belgische Staat | 31 |
| 2011/C 30/54 | Rechtssache C-146/10: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. November 2010 — Europäische Kommission/Republik Österreich | 31 |
| 2011/C 30/55 | Rechtssache C-195/10: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. November 2010 — Europäische Kommission/Republik Estland | 32 |
| 2011/C 30/56 | Rechtssache C-231/10: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2010 — Europäische Kommission/Republik Estland | 32 |
| Gericht | | |
| 2011/C 30/57 | Rechtssache T-11/07: Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2010 — Frucona Košice/Kommission (Staatliche Beihilfen — Teilerlass einer Steuerschuld im Rahmen eines Vergleichs — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Gläubigers) | 33 |
| 2011/C 30/58 | Rechtssache T-49/07: Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2010 — Fahas/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Begründung — Schadensersatzklage) | 33 |
| 2011/C 30/59 | Rechtssache T-59/08: Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2010 — Nute Partecipazioni und La Perla/HABM — Worldgem Brands (NIMEI LA PERLA MODERN CLASSIC) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke NIMEI LA PERLA MODERN CLASSIC — Ältere nationale Bildmarken la PERLA — Relatives Eintragungshindernis — Schädigung des Rufs — Art. 8 Abs. 5 und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 5 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)) | 34 |
| 2011/C 30/60 | Rechtssache T-69/08: Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2010 — Polen/Kommission (Rechtsangleichung — Richtlinie 2001/18/EG — Von einer Harmonisierungsmaßnahme abweichende einzelstaatliche Bestimmungen — Ablehnende Entscheidung der Kommission — Keine Bekanntgabe innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Abs. 95 Abs. 6 Unterabs. 1 EG) | 34 |
| 2011/C 30/61 | Rechtssache T-238/08: Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2010 — Kommission/Commune de Valbonne (Schiedsklausel — Forschungs- und Ausbildungsvertrag für ein Unterrichtsaustauschprojekt zwischen der Commune de Valbonne (Frankreich) und der Provinz Ascoli Piceno (Italien) — Klage auf Rückzahlung der geleisteten Vorschüsse) | 35 |



| | | |
|--------------|--|----|
| 2011/C 30/62 | Rechtssache T-303/08: Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2010 — Tresplain Investments/HABM — Hoo Hing (Golden Elephant Brand) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke Golden Elephant Brand — Nicht eingetragene nationale Bildmarke GOLDEN ELEPHANT — Relatives Eintragungshindernis — Verweisung auf das für die ältere Marke geltende nationale Recht — Regeln des Common Law für die Klage wegen Kennzeichenverletzung (action for passing off) — Art. 74 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 76 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Art. 73 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009) — Art. 8 Abs. 4 und Art. 52 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009) — Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel — Art. 48 § 2 der Verfahrensordnung) | 35 |
| 2011/C 30/63 | Rechtssachen T-494/08 bis T-500/08 und T-509/08: Urteil des Gerichts vom 10. Dezember 2010 — Ryanair/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente, die Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen betreffen — Stillschweigende Zugangsverweigerungen — Ausdrückliche Zugangsverweigerungen — Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten — Pflicht zu einer konkreten und individuellen Prüfung) | 36 |
| 2011/C 30/64 | Rechtssache T-526/08 P: Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2010 — Kommission/Strack (Rechtsmittel — Anschlussrechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Stellenausschreibung — Ablehnung einer Bewerbung — Ernennung auf die Stelle eines Referatsleiters — Anfechtungsklage — Zulässigkeit — Rechtsschutzinteresse — Schadensersatzklage — Immaterieller Schaden) | 36 |
| 2011/C 30/65 | Rechtssache T-169/09: Urteil des Gerichts vom 25. November 2010 — Vidieffe/HABM — Ellis International Group (GOTHA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke GOTHA — Ältere Gemeinschaftsbildmarke gotcha — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))..... | 37 |
| 2011/C 30/66 | Rechtssachen T-253/09 und T-254/09: Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2010 — Wilo/HABM (Facettierte Gehäuse eines Elektromotors und Darstellung grüner Facetten) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Facettierte Gehäuse eines Elektromotors — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke, die grüne Facetten darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))..... | 37 |
| 2011/C 30/67 | Rechtssache T-282/09: Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2010 — Fédération internationale des logis/HABM (Grünes, nach außen gewölbtes Quadrat) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke mit der Darstellung eines grünen, nach außen gewölbten Quadrats — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) | 37 |
| 2011/C 30/68 | Rechtssache T-307/09: Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2010 — Earle Beauty/HABM (NATURALLY ACTIVE) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke NATURALLY ACTIVE — Absolutes Eintragungshindernis — Keine originäre Unterscheidungskraft — Keine Unterscheidungskraft durch Benutzung — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)..... | 38 |



| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| 2011/C 30/69 | Rechtssache T-329/09: Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2010 — Fédération internationale des logis/HABM (Brauner Farbton) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die aus einem braunen Farbton besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)..... | 38 |
| 2011/C 30/70 | Rechtssache T-95/09 R III: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. November 2010 — United Phosphorus/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Richtlinie 91/414/EWG — Entscheidung über die Nichtaufnahme von Napropamid in Anhang I der Richtlinie 91/414 — Verlängerung einer Aussetzung des Vollzugs) | 39 |
| 2011/C 30/71 | Rechtssache T-317/09: Beschluss des Gerichts vom 24. November 2010 — Concord Power Nordal/Kommission (Nichtigkeitsklage — Erdgasbinnenmarkt — Art. 22 der Richtlinie 2003/55/EG — Schreiben, in dem die Kommission eine Regulierungsbehörde auffordert, ihre Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme zu ändern — Unanfechtbare Handlung — Unzulässigkeit) | 39 |
| 2011/C 30/72 | Rechtssache T-381/09: Beschluss des Gerichts vom 24. November 2010 — RWE Transgas/Kommission (Nichtigkeitsklage — Erdgasbinnenmarkt — Art. 22 der Richtlinie 2003/55/EG — Schreiben, in dem die Kommission eine Regulierungsbehörde auffordert, ihre Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme zu ändern — Unanfechtbare Handlung — Unzulässigkeit) | 39 |
| 2011/C 30/73 | Rechtssache T-489/10: Klage, eingereicht am 8. Oktober 2010 — Islamic Republic of Iran Shipping Lines u. a./Rat | 40 |
| 2011/C 30/74 | Rechtssache T-521/10: Klage, eingereicht am 9. November 2010 — Confortel Gestión/HABM — Homargrup (CONFORTEL AQUA 4) | 41 |
| 2011/C 30/75 | Rechtssache T-527/10: Klage, eingereicht am 12. November 2010 — Google/HABM — Giersch Ventures (GMail) | 41 |
| 2011/C 30/76 | Rechtssache T-528/10: Klage, eingereicht am 15. November 2010 — Truvo Belgium/HABM — AOL (TRUVO) | 42 |
| 2011/C 30/77 | Rechtssache T-530/10: Klage, eingereicht am 15. November 2010 — Reber/HABM — Klusmeier (Wolfgang Amadeus Mozart PREMIUM) | 42 |
| 2011/C 30/78 | Rechtssache T-531/10: Klage, eingereicht am 22. November 2010 — Häfele/HABM (Vorfront) | 43 |
| 2011/C 30/79 | Rechtssache T-532/10: Klage, eingereicht am 13. November 2010 — Cosepuri/EFSA | 43 |
| 2011/C 30/80 | Rechtssache T-533/10: Klage, eingereicht am 24. November 2010 — DTS Distribuidora de Televisión Digital/Kommission | 44 |



| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| 2011/C 30/81 | Rechtssache T-534/10: Klage, eingereicht am 22. November 2010 — Organismos Kypriakis Galaktokomikis Viomichanias/HABM — Garmo (HELLIM) | 45 |
| 2011/C 30/82 | Rechtssache T-535/10: Klage, eingereicht am 22. November 2010 — Organismos Kypriakis Galaktokomikis Viomichanias/HABM — Garmo (GAZI Hellim) | 45 |
| 2011/C 30/83 | Rechtssache T-536/10: Klage, eingereicht am 23. November 2010 — Kessel/HABM — Janssen-Cilag (Premeno) | 46 |
| 2011/C 30/84 | Rechtssache T-537/10: Klage, eingereicht am 26. November 2010 — Adamowski/HABM — Fagumit (FAGUMIT) | 46 |
| 2011/C 30/85 | Rechtssache T-538/10: Klage, eingereicht am 26. November 2010 — Adamowski/HABM — Fagumit (Fagumit) | 47 |
| 2011/C 30/86 | Rechtssache T-539/10: Klage, eingereicht am 24. November 2010 — Acino Pharma/Kommission ... | 48 |
| 2011/C 30/87 | Rechtssache T-540/10: Klage, eingereicht am 24. November 2010 — Spanien/Kommission | 48 |
| 2011/C 30/88 | Rechtssache T-541/10: Klage, eingereicht am 22. November 2010 — ADEDY u. a./Rat der Europäischen Union | 49 |
| 2011/C 30/89 | Rechtssache T-542/10: Klage, eingereicht am 22. November 2010 — XXXLutz Marken/HABM — Meyer Manufacturing (CIRCON) | 50 |
| 2011/C 30/90 | Rechtssache T-546/10: Klage, eingereicht am 29. November 2010 — Nordmilch/HABM — Lactimilk (MILRAM) | 50 |
| 2011/C 30/91 | Rechtssache T-547/10: Klage, eingereicht am 29. November 2010 — Omya/HABM — Alpha Calcit (CALCIMATT) | 51 |
| 2011/C 30/92 | Rechtssache T-551/10: Klage, eingereicht am 26. November 2010 — Fri-El Acerra/Kommission | 52 |
| 2011/C 30/93 | Rechtssache T-552/10: Klage, eingereicht am 3. Dezember 2010 — riha Richard Hartinger Getränke/HABM — Lidl Stiftung (VITAL&FIT) | 52 |
| 2011/C 30/94 | Rechtssache T-553/10: Klage, eingereicht am 29. November 2010 — Bodes/HABM — Manasul Internacional (FARMASUL) | 53 |
| 2011/C 30/95 | Rechtssache T-554/10: Klage, eingereicht am 26. November 2010 — Evropaiki Dynamiki/Frontex .. | 54 |



| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| 2011/C 30/96 | Rechtssache T-555/10: Klage, eingereicht am 3. Dezember 2010 — JBF RAK/Rat | 54 |
| 2011/C 30/97 | Rechtssache T-556/10: Klage, eingereicht am 6. Dezember 2010 — Novatex/Rat | 55 |
| 2011/C 30/98 | Rechtssache T-557/10: Klage, eingereicht am 3. Dezember 2010 — H.Eich/HABM — Arav (H.EICH) | 56 |
| 2011/C 30/99 | Verbundene Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-436/08, T-453/08 und T-454/08: Beschluss des Gerichts vom 16. November 2010 — Regione autonoma della Sardegna u. a./Kommission | 56 |
| 2011/C 30/100 | Rechtssache T-578/08: Beschluss des Gerichts vom 29. November 2010 — DVB Project/HABM — Eurotel (DVB) | 56 |
| 2011/C 30/101 | Rechtssache T-21/09: Beschluss des Gerichts vom 29. November 2010 — Eurotel/HABM — DVB Project (DVB) | 57 |
| 2011/C 30/102 | Rechtssache T-29/09: Beschluss des Gerichts vom 11. November 2010 — Easycamp/HABM — Oase Outdoors (EASYCAMP) | 57 |
| 2011/C 30/103 | Rechtssache T-412/09: Beschluss des Gerichts vom 1. Dezember 2010 — CEA/Kommission | 57 |
| 2011/C 30/104 | Rechtssache T-105/10: Beschluss des Gerichts vom 29. November 2010 — BASF/Kommission | 57 |
| 2011/C 30/105 | Rechtssache T-192/10: Beschluss des Gerichts vom 18. November 2010 — Ferracci/Kommission ... | 57 |
| 2011/C 30/106 | Rechtssache T-193/10: Beschluss des Gerichts vom 18. November 2010 — Scuola Elementare Maria Montessori/Kommission | 57 |

Gericht für den öffentlichen Dienst

| | | |
|---------------|--|----|
| 2011/C 30/107 | Rechtssache F-5/08: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 29. September 2010 — Brune/Kommission (Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Ablauf der mündlichen Prüfung — Beständigkeit des Prüfungsausschusses) | 58 |
| 2011/C 30/108 | Rechtssache F-41/08: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 29. September 2010 — Honnefelder/Kommission (Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Ablauf der mündlichen Prüfung — Beständigkeit des Prüfungsausschusses) | 58 |
| 2011/C 30/109 | Rechtssache F-50/08: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 23. November 2010 — Bartha/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern in den Prüfungsausschüssen für Auswahlverfahren) | 58 |



| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| 2011/C 30/110 | Rechtssache F-87/08: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 9. Dezember 2010 — Schuerings/Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) (Öffentlicher Dienst — Personal der Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Bediensteter auf Zeit — Vertrag auf unbestimmte Dauer — Entlassung — Erfordernis eines berechtigten Grundes — Stellenstreichung — Fürsorgepflicht — Anderweitige Verwendung) | 59 |
| 2011/C 30/111 | Rechtssache F-88/08: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 9. Dezember 2010 — Vandeuren/Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) (Öffentlicher Dienst — Personal der Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Bedienstete auf Zeit — Unbefristeter Vertrag — Entlassung — Erfordernis eines berechtigten Grundes — Stellenstreichung — Fürsorgepflicht — Anderweitige Verwendung) | 59 |
| 2011/C 30/112 | Rechtssache F-6/09: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 28. Oktober 2010 — Fares/Kommission (Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Berücksichtigung der Berufserfahrung) | 59 |
| 2011/C 30/113 | Rechtssache F-23/09: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 28. Oktober 2010 — Cerafogli/Europäische Zentralbank (EZB) (Öffentlicher Dienst — Personal der EZB — Ernennung eines Bediensteten ad interim — Stellenausschreibung — Beschwerende Maßnahme — Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit — Rechtsschutzinteresse) | 60 |
| 2011/C 30/114 | Rechtssache F-65/09: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 23. November 2010 — Marcuccio/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Krankenversicherung — Schwere Krankheit — Einrede der Rechtswidrigkeit der vom Vertrauensarzt festgelegten Kriterien — Ablehnung von Anträgen auf Erstattung von Krankheitskosten) | 60 |
| 2011/C 30/115 | Rechtssache F-74/09: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 14. Dezember 2010 — Gowitzke/Europol (Öffentlicher Dienst — Bedienstete von Europol — Art. 27 des Statuts der Bediensteten von Europol — Art. 4 der Politik für die Bestimmung der Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen der Bediensteten von Europol — Neubewertung einer Stelle in einer höheren Besoldungsgruppe — Einstufung in die Dienstaltersstufe) | 60 |
| 2011/C 30/116 | Rechtssache F-75/09: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 23. November 2010 — Wenig/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Antrag auf Beistandsleistung — Rufschädigung und Verletzung der Unschuldsvermutung) | 61 |
| 2011/C 30/117 | Rechtssache F-80/09: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 14. Dezember 2010 — Lenz/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Übernahme der Kosten der von einem „Heilpraktiker“ vorgenommenen Heilbehandlung — Diskriminierungsverbot) | 61 |
| 2011/C 30/118 | Rechtssache F-82/09: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 1. Dezember 2010 — Nolin/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Streichung von Verdienst- und Prioritätspunkten) | 61 |



| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| 2011/C 30/119 | Rechtssache F-89/09: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 1. Dezember 2010 — Gagalis/Rat (Öffentlicher Dienst — Soziale Sicherheit — Arbeitsunfall — Dauernde Teilinvalidität — Entscheidung über die Übernahme von Thermalkurkosten in Höhe von 75 % — Erstattung von Pflegekosten nach Art. 72 des Statuts und ergänzende Erstattung nach Art. 73 des Statuts — Ausschluss der Deckung von Kosten des Aufenthalts — Verweigerung der ergänzenden Erstattung — Auslegung von Art. 73 Abs. 3 des Statuts und von Art. 9 der Gemeinsamen Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten) | 62 |
| 2011/C 30/120 | Rechtssache F-97/09: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 30. November 2010 — Taillard/Parlament (Öffentlicher Dienst — Beamte — Aufeinanderfolgende Krankheitsurlaube — Vorlegung der Angelegenheit zur ärztlichen Stellungnahme — Schlussfolgerungen, mit denen die Dienstfähigkeit bejaht wird — Zurückweisung eines erneuten, ordnungsgemäß ausgestellten ärztlichen Attests — Keine ärztliche Kontrolle — Anrechnung des Krankheitsurlaubs auf den Jahresurlaub — Unzulässigkeit — Anfechtungs- und Schadensersatzklage) | 62 |
| 2011/C 30/121 | Rechtssache F-1/10: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 14. Dezember 2010 — Marcuccio/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Krankenversicherung — Anträge auf Erstattung von Krankheitskosten — Fehlen einer beschwerenden Maßnahme — Unzulässigkeit — Begründungsmangel) | 62 |
| 2011/C 30/122 | Rechtssache F-8/10: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 23. November 2010 — Gheysens/Rat (Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Nichtverlängerung eines Vertrags — Begründungspflicht) | 63 |
| 2011/C 30/123 | Rechtssache F-96/10: Klage, eingereicht am 5. Oktober 2010 — Andreus u. a./Kommission | 63 |
| 2011/C 30/124 | Rechtssache F-101/10: Klage, eingereicht am 15. Oktober 2010 — Massez u. a./Gerichtshof | 63 |
| 2011/C 30/125 | Rechtssache F-102/10: Klage, eingereicht am 18. Oktober 2010 — Geradon/Rat | 64 |
| 2011/C 30/126 | Rechtssache F-103/10: Klage, eingereicht am 20. Oktober 2010 — Jaeger/Eurofound | 64 |
| 2011/C 30/127 | Rechtssache F-105/10: Klage, eingereicht am 22. Oktober 2010 — Bömcke/EIB | 65 |
| 2011/C 30/128 | Rechtssache F-108/10: Klage, eingereicht am 26. Oktober 2010 — Filice u. a./Gerichtshof | 65 |
| 2011/C 30/129 | Rechtssache F-111/10: Klage, eingereicht am 29. Oktober 2010 — Bernaldo de Quirós/Kommission | 65 |
| 2011/C 30/130 | Rechtssache F-115/10: Klage, eingereicht am 8. November 2010 — Biver u. a./Kommission | 66 |
| 2011/C 30/131 | Rechtssache F-117/10: Klage, eingereicht am 12. November 2010 — Van Soest/Kommission | 66 |



| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| 2011/C 30/132 | Rechtssache F-119/10: Klage, eingereicht am 15. November 2010 — Di Tullio/Kommission | 66 |
| 2011/C 30/133 | Rechtssache F-121/10: Klage, eingereicht am 19. November 2010 — Heath/EZB | 67 |
| 2011/C 30/134 | Rechtssache F-123/10: Klage, eingereicht am 22. November 2010 — Bancale und Buccheri/ Kommission | 67 |
| 2011/C 30/135 | Rechtssache F-125/10: Klage, eingereicht am 30. November 2010 — Schuerewegen/Parlament | 68 |
| 2011/C 30/136 | Rechtssachen F-39/10 und F-39/10 R: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. September 2010 — De Roos-Le Large/Kommission | 68 |
| 2011/C 30/137 | Rechtssache F-44/10: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 24. November 2010 — Lebedef/Kommission | 69 |
| 2011/C 30/138 | Rechtssache F-53/10: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 3. September 2010 — Hecq/Kommission | 69 |
| 2011/C 30/139 | Rechtssache F-77/10: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. Dezember 2010 — Arroyo Redondo/Kommission | 69 |
| 2011/C 30/140 | Rechtssache F-79/10: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. Dezember 2010 — Dubus/Kommission | 69 |



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

*(2011/C 30/01)***Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

Abl. C 13, 15.1.2011

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 346, 18.12.2010

Abl. C 328, 4.12.2010

Abl. C 317, 20.11.2010

Abl. C 301, 6.11.2010

Abl. C 288, 23.10.2010

Abl. C 274, 9.10.2010

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. November 2010 — Europäische Kommission/Italienische Republik(Rechtssache C-47/09) ⁽¹⁾**(Rechtsangleichung — Kakao- und Schokoladeerzeugnisse — Etikettierung — Zusatz des Wortes „rein“ oder des Ausdrucks „reine Schokolade“ auf der Etikettierung bestimmter Erzeugnisse)**

(2011/C 30/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien**Klägerin:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Clotuche-Duvieusart und D. Nardi)**Beklagte:** Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato)**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 3 der Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladeerzeugnisse für die menschliche Ernährung (ABl. L 197, S. 19) und gegen Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. L 109, S. 29) — Etikettierung von Schokoladeerzeugnissen — Zusatz „puro“ oder „cioccolato puro“ auf dem Etikett von Schokoladeerzeugnissen, die keine anderen pflanzlichen Fette als Kakaobutter enthalten

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladeerzeugnisse für die menschliche Ernährung und Art. 3

Abs. 1 dieser Richtlinie in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür verstoßen, dass sie die Möglichkeit vorgesehen hat, der Verkehrsbezeichnung von Schokoladeerzeugnissen, die keine anderen pflanzlichen Fette als Kakaobutter enthalten, das Adjektiv „rein“ hinzuzufügen.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 82 vom 4.4.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 2. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Baranya Megyei Bíróság — Republik Ungarn) — Ker-Optika Bt./ÁNTSZ Dél-dunántúli Regionális Intézet(Rechtssache C-108/09) ⁽¹⁾**(Freier Warenverkehr — Öffentliche Gesundheit — Vertrieb von Kontaktlinsen über das Internet — Nationale Regelung, wonach Kontaktlinsen nur in Fachgeschäften für medizinische Hilfsmittel vertrieben werden dürfen — Richtlinie 2000/31/EG — Informationsgesellschaft — Elektronischer Geschäftsverkehr)**

(2011/C 30/03)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Baranya Megyei Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens**Klägerin:** Ker-Optika Bt.**Beklagter:** ÁNTSZ Dél-dunántúli Regionális Intézet

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Baranya Megyei Bírószág — Auslegung der Art. 28 EG und 30 EG sowie der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178, S. 1) — Vermarktung von Kontaktlinsen über das Internet — Nationale Regelung, die den Verkauf von Kontaktlinsen Geschäften für medizinische Hilfsmittel vorbehält

Tenor

Nationale Vorschriften über den Vertrieb von Kontaktlinsen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), soweit sie den Vorgang des Verkaufs von Kontaktlinsen über das Internet betreffen. Dagegen fallen nationale Vorschriften über die Lieferung von Kontaktlinsen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

Die Art. 34 AEUV und 36 AEUV sowie die Richtlinie 2000/31 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach Kontaktlinsen nur in Fachgeschäften für medizinische Hilfsmittel vertrieben werden dürfen.

(¹) ABl. C 141 vom 20.6.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. November 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg — Deutschland)
— Land Baden-Württemberg/Panagiotis Tsakouridis

(Rechtssache C-145/09) (¹)

(Freizügigkeit — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 16 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 3 Buchst. a — Unionsbürger, der im Aufnahmemitgliedstaat geboren ist und dort mehr als 30 Jahre gewohnt hat — Abwesenheiten vom Aufnahmemitgliedstaat — Strafrechtliche Verurteilungen — Ausweisungsverfügung — Zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit)

(2011/C 30/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Land Baden-Württemberg

Beklagter: Panagiotis Tsakouridis

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg — Auslegung der Art. 16 Abs. 4 und 28 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77 mit Berichtigungen ABl. L 229, S. 35 und ABl. 2007, L 204, S. 28) — Ausweisung eines Unionsbürgers, der im Aufnahmemitgliedstaat geboren wurde und über 30 Jahre dort gelebt hat, wegen mehrerer strafrechtlicher Verurteilungen — Auslegung des Begriffs „zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit“ und der Voraussetzungen, unter denen der nach der genannten Vorschrift erlangte Ausweisungsschutz verloren geht

Tenor

1. Art. 28 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ist dahin gehend auszulegen, dass für die Bestimmung, ob sich ein Unionsbürger in den letzten zehn Jahren vor der Ausweisung im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten hat, was das ausschlaggebende Kriterium für die Gewährung des verstärkten Schutzes nach dieser Vorschrift ist, alle im Einzelfall relevanten Umstände zu berücksichtigen sind, insbesondere die Dauer jeder einzelnen Abwesenheit des Betroffenen vom Aufnahmemitgliedstaat, die Gesamtdauer und die Häufigkeit der Abwesenheiten sowie die Gründe, die ihn dazu veranlassen haben, diesen Mitgliedstaat zu verlassen, und anhand deren sich feststellen lässt, ob die entsprechenden Abwesenheiten bedeuten, dass sich der Mittelpunkt seiner persönlichen, familiären oder beruflichen Interessen in einen anderen Mitgliedstaat verlagert hat.

2. Für den Fall, dass das vorlegende Gericht zu dem Schluss kommt, dass dem betreffenden Unionsbürger der mit Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38 gewährte Schutz zusteht, ist diese Vorschrift dahin gehend auszulegen, dass die Bekämpfung der mit dem bandenmäßigen Handel mit Betäubungsmitteln verbundenen Kriminalität unter den Ausdruck „zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit“ fallen kann, mit denen eine Ausweisungsmaßnahme in Bezug auf einen Unionsbürger, der seinen Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Aufnahmemitgliedstaat gehabt hat, gerechtfertigt werden kann. Für den Fall, dass das vorlegende Gericht zu dem Schluss kommt, dass dem betreffenden Unionsbürger der mit Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 gewährte Schutz zusteht, ist diese Vorschrift dahin gehend auszulegen, dass die Bekämpfung der mit dem bandenmäßigen Handel mit Betäubungsmitteln verbundenen Kriminalität unter den Ausdruck „schwerwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit“ fällt.

(¹) ABl. C 153 vom 4.7.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 2. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Schwerin — Deutschland) — Agrargut Bäbelin GmbH & Co KG/Amt für Landwirtschaft Bützow

(Rechtssache C-153/09) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Agrarpolitik — Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte Beihilferegelungen — Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 — Betriebsprämienregelung — Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung — Art. 54 Abs. 6 — Verordnung (EG) Nr. 796/2004 — Art. 50 Abs. 4 — Anmeldung der gesamten zur Verfügung stehenden Fläche zwecks Aktivierung von Zahlungsansprüchen bei Flächenstilllegung — Art. 51 Abs. 1 — Sanktion)

(2011/C 30/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Schwerin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Agrargut Bäbelin GmbH & Co KG

Beklagter: Amt für Landwirtschaft Bützow

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgericht Schwerin — Auslegung von Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1) und der Art. 50 und 51 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 141, S. 18) — Landwirtschaftliche Förderung — Verpflichtung des Landwirts, Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung vor allen anderen Zahlungsansprüchen geltend zu machen, damit überhöhte Erklärungen vermieden werden — Verstoß eines Landwirts, der nach der Stilllegung über kein Ackerland verfügt, gegen diese Verpflichtung — Sanktionen

Tenor

1. Art. 54 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit

bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 319/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Betriebsinhaber einen Beihilfeantrag auf der Grundlage seiner Zahlungsansprüche — selbst in Verbindung mit Flächen, die für einen Zahlungsanspruch bei Flächenstilllegung nicht in Betracht kommen — erst dann stellen darf, wenn er zuvor seine gesamten Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung aktiviert hat.

2. Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung Nr. 1782/2003 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 659/2006 der Kommission vom 27. April 2006 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 4 dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass angesichts des Grundsatzes der Rechtssicherheit die in Art. 51 Abs. 1 vorgesehene Sanktion auf einen Betriebsinhaber, der nicht seine gesamten Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung aktiviert hat, weil ihm nicht genügend für einen Zahlungsanspruch bei Flächenstilllegung in Betracht kommende Hektarflächen zur Verfügung standen, gleichzeitig jedoch auf Dauergrünland bezogene Zahlungsansprüche aktiviert hat, nicht anwendbar ist.

⁽¹⁾ ABl. C 180 vom 1.8.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 2. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākās tiesas Senāts — Republik Lettland) — Schenker SIA/Valsts ieņēmumu dienests

(Rechtssache C-199/09) ⁽¹⁾

(Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 — Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 6 Abs. 2 — Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft — Begriff „nur ... eine Art von Waren“)

(2011/C 30/06)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākās tiesas Senāts

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Schenker SIA

Beklagter: Valsts ieņēmumu dienests

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Augstākās tiesas Senāts — Auslegung von Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1) — Begriff „eine Art von Waren“ — Waren, die Unterschiede in Qualität und Eigenschaften aufweisen, jedoch in denselben Code der Kombinierten Nomenklatur eingereiht werden können — Erteilung nur einer verbindlichen Zollarifauskunft für alle diese Waren oder aber mehrerer spezifischer Zollarifauskünfte für jede einzelne Ware

Tenor

Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sich ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zollarifauskunft auf verschiedene Waren beziehen kann, sofern sie zu nur einer Art von Waren gehören. Nur solche Waren, die ähnliche Merkmale aufweisen und deren Unterschiede für ihre zolltarifliche Einreihung ohne jede Bedeutung sind, können als nur einer Art von Waren im Sinne dieser Vorschrift zugehörig angesehen werden.

(¹) ABl. C 193 vom 15.8.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. November 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Barsoum Chabo/Hauptzollamt Hamburg-Hafen

(Rechtssache C-213/09) (¹)

(Zollunion — Verordnung (EG) Nr. 1719/2005 — Gemeinsamer Zolltarif — Erhebung von Einfuhrzöllen — Einfuhr verarbeiteter Lebensmittel — Pilzkonserven — KN-Unterposition 20031030 — Erhebung eines Zusatzbetrags — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(2011/C 30/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Barsoum Chabo

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Hafen

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgerichts Hamburg — Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 1719/2005 der Kommission vom 27. Oktober 2005 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 286, S. 1), soweit es um die Höhe des Zusatzbetrags für die Einfuhr von in die Unterposition 20031030000 einzureihenden Waren geht — Pilzkonserven — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Tenor

Die Prüfung der Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit des nach der Verordnung (EG) Nr. 1719/2005 der Kommission vom 27. Oktober 2005 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif anzuwendenden spezifischen Zolls von 222 Euro je 100 kg Abtropfgewicht beeinträchtigen könnte, der auf Einführen von unter die Unterposition 2003 10 30 der Kombinierten Nomenklatur in dem genannten Anhang fallenden Konserven von Pilzen der Gattung *Agaricus* außerhalb des durch die Verordnung (EG) Nr. 1864/2004 der Kommission vom 26. Oktober 2004 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für aus Drittländern eingeführte Pilzkonserven in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1995/2005 der Kommission vom 7. Dezember 2005 geänderten Fassung eröffneten Kontingents erhoben wird.

(¹) ABl. C 205 vom 29.8.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 2. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Cortona — Italien) — Edyta Joanna Jakubowska/Alessandro Maneggia

(Rechtssache C-225/09) (¹)

(Unionsvorschriften über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs — Richtlinie 98/5/EG — Art. 8 — Verhinderung von Interessenkonflikten — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs mit einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst unvereinbar ist — Streichung aus dem Anwaltsverzeichnis)

(2011/C 30/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Giudice di pace di Cortona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Edyta Joanna Jakubowska

Beklagter: Alessandro Maneggia

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Giudice di pace di Cortona — Auslegung von Art. 6 der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78, S. 17), Art. 8 der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77, S. 36) und Art. 3, 4, 10, 81 und 89 EG — Nationale Regelung, die die Unvereinbarkeit der Ausübung des freien Berufs des Rechtsanwalts und der Teilzeitbeschäftigung bei einer öffentlichen Verwaltung vorsieht — Streichung der Rechtsanwälte, die sich nicht zwischen dem freien Beruf und der Teilzeitbeschäftigung entschieden haben, aus der Rechtsanwaltsliste

Tenor

1. Die Art. 3 Abs. 1 Buchst. g EG, 4 EG, 10 EG, 81 EG und 98 EG stehen einer nationalen Regelung nicht entgegen, die Beamte, die eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, daran hindert, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben, selbst wenn sie über die entsprechende Berechtigung verfügen, und ihre Streichung im Verzeichnis der Anwaltskammer vorsieht.
2. Art. 8 der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ist dahin auszulegen, dass es dem Aufnahmemitgliedstaat freisteht, den dort eingetragenen und — in Vollzeit oder in Teilzeit — von einem anderen Rechtsanwalt, einem Zusammenschluss von Anwälten oder einer Anwaltssozietät oder einem öffentlichen oder privaten Unternehmen beschäftigten Rechtsanwälten Beschränkungen hinsichtlich der gleichzeitigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs und dieser Beschäftigung aufzuerlegen, sofern diese Beschränkungen nicht über das zur Erreichung des Ziels der Verhinderung von Interessenkonflikten Erforderliche hinausgehen und für alle in diesem Mitgliedstaat eingetragenen Rechtsanwälte gelten.

(¹) ABl. C 205 vom 29.8.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 2. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) — Vereinigtes Königreich) — Everything Everywhere Ltd (vormals T Mobile UK Limited)/The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

(Rechtssache C-276/09) (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiung — Art. 13 Teil B Buchst. d Nrn. 1 und 3 — Vermittlung von Krediten — Umsätze im Zahlungs und Überweisungsverkehr — Vorliegen von zwei eigenständigen Dienstleistungen oder einer einheitlichen Leistung — Zusätzliches Entgelt, das bei Verwendung bestimmter Zahlungsweisen für Telekommunikationsdienste berechnet wird)

(2011/C 30/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (Chancery Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Everything Everywhere Ltd (vormals T Mobile UK Limited)

Beklagter: The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — High Court of Justice, Chancery Division — Auslegung von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Befreiung — Umfang — Begriff „Dienstleistungen, die eine Übertragung von Geldern bewirken und zu rechtlichen und finanziellen Änderungen führen“ — Dienstleistungen, mit denen Belastungen eines Kontos und entsprechende Gutschriften auf einem anderen Konto vorgenommen werden — Dienstleistungen, die keine Tätigkeiten umfassen, die in der Belastung eines Kontos und in der entsprechenden Gutschrift auf einem anderen Konto bestehen, die aber, wenn es zu einer Übertragung von Geldern kommt, als ursächlich für die Übertragung angesehen werden können — Zahlungssystem für Mobilfunkgespräche

Tenor

Im Rahmen der Erhebung der Mehrwertsteuer stellt das zusätzliche Entgelt, das ein Erbringer von Telekommunikationsdiensten seinen Kunden berechnet, wenn sie diese Dienste nicht im Lastschriftverfahren oder durch BACS Überweisung bezahlen, sondern per Kredit oder Debitkarte, per Scheck oder in bar am Schalter einer Bank oder einer

zur Entgegennahme der Zahlung für Rechnung des betreffenden Leistungserbringers ermächtigten Stelle, keine Gegenleistung für eine eigenständige, von der in der Erbringung von Telekommunikationsdiensten bestehenden Hauptleistung unabhängige Leistung dar.

(¹) ABL C 267 vom 7.11.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias — Griechenland) — Vassiliki Stylianou Vandorou (C-422/09), Vassilios Alexandrou Giankoulis (C-425/09), Ioannis Georgiou Askoxilakis (C-426/09)/ Ypourgos Ethnikis Paideias kai Thriskevmaton

(Verbundene Rechtssachen C-422/09, C-425/09 und C-426/09) (¹)

(Art. 39 EG und 43 EG — Richtlinie 89/48/EG — Anerkennung von Diplomen — Begriff der Berufserfahrung)

(2011/C 30/10)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Vassiliki Stylianou Vandorou (C-422/09), Vassilios Alexandrou Giankoulis (C-425/09), Ioannis Georgiou Askoxilakis (C-426/09)

Beklagter: Ypourgos Ethnikis Paideias kai Thriskevmaton

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen – Symvoulio tis Epikrateias – Auslegung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19, S. 16) – Auslegung von Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. L 206, S. 1) – Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern – Beruf des vereidigten Wirtschaftsprüfers-Steuerberaters – Begriff „Berufserfahrung“

Tenor

Eine für die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen beruflichen Qualifikationen zuständige nationale Behörde ist nach den Art. 39 EG und 43 EG verpflichtet, bei der Festlegung etwaiger Ausgleichsmaßnahmen zur Beseitigung wesentlicher Unterschiede zwischen der Ausbildung eines Antragstellers und der im Aufnahmemitgliedstaat erforderlichen Ausbildung jede praktische Erfahrung zu berücksichtigen, die diese Unterschiede ganz oder teilweise ausgleichen kann.

(¹) ABL C 24 vom 30.1.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. November 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Halle — Deutschland) — Günter Fuß/Stadt Halle (Saale)

(Rechtssache C-429/09) (¹)

(Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinien 93/104/EG und 2003/88/EG — Arbeitszeitgestaltung — Im öffentlichen Sektor beschäftigte Feuerwehrleute — Art. 6 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG — Wöchentliche Höchstarbeitszeit — Überschreitung — Ersatz des Schadens, der durch einen Verstoß gegen das Unionsrecht entstanden ist — Voraussetzungen, denen ein Ersatzanspruch unterliegt — Verfahrensmodalitäten — Verpflichtung, zuvor einen Antrag beim Arbeitgeber zu stellen — Form und Umfang der Ersatzleistung — Freizeitausgleich oder Entschädigung — Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität)

(2011/C 30/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Halle

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Günter Fuß

Beklagte: Stadt Halle

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgericht Halle — Auslegung der Richtlinien 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 (ABl. L 307, S. 18) und 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9), insbesondere der Art. 6 Buchst. b, 16 Buchst. b und 19 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG — Nationale Rechtsvorschriften, die unter Verstoß gegen die genannten Richtlinien für Beamte, die im Berufsfeuerwehrdienst tätig sind, eine Wochenarbeitszeit von mehr als 48 Stunden vorsehen — Anspruch des Beamten, dessen Höchstarbeitszeit überschritten wurde, auf Freizeitausgleich oder finanzielle Entschädigung

Tenor

1. Ein Arbeitnehmer, der, wie im Ausgangsverfahren Herr Fuß, als Feuerwehrmann in einem zum öffentlichen Sektor gehörenden Einsatzdienst beschäftigt ist und als solcher eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ableistet hat, die die in Art. 6 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung vorgesehene wöchentliche Höchstarbeitszeit überschreitet, kann sich auf das Unionsrecht berufen, um die Haftung der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats auszulösen und Ersatz des Schadens zu erlangen, der ihm durch den Verstoß gegen diese Bestimmung entstanden ist.
2. Das Unionsrecht steht einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegen,
 - die — was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist — den Anspruch eines im öffentlichen Sektor beschäftigten Arbeitnehmers auf Ersatz des Schadens, der ihm durch den Verstoß der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gegen eine Vorschrift des Unionsrechts, im vorliegenden Fall Art. 6 Buchst. b der Richtlinie 2003/88, entstanden ist, von einer an den Verschuldensbegriff geknüpften Voraussetzung abhängig macht, die über die der hinreichend qualifizierten Verletzung des Unionsrechts hinausgeht, und
 - die den Anspruch eines im öffentlichen Sektor beschäftigten Arbeitnehmers auf Ersatz des Schadens, der ihm durch den Verstoß der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gegen Art. 6 Buchst. b der Richtlinie 2003/88 entstanden ist, davon abhängig macht, dass zuvor ein Antrag auf Einhaltung dieser Bestimmung bei seinem Arbeitgeber gestellt wurde.
3. Der von den Behörden der Mitgliedstaaten zu leistende Ersatz des Schadens, den sie Einzelnen durch Verstöße gegen das Unionsrecht zugefügt haben, muss dem erlittenen Schaden angemessen sein. In Ermangelung von Unionsvorschriften auf diesem Gebiet ist es Sache des nationalen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats, unter Beachtung des Äquivalenz- und des Effektivitätsgrundsatzes zu bestimmen, ob der Ersatz des Schadens, der einem Arbeitnehmer wie im Ausgangsverfahren Herrn Fuß durch den Verstoß gegen eine Vorschrift des Unionsrechts entstanden ist, diesem Arbeitnehmer in Form von Freizeitausgleich oder in Form einer finanziellen Entschädigung zu gewähren ist, und die Regeln für die Art und Weise der Berechnung der Anspruchshöhe festzulegen. Die in den Art. 16 bis 19 der Richtlinie 2003/88 vorgesehenen Bezugszeiträume sind in diesem Zusammenhang nicht relevant.
4. Die Antworten auf die Fragen des vorlegenden Gerichts sind identisch, unabhängig davon, ob der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens unter die Bestimmungen der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der durch die Richtlinie 2000/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2000 geänderten Fassung oder die der Richtlinie 2003/88 fällt.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 2. Dezember 2010 — Holland Malt BV/Europäische Kommission, Königreich der Niederlande(Rechtssache C-464/09 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor — Ziff. 4.2.5 — Markt für Malz — Keine normalen Absatzmöglichkeiten — Beihilfemaßnahme, die für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurde)

(2011/C 30/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Holland Malt BV (Prozessbevollmächtigte: O. Brouwer, A. Stoffer und P. Schepens, advocaten)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und A. Stobiecka-Kuik), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. Wissels und Y. de Vries)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 9. September 2009, Holland Malt BV/Kommission (T-369/06) — Holland Malt BV (unterstützt durch das Königreich der Niederlande), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2007/59/EG der Kommission vom 26. September 2006 abgewiesen hat, mit der die von den Niederlanden zugunsten der Holland Malt BV für den Bau einer Anlage zur Malzproduktion in Eemshaven (Groningen) in Form einer Investitionsbeihilfe von 7 425 000 Euro unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung durch die Kommission gewährte Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurde (Beihilfe Nr. C 14/2005 — ex N 149/2004) (ABl. L 32, S. 76) — Anwendung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Holland Malt BV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 30.1.2010.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 30.1.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 2. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-526/09) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 91/271/EWG — Behandlung von kommunalem Abwasser — Art. 11 Abs. 1 und 2 — Einleiten von industriellem Abwasser in die Sammelsysteme und Kläranlagen für kommunales Abwasser — Erfordernis einer vorherigen Regelung und/oder einer besonderen Erlaubnis — Keine Erlaubnis)

(2011/C 30/13)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und G. Braga da Cruz)

Beklagte: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigter: L. Inez Fernandes)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 11 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135, S. 40) — Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser — „Estação de Serviço Sobritos“

Tenor

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen, dass sie das Einleiten von industriellem Abwasser des im Stadtgebiet von Matosinhos gelegenen Industriebetriebs Estação de Serviço Sobritos L^{da} ohne eine hierfür erteilte angemessene Erlaubnis zugelassen hat.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 51 vom 27.2.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-534/09) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2008/1/EG — Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Genehmigungsaufgaben für bestehende Anlagen)

(2011/C 30/14)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und A. Alcover San Pedro)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Skandalou)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24, S. 8) — Genehmigungsaufgaben für bestehende Anlagen — Verpflichtung, einen mit den Anforderungen der Richtlinie übereinstimmenden Betrieb dieser Anlagen sicherzustellen

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) verstoßen, dass sie nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, damit die nationalen Behörden durch Genehmigungen gemäß den Art. 6 und 8 der Richtlinie oder in geeigneter Weise durch Überprüfung und, soweit angemessen, durch Aktualisierung der Auflagen dafür sorgen, dass bestehende Anlagen unbeschadet anderer besonderer Gemeinschaftsvorschriften spätestens am 30. Oktober 2007 in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Art. 3, 7, 9, 10, 13, 14 Buchst. a und b sowie 15 Abs. 2 der Richtlinie betrieben werden.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 13.2.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. November 2010 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-40/10) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 — Jährliche Angleichung der Dienst und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union — Methode zur Angleichung — Art. 65 des Beamtenstatuts — Art. 1 und 3 bis 7 des Anhangs XI des Statuts — Ausnahme Klausel — Art. 10 des Anhangs XI des Statuts — Ermessen des Rates — Andere Angleichung als von der Kommission vorgeschlagen — Überprüfungsklausel, die eine zwischenzeitliche Angleichung der Bezüge ermöglicht)

(2011/C 30/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, G. Berscheid und J.-P. Keppenne)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer im Beistand von D. Waelbroeck, avocat)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Seyr und A. Neergaard)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte B. Weis Fogh), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: J. Möller und B. Klein), Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: A. Samoni-Rantou und S. Chala, Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriauciūnas und R. Krasuckaitė, Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: E. Riedl), Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: M. Szpunar, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: S. Behzadi-Spencer und L. Seeboruth)

Gegenstand

Nichtigkeitsklage — Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 (ABl. L 348, S. 10) — Nichteinhaltung der Methode zur jährlichen Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge für einen Bezugszeitraum — Verstoß gegen Art. 65 des Beamtenstatuts sowie gegen die Art. 1 und 3 bis 7 des Anhangs XI des Statuts — Ermessensspielraum des Rates — Vertrauensschutz und Grundsatz *patere legem quam ipse fecisti* — Überprüfungsklausel, die eine zwischenzeitliche Angleichung der Bezüge erlaubt

Tenor

1. Die Art. 2 und 4 bis 18 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 werden für nichtig erklärt.
2. Die Wirkungen der Art. 2 und 4 bis 17 der Verordnung Nr. 1296/2009 werden bis zum Inkrafttreten einer vom Rat der Europäischen Union zur Durchführung des vorliegenden Urteils erlassenen neuen Verordnung aufrechterhalten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.
4. Das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, die Republik Litauen, die Republik Österreich, die Republik Polen, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie das Europäische Parlament tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 51 vom 27.2.2010.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Oktober 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n° 2 de Granada — Spanien) — Carlos Sáez Sánchez, Patricia Rueda Vargas/Junta de Andalucía, Manuel Jalón Morente u. a.

(Rechtssache C-563/08) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Art. 49 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Öffentliche Gesundheit — Apotheken — Nähe — Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln — Betriebserlaubnis — Örtliche Verteilung der Apotheken — Aufstellung von Grenzen anhand eines Kriteriums der Bevölkerungsdichte — Mindestentfernung zwischen den Apotheken)

(2011/C 30/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n° 2 de Granada

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Carlos Sáez Sánchez, Patricia Rueda Vargas

Beklagte: Junta de Andalucía, Manuel Jalón Morente u. a.

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n° 2 de Granada — Auslegung von Art. 43 EG — Regelung, die die Voraussetzungen für die Eröffnung neuer Apotheken festlegt — Beschränkungen anhand der Einwohnerzahl und aufgrund des Erfordernisses einer Mindestentfernung zwischen Apotheken

Tenor

Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er grundsätzlich einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, die die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen für neue Apotheken begrenzt, indem sie vorsieht, dass

- in jedem Apothekenbezirk grundsätzlich nur eine einzige Apotheke pro Einheit von 2 800 Einwohnern errichtet werden kann,
- eine zusätzliche Apotheke nur errichtet werden kann, wenn diese Schwelle überschritten wird, wobei die Apotheke bei einer Überschreitung um mehr als 2 000 Einwohner errichtet wird, und
- jede Apotheke eine Mindestentfernung gegenüber bereits bestehenden Apotheken zu beachten hat, die im Allgemeinen 250 Meter beträgt.

Art. 49 AEUV steht jedoch einer solchen nationalen Regelung entgegen, sofern die Grundregeln von 2 800 Einwohnern und 250 Metern in jedem räumlichen Bezirk mit besonderen demografischen Merkmalen die Errichtung einer hinreichenden Zahl von Apotheken, die einen angemessenen pharmazeutischen Dienst gewährleisten können, verhindern, was das nationale Gericht zu prüfen hat.

(¹) ABl. C 69 vom 21.3.2009.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 1. Oktober 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Rossano — Italien) — Franco Affatato/Azienda Sanitaria Provinciale di Cosenza

(Rechtssache C-3/10) (¹)

(Art. 104 § 3 der Verfahrensordnung — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor — Aufeinander folgende Verträge — Missbrauch — Maßnahmen zur Vermeidung — Sanktionen — Umwandlung befristeter Arbeitsverträge in einen unbefristeten Vertrag — Verbot — Schadensersatz — Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität)

(2011/C 30/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Rossano

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Franco Affatato

Beklagte: Azienda Sanitaria Provinciale di Cosenza

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale di Rossano — Auslegung der Paragraphen 2, 3, 4 und 5 des Anhangs der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43) — Vereinbarkeit bestimmter nationaler Vorschriften betreffend sozial nützliche Arbeiter/gemeinnützige Arbeiter — Nationale Regelung, nach der es zulässig ist, den Grund für den ersten befristeten Vertrag mit einem Arbeitnehmer im Schulbereich nicht anzugeben — Begriff der staatlichen Einrichtung — Einschluss eines Rechtssubjekts, das die Merkmale der Poste Italiane SpA aufweist

Tenor

1. Die ersten zwölf vom Tribunale di Rossano (Italien) mit Entscheidung vom 21. Dezember 2009 vorgelegten Fragen sind offensichtlich unzulässig.
2. Paragraph 5 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist dahin auszulegen, dass

- er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die wie Art. 36 Abs. 5 des Decreto legislativo Nr. 165/01 vom 30. März 2001 über allgemeine Vorschriften betreffend die Organisation der Arbeit in der öffentlichen Verwaltung bei missbräuchlicher Inanspruchnahme aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge durch einen Arbeitgeber des öffentlichen Sektors deren Umwandlung in einen unbefristeten Arbeitsvertrag verbietet, wenn das innerstaatliche Recht des betreffenden Mitgliedstaats für den fraglichen Sektor andere wirksame Maßnahmen enthält, um den missbräuchlichen Einsatz aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge zu verhindern und gegebenenfalls zu ahnden. Es obliegt jedoch dem vorlegenden Gericht, zu beurteilen, inwieweit die einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts nach den Voraussetzungen für ihre Anwendung und nach ihrer tatsächlichen Durchführung eine Maßnahme darstellen, die geeignet ist, den missbräuchlichen Einsatz aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge oder -verhältnisse durch die öffentliche Verwaltung zu verhindern und gegebenenfalls zu ahnden;

- er als solcher in keiner Weise geeignet ist, die grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen oder die grundlegenden Funktionen des betreffenden Mitgliedstaats im Sinne von Art. 4 Abs. 2 EUV zu beeinträchtigen.

3. Die genannte Rahmenvereinbarung ist dahin auszulegen, dass die in einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen vorgesehenen Maßnahmen zur Ahndung des missbräuchlichen Einsatzes befristeter Arbeitsverträge oder -verhältnisse nicht ungünstiger sein dürfen als bei entsprechenden Sachverhalten, die nur innerstaatliches Recht betreffen, und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, inwieweit die Bestimmungen des nationalen Rechts zur Ahndung der missbräuchlichen Inanspruchnahme aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge oder -verhältnisse durch die öffentliche Verwaltung diesen Grundsätzen entsprechen.

(¹) ABL C 63 vom 13.3.2010.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. November 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Prešove — Slowakei) — Pohotovosť s. r. o./ Iveta Korčková

(Rechtssache C-76/10) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Verbraucherschutz — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln — Richtlinie 2008/48/EG — Richtlinie 87/102/EWG — Verbraucherkreditverträge — Effektiver Jahreszins — Schiedsverfahren — Schiedsspruch — Möglichkeit für das nationale Gericht, von Amts wegen einen möglichen missbräuchlichen Charakter bestimmter Klauseln zu beurteilen)

(2011/C 30/18)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Krajský súd v Prešove

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Pohotovosť s. r. o.

Beklagter: Iveta Korčková

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Krajský súd v Prešove — Auslegung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29) und 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG (ABl. L 133, S. 66) –Verbraucherkreditvertrag mit Wucherzinsen und Schiedsverfahren bei Rechtsstreitigkeiten — Befugnis des mit einem Antrag auf Zwangsvollstreckung eines rechtskräftigen Schiedsspruches befassten vorlegenden Gerichts, vom Amts wegen die eventuelle Missbräuchlichkeit dieser Klauseln zu prüfen

Tenor

1. Ein nationales Gericht, das über einen Antrag auf Zwangsvollstreckung aus einem in Abwesenheit des Verbrauchers ergangenen rechtskräftigen Schiedsspruch entscheidet, ist nach der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen verpflichtet, von Amts wegen die Unverhältnismäßigkeit einer Sanktion zu prüfen, die in dem vom Kreditgeber mit dem Verbraucher geschlossenen Kreditvertrag enthalten ist und in dem Schiedsspruch angewandt wurde, wenn es über die hierzu erforderlichen Informationen über die rechtliche und tatsächliche Lage verfügt und wenn nach den Bestimmungen seines nationalen Verfahrensrechts eine solche Beurteilung im Rahmen vergleichbarer Verfahren nach nationalem Recht vorgenommen werden kann.

2. Es ist Sache des befassten nationalen Gerichts, festzustellen, ob eine Kreditvertragsklausel wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die nach den Feststellungen dieses Gerichts eine unverhältnismäßig hohe Sanktion für den Verbraucher vorsieht, in Anbetracht aller den Vertragsschluss begleitenden Umstände als missbräuchlich im Sinne der Art. 3 und 4 der Richtlinie 93/13 zu betrachten ist. Bejahendenfalls obliegt es diesem Gericht, alle Konsequenzen zu ziehen, die sich daraus nach nationalem Recht ergeben, um sich zu vergewissern, dass diese Klausel für den Verbraucher unverbindlich ist.

3. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens kann das Unterbleiben einer Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Verbraucherkreditvertrag, die im Kontext der Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit in der durch die Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 geänderten Fassung von besonderer Bedeutung ist, ein maßgeblicher Faktor im Rahmen der von einem nationalen Gericht vorzunehmenden Prüfung der Frage sein, ob eine Klausel in einem Verbraucherkreditvertrag, die dessen Kosten betrifft und in der eine solche Angabe nicht enthalten ist, im Sinne von Art. 4 der Richtlinie 93/13 klar und verständlich abgefasst ist. Ist dies nicht der Fall, kann dieses Gericht auch von Amts wegen beurteilen, ob in Anbetracht aller den Abschluss dieses Vertrags begleitenden Umstände das Unterbleiben der Angabe des effektiven Jahreszinses in der Vertragsklausel, die die Kosten dieses Kredits betrifft, zur Missbräuchlichkeit dieser Klausel im Sinne der Art. 3 und 4 der Richtlinie 93/13 führen kann. Unbeschadet der Möglichkeit, den Vertrag anhand der Richtlinie 93/13 zu beurteilen, ist jedoch die Richtlinie 87/102 dahin auszulegen, dass sie es dem nationalen Gericht erlaubt, von Amts wegen die Bestimmungen, mit denen Art. 4 der Richtlinie 87/102 in das nationale Recht umgesetzt wird, anzuwenden, wonach das Unterbleiben einer Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Verbraucherkreditvertrag zur Folge hat, dass der gewährte Kredit als zins und kostenfrei gilt.

(¹) ABL C 134 vom 22.5.2010.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 29. September 2010 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Breda — Niederlande) — VAV-Autovermietung GmbH/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane Zuid/kantoor Roosendaal

(Rechtssache C-91/10) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Freier Dienstleistungsverkehr — Art. 49 EG bis 55 EG — Kraftfahrzeuge — Benutzung eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen und gemieteten Kraftfahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat — Besteuerung dieses Fahrzeugs im letztgenannten Mitgliedstaat bei seiner ersten Benutzung auf dem inländischen Straßennetz)

(2011/C 30/19)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Breda

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: VAV-Autovermietung GmbH

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst/Douane Zuid/kantoor Roosendaal

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Rechtbank Breda — Auslegung der Art. 56 AEUV bis 62 AEUV — Nationale Regelung, die die Erhebung einer Zulassungssteuer bei der ersten Benutzung eines Fahrzeugs auf dem inländischen Straßennetz vorsieht

Tenor

Die Art. 49 EG bis 55 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegenstehen, wonach eine in einem Mitgliedstaat wohnhafte oder ansässige Person, die in diesem Mitgliedstaat ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes und gemietetes Kraftfahrzeug benutzt, bei der ersten Benutzung dieses Fahrzeugs auf dem Straßennetz des erstgenannten Mitgliedstaats eine Steuer vollständig zu entrichten hat, deren anhand der Dauer der Benutzung des Fahrzeugs auf diesem Straßennetz berechneter Restbetrag nach Beendigung der Benutzung zinslos erstattet wird.

⁽¹⁾ ABl. C 113 vom 1.5.2010.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Essen (Deutschland) eingereicht am 15. Oktober 2010 — Dr. Biner Bähr, als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Hertie GmbH gegen HIDD Hamburg-Bramfeld B.V. 1

(Rechtssache C-494/10)

(2011/C 30/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Essen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Dr. Biner Bähr, als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Hertie GmbH

Beklagte: HIDD Hamburg-Bramfeld B.V. 1

Vorlagefragen

1. Hält der EuGH auch für den Fall grundsätzlich an seiner Rechtsprechung „Seagon/Deko“ (C-339/07) fest, dass die Gerichte des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, für eine Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Anfechtungsgegner, der seinen satzungsgemäßen Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat, gemäß Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) 1346/2000 des Rates vom 29.5.2000 über Insolvenzverfahren ⁽¹⁾ zuständig sind, wenn neben einem Insolvenzanfechtungsanspruch primär Ansprüche aus Kapitalerhaltungsregeln nach einer nationalen gesellschaftsrechtlichen Anspruchsgrundlage, die wirtschaftlich auf dasselbe oder ein quantitatives „Plus“ gegenüber dem Insolvenzanfechtungsanspruch gerichtet und von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unabhängig sind, geltend gemacht werden?
2. Falls die Frage zu 1. zu verneinen ist: Fällt eine Insolvenzanfechtungsklage, deren Gegenstand zugleich und in erster Linie ein vom Insolvenzverfahren unabhängiger Anspruch ist, der vom Insolvenzverwalter auf eine gesellschaftsrechtliche Anspruchsgrundlage gestützt wird und der wirtschaftlich auf dasselbe oder ein quantitatives „Plus“ gerichtet ist, unter die Bereichsausnahme des Art. 1 Abs. 2 lit. b) EuGVVO ⁽²⁾ oder bestimmt sich abweichend von der Entscheidung des EuGH „Seagon/Deko“ (C-339/07) die internationale Zuständigkeit hierfür nach der EuGVVO?

3. Bilden auch dann ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens im Sinne von Art. 5 Nr. 1 lit. a) EuGVVO, wenn die Verbindung der streitbeteiligten Parteien lediglich auf eine mittelbare Beziehung zurückzuführen ist, die in einer 100 %igen Beteiligung der Konzernmutter an der jeweiligen am Streit beteiligten Gesellschaft besteht?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren; ABl. L 160, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; ABl. L 12, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'Etat (Frankreich), eingereicht am 15. Oktober 2010 — Centre Hospitalier Universitaire de Besançon/Thomas Dutrueux, Caisse primaire d'assurance maladie du Jura

(Rechtssache C-495/10)

(2011/C 30/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'Etat

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Centre Hospitalier Universitaire de Besançon

Beklagter: Thomas Dutrueux, Caisse primaire d'assurance maladie du Jura

Vorlagefragen

1. Erlaubt die Richtlinie 85/374/EWG vom 25. Juli 1985 ⁽¹⁾ unter Berücksichtigung der Bestimmungen ihres Art. 13 die Anwendung einer Haftungsregelung, die auf der besonderen Situation der Patienten in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens beruht, soweit die Regelung den Patienten insbesondere einen Anspruch gegenüber diesen Einrichtungen selbst bei Fehlen eines Verschuldens derselben auf Ersatz der Schäden zuerkennt, die durch die Fehlerhaftigkeit der von den Einrichtungen verwendeten Produkte und Geräte verursacht worden sind, unbeschadet der Möglichkeit der Einrichtung, den Hersteller auf Gewährleistung in Anspruch zu nehmen?
2. Beschränkt die Richtlinie die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die Haftung der Personen festzulegen, die fehlerhafte Geräte

oder Produkte im Rahmen einer Dienstleistung verwenden und dadurch dem Empfänger der Dienstleistung einen Schaden zufügen?

⁽¹⁾ Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen — Landwirtschaftsgericht (Deutschland) eingereicht am 21. Oktober 2010 — Rico Graf und Rudolf Engel gegen Landratsamt Waldshut — Landwirtschaftsamt

(Rechtssache C-506/10)

(2011/C 30/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Waldshut-Tiengen — Landwirtschaftsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Rico Graf, Rudolf Engel

Beklagter: Landratsamt Waldshut -Landwirtschaftsamt

Vorlagefrage

Ist § 6 Abs. 1a des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz und zum Landpachtverkehrsgesetz in der Fassung vom 21. Feb. 2006 (Gesetzblatt Seite 85) mit dem Abkommen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit ⁽¹⁾ vereinbar?

⁽¹⁾ ABl. 2002, L 114, S. 6.

Klage, eingereicht am 25. Oktober 2010 — Europäische Kommission/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-508/10)

(2011/C 30/23)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande und R. Troosters)

Beklagter: Königreich der Niederlande

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/109/EG⁽¹⁾ verstoßen hat und infolgedessen seinen Verpflichtungen aus Art. 258 AEUV nicht nachgekommen ist, dass es von Staatsangehörigen von Drittländern und deren Familienangehörigen, die die Rechtsstellung von langfristig Aufenthaltsberechtigten beantragen, hohe und unangemessene Gebühren verlangt;

— dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission erachtet einen Betrag von, je nach Lage des Falles, 201 bis 830 Euro für die Bearbeitung eines Antrags auf Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten als unverhältnismäßig im Vergleich zu den 30 Euro, die Unionsbürger für eine Aufenthaltskarte zu entrichten hätten. Ein solches Verfahren könne daher nicht als „gerecht“ betrachtet werden. Nach Ansicht der Kommission können derart hohe Gebühren unbeschadet der Frage, ob sie ein Entgelt für tatsächlich entstandene Kosten bilden, ein Mittel, „um die betreffenden Personen in der Ausübung ihres Aufenthaltsrechts zu behindern“, im Sinne des 10. Erwägungsgrundes der Richtlinie sein und auf diese Weise abschreckende Wirkung auf Staatsangehörige von Drittländern haben, die von den Rechten, die die Richtlinie ihnen verleihe, Gebrauch zu machen wünschten. Dafür spreche auch, dass die Kommission in diesem Zusammenhang Beschwerden von Bürgern erhalte.

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. 2004, L 16, S. 44).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 26. Oktober 2010 — Josef Geistbeck und Thomas Geistbeck gegen Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH

(Rechtssache C-509/10)

(2011/C 30/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Josef Geistbeck und Thomas Geistbeck

Beklagte: Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH

Vorlagefragen

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 3 AEUV folgende Fragen zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (Sortenschutzverordnung, GemSortV)⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Art. 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (Nachbauverordnung, GemNachbauV)⁽²⁾ vorgelegt:

- Ist die angemessene Vergütung, die ein Landwirt dem Inhaber eines gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts gemäß Art. 94 Abs. 1 GemSortV zu zahlen hat, weil er durch Nachbau gewonnenes Vermehrungsgut einer geschützten Sorte genutzt und die in Art. 14 Abs. 3 GemSortV und Art. 8 GemNachbauV festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt hat, nach dem Durchschnittsbetrag der Gebühr zu berechnen, die in demselben Gebiet für die Erzeugung einer entsprechenden Menge in Lizenz von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorten der betreffenden Pflanzenarten verlangt wird, oder ist stattdessen das (niedrigere) Entgelt zu Grunde zu legen, das im Falle eines erlaubten Nachbaus nach Art. 14 Abs. 3 Spiegelstrich 4 GemSortV und Art. 5 GemNachbauV zu entrichten wäre?
- Falls nur das Entgelt für berechtigten Nachbau zu Grunde zu legen ist:

Kann der Sortenschutzinhaber in der genannten Konstellation bei einem einmaligen schuldhaft begangenen Verstoß den ihm gemäß Art. 94 Abs. 2 GemSortV zu ersetzenden Schaden pauschal auf der Grundlage der Gebühr für die Erteilung einer Lizenz für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial berechnen?

- Ist es zulässig oder sogar geboten, bei der Bemessung der nach Art. 94 Abs. 1 GemSortV geschuldeten angemessenen Vergütung oder des nach Art. 94 Abs. 2 GemSortV geschuldeten weiteren Schadensersatzes einen besonderen Kontrollaufwand einer Organisation, die die Rechte zahlreicher Schutzrechtsinhaber wahrnimmt, in der Weise zu berücksichtigen, dass das Doppelte der üblicherweise vereinbarten Vergütung bzw. des nach Art. 14 Abs. 3 Spiegelstrich 4 GemSortV geschuldeten Entgelts zugesprochen wird?

⁽¹⁾ ABl. L 227, S. 1

⁽²⁾ ABl. L 173, S. 14

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 27. Oktober 2010 — Finanzamt Hildesheim gegen BLC Baumarkt GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-511/10)

(2011/C 30/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Finanzamt Hildesheim

Beklagte: BLC Baumarkt GmbH & Co. KG

Vorlagefrage

Ist Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern 77/388/EWG⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten ermächtigt, für die Aufteilung der Vorsteuern aus der Errichtung eines gemischtgenutzten Gebäudes vorrangig einen anderen Aufteilungsmaßstab als den Umsatzschlüssel vorzuschreiben?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage; ABl. L 145, S. 1.

Klage, eingereicht am 26. Oktober 2010 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-512/10)

(2011/C 30/26)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Støvlbæk und K. Herrmann)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Polen bei der Umsetzung des ersten Eisenbahnpakets gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 und Anhang II der Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft⁽¹⁾ in geänderter Fassung und aus den Art. 4 Abs. 2 und 14 Abs. 2 der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung⁽²⁾ sowie aus Art. 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/14, Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/14 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 91/440 in geänderter Fassung und den Art. 7 Abs. 3 und 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/14 verstoßen hat;

— der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission legt der Republik Polen vier Verstöße gegen die Bestimmungen des ersten Eisenbahnpakets zur Last.

Erstens habe die Republik Polen keine Mechanismen vorgesehen, die die Unabhängigkeit der Entscheidungen und der Organisation der die wesentlichen Funktionen erfüllenden Betreiberin der Infrastruktur, nämlich der PLK S.A. (Polskie Linie Kolejowe, Spółka Akcyjna [Polnische Eisenbahnstrecken AG]), von der Holding, d. h. sowohl von der herrschenden Gesellschaft PKP S.A. als auch von den anderen abhängigen Gesellschaften der Holding, die Eisenbahnunternehmen seien, sicherstellten.

Zweitens habe die Republik Polen es unterlassen, gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2001/14 sowie Art. 7 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 91/440 geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Betreiberin der Infrastruktur PLK S.A. über einen angemessenen Zeitraum ein finanzielles Gleichgewicht erreiche. Die Republik Polen lasse zu, dass die PLK S.A. bis zum Jahr 2012 Verluste anhäufe.

Drittens habe die Republik Polen für die PLK S.A. kein allgemeines System von Anreizen zur Senkung der Kosten und der Entgelte für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur nach Art. 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/14 vorgesehen.

Viertens habe die Republik Polen entgegen Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2001/14 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, damit die Entgelte für den Mindestzugang zur Eisenbahninfrastruktur auf der Grundlage der Kosten berechnet würden, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfielen. Darüber hinaus habe der polnische Staat keinen Kontrollmechanismus nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/14 vorgesehen, anhand dessen überprüft werden könne, ob die verschiedenen Marktsegmente in wirtschaftlicher Hinsicht in der Lage seien, erhöhte Entgelte für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und für deren Nutzung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. L 237, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 75, S. 29.

Klage, eingereicht am 29. Oktober 2010 — Europäische Kommission/Französische Republik

(Rechtssache C-515/10)

(2011/C 30/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und A. Marghelis)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 Buchst. e, Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Buchst. d der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien⁽¹⁾ und aus den Bestimmungen des Anhangs der Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG⁽²⁾ verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um zu gewährleisten, dass Asbestzementabfälle auf geeigneten Deponien verarbeitet werden;

— der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission bringt als einzigen Klagegrund die unrichtige Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie 1999/31/EG und insbesondere der Definition des Begriffs „Abfall“ vor.

Die Klägerin beanstandet nämlich die Auslegung der französischen Behörden, wonach die Abfälle gleichzeitig Inertabfälle und nicht gefährliche Abfälle sein können. Die Richtlinie erkenne im Gegensatz dazu die Existenz von drei unterschiedlichen Kategorien von Abfällen an, „gefährliche“, „nicht gefährliche“ und „Inertabfälle“, die jeweils mit unterschiedlichen Auflagen und einer klaren Unterscheidung hinsichtlich der Bedingungen für die Annahme verschiedener Deponieabfälle einhergingen. So müssten die Asbestzementabfälle nach dem Verzeichnis, das durch die Entscheidung 2000/532/EG⁽³⁾ in der durch die Entscheidung 2001/573/EG⁽⁴⁾ geänderten Fassung erstellt wurde, als „gefährliche Abfälle“ gelten, und bei ihrer Beseitigung seien

besondere Vorsichtsmaßnahmen geboten. Die nationale Regelung, die Asbestzementabfälle als Inertabfälle einstuft und deren Annahme auf einer Inertabfalldeponie zulasse, entspreche demnach nicht den Anforderungen der Richtlinie.

⁽¹⁾ ABl. L 182, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 11, S. 27.

⁽³⁾ Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 266, S. 3).

⁽⁴⁾ Entscheidung des Rates vom 23. Juli 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis (ABl. L 203, S. 18).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Canarias (Spanien), eingereicht am 2. November 2010 — María Luisa Gómez Cueto/ Administración del Estado

(Rechtssache C-517/10)

(2011/C 30/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Canarias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: María Luisa Gómez Cueto

Beklagte: Administración del Estado

Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 1999/70/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 28. Juni 1999 auf Personal der öffentlichen Verwaltung anwendbar, das zu ihr in einem beamtenrechtlichen Dienstverhältnis steht?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Verstößt ein nationales Gesetz, das die Rückwirkung einer Vorschrift zur Umsetzung der genannten Richtlinie nicht auf den Zeitpunkt erstreckt, zu dem sie in nationales Recht umzusetzen war, gegen Gemeinschaftsrecht?

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43).

Vorabentscheidungsersuchen des First-Tier Tribunal (Tax Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 8. November 2010 — Lebara Ltd/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-520/10)

(2011/C 30/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-Tier Tribunal (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lebara Ltd

Beklagter: The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Vorlagefragen

1. Ist, wenn ein Steuerpflichtiger (Händler A) Telefonkarten verkauft, die einen Anspruch auf den Erhalt von Telekommunikationsdienstleistungen von diesem verkörpern, Art. 2 Abs. 1 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass Händler A für Zwecke der Mehrwertsteuer zwei Leistungen erbringt: eine zum Zeitpunkt des ursprünglichen Verkaufs der Telefonkarte durch Händler A an einen anderen Steuerpflichtigen (Händler B) und eine zum Zeitpunkt ihrer Einlösung (d. h. ihre Verwendung durch eine Person — den Endverbraucher — um Telefongespräche durchzuführen)?
2. Falls dies zu bejahen ist, wie ist (in Übereinstimmung mit den Mehrwertsteuervorschriften der Union), in der Leistungskette Mehrwertsteuer zu erheben, wenn Händler A die Telefonkarte an Händler B verkauft, Händler B die Telefonkarte im Mitgliedstaat B weiterverkauft und sie schließlich vom Endverbraucher im Mitgliedstaat B erworben wird und der Endverbraucher dann die Telefonkarte zur Tätigkeit von Telefongesprächen verwendet?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 8. November 2010 von Grúas Abril Asistencia, S.L. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 24. August 2010 in der Rechtssache T-386/09, Grúas Abril Asistencia/Kommission

(Rechtssache C-521/10 P)

(2011/C 30/30)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Grúas Abril Asistencia, S.L. (Prozessbevollmächtigter: R. García García, abogado)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt, das Vorbringen der Klägerin zu bestätigen, den angefochtenen Beschluss, mit dem die Klage wegen Unzulässigkeit abgewiesen worden ist, aufzuheben, festzustellen, dass die Rechtsmittelführerin zur Erhebung der Nichtigkeitsklage befugt und die Klage daher zulässig ist, sowie schließlich dem Klagebegehren stattzugeben.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel ist gegen den Beschluss des Gerichts gerichtet, mit dem dieses die Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage festgestellt hat, die die Rechtsmittelführerin gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission erhoben hatte, kein auf die Abstellung der angezeigten Vertragsverletzungen abzielendes Verfahren einzuleiten. Das Gericht hat dazu festgestellt, dass die Klage eines Einzelnen gegen diese Weigerung der Kommission unzulässig sei.

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin sind Einzelne nach Art. 230 EG, Art. III-365 des Vertrags über eine Verfassung für Europa sowie nach der Rechtsprechung befugt, Nichtigkeitsklage gegen Entscheidungen zu erheben, die an sie ergangen seien oder die sie unmittelbar und individuell betreffen. Sie beantragt, den Beschluss, mit dem die Klage wegen Unzulässigkeit abgewiesen worden ist, aufzuheben und die erhobene Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären.

Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Würzburg (Deutschland) eingereicht am 9. November 2010 — Doris Reichel-Albert gegen Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

(Rechtssache C-522/10)

(2011/C 30/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Sozialgericht Würzburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Doris Reichel-Albert

Beklagte: Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Vorlagefragen

1. Ist die Bestimmung des Art. 44 Abs. 2 der Verordnung 987/2009/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16.09.2009 über die Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaates entgegensteht, wonach Kindererziehungszeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zurückgelegt wurden, nur dann wie solche, die im Inland zurückgelegt wurden, anzuerkennen sind, wenn der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind im Ausland gewöhnlich aufgehalten hat und während der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten hat oder wenn bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten oder Lebenspartnern im Ausland der Ehegatte oder Lebenspartner des erziehenden Elternteils solche Pflichtbeitragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil er zu den in § 5 Abs. 1 und 4 SGB VI genannten Personen gehörte oder nach § 6 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit war (§§ 56 Abs. 3, Satz 2,3; 57; 249 SGB VI)?
2. Ist die Bestimmung des Art. 44 Abs. 2 der Verordnung 987/2009/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16.09.2009 über die Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit über den Wortlaut hinaus dahin auszulegen, dass im Ausnahmefall auch ohne eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit eine Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten erfolgen muss, wenn sonst eine solche weder im zuständigen Mitgliedstaat, noch in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sich die Person während der Erziehung der Kinder gewöhnlich aufgehalten hat, nach den jeweiligen Rechtsvorschriften angerechnet wird?

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 10. November 2010 — Wintersteiger AG gegen Products 4U Sondermaschinenbau GmbH

(Rechtssache C-523/10)

(2011/C 30/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Wintersteiger AG

Beklagte: Products 4U Sondermaschinenbau GmbH

Vorlagefragen

1. Ist die Formulierung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“ in Art. 5 Nr. 3 der VO (EG) 44/2001 (Brüssel I-VO) ⁽¹⁾ bei einem behaupteten Eingriff einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person in eine Marke des Gerichtsstaats durch Verwendung eines mit dieser Marke identischen Schlüsselworts (AdWord) in einer Internet-Suchmaschine, die ihre Leistungen unter verschiedenen länderspezifischen Top-Level-Domains anbietet, dahin auszulegen,
 - 1.1. dass die Zuständigkeit nur dann begründet ist, wenn das Schlüsselwort auf jener Suchmaschinen-Website verwendet wird, deren Top-level-Domain jene des Gerichtsstaats ist;
 - 1.2. dass die Zuständigkeit allein dadurch begründet ist, dass jene Website der Suchmaschine, auf der das Schlüsselwort verwendet wird, im Gerichtsstaat abgerufen werden kann;
 - 1.3. dass die Zuständigkeit davon abhängt, dass neben der Abrufbarkeit der Website weitere Erfordernisse erfüllt sein müssen?
2. Wenn Frage 1.3. bejaht wird:

Nach welchen Kriterien ist zu bestimmen, ob bei Verwendung einer Marke des Gerichtsstaats als AdWord auf einer Suchmaschinen-Website mit einer anderen länderspezifischen Top-Level-Domain als jener des Gerichtsstaats die Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-VO begründet ist?

⁽¹⁾ ABl. L 284, S. 1.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2001, L 12, S. 1.

Klage, eingereicht am 11. November 2010 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-524/10)

(2011/C 30/33)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Afonso)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 296 bis 298 der Mehrwertsteuerrichtlinie⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie auf landwirtschaftliche Erzeuger eine Sonderregelung anwendet, die, da sie diese von der Entrichtung der Mehrwertsteuer befreit, gegen die mit dieser Richtlinie geschaffene Regelung verstößt, und einen Pauschalausgleich-Prozentsatz von Null anwendet, während sie zugleich in ihren Eigenmitteln einen wesentlichen Negativausgleich vornimmt, um die Erhebung der Mehrwertsteuer zu kompensieren;
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das portugiesische Recht sieht für landwirtschaftliche Erzeuger keinen Pauschalausgleich für gezahlte Vorsteuer vor. Nach einer am 13. und 14. November 2007 von der Kommission in Portugal unternommenen Kontrollmission bezüglich der Eigenmittel für die Jahre 2004 und 2005 teilten die portugiesischen Behörden mit, dass die von den der Sonderregelung unterliegenden Landwirten nicht in Abzug gebrachte Vorsteuer 2004 auf etwa 5,3 % und 2005 auf 7,9 % der jeweiligen Verkäufe angestiegen sei. Da die im Landwirtschaftssektor erhobene Mehrwertsteuer für zu hoch erachtet wurde, nahmen die portugiesischen Behörden im Jahr 2004 bei der Berechnung der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage der Eigenmittel einen Negativausgleich von etwa 70 Millionen Euro vor. Nach eingehender Prüfung der Vereinbarkeit der in Portugal auf landwirtschaftliche Erzeuger angewandten Sonderregelung mit der Mehrwertsteuerrichtlinie kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Portugiesische Republik die ihr nach den Art. 296 bis 298 der Mehrwertsteuerrichtlinie obliegenden Verpflichtungen missachte. Denn die in der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehene gemeinsame Pauschalregelung verlange stets die Festlegung eines angemessenen Pauschalausgleich-Prozentsatzes, wenn die einschlägigen makroökonomischen Daten anzeigten, dass die Mehrwertsteuervorbelastung der unter diese Sonderregelung fallenden landwirtschaftlichen Erzeuger nicht Null oder nahe Null sei.

Zwar seien die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, Pauschalausgleich-Prozentsätze festzulegen, die die Mehrwertsteuervorbelastung überstiegen, da solche Überkompensationen eine staatliche

Beihilfe für die fraglichen Sektoren darstellten, woraus sich jedoch nicht ableiten lasse, dass das keinerlei Ausgleich zugunsten der der Sonderregelung unterliegenden Landwirte vorsehende portugiesische Recht mit der Mehrwertsteuerrichtlinie vereinbar sei. Die Mitgliedstaaten könnten die makroökonomischen Daten nicht nach Belieben unbeachtet lassen und einfach entscheiden, dass keinerlei Ausgleich für die Vorsteuer erfolge. In diesem Fall wende der Mitgliedstaat auf seine Landwirte eine Sonderregelung an, die sich in ihrer Konzeption und ihren Zielen wesentlich von der gemeinsamen Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger, wie sie in Kapitel 2 von Titel XII der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehen sei, unterscheide.

Nach Auffassung der Kommission stellt die Sonderregelung, die durch das portugiesische Recht für die von den landwirtschaftlichen Erzeugern getätigten Umsätze eingeführt wurde, keine ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieser gemeinsamen Regelung dar. Tatsächlich beschränke sich die betreffende rechtliche Regelung darauf, alle landwirtschaftlichen Erzeuger, die nicht für die normale Mehrwertsteuerregelung optiert hätten, von der Steuer zu befreien und sie folglich vollständig vom Mehrwertsteuersystem auszunehmen. Unter Berücksichtigung dessen, dass die dieser Regelung unterfallenden Landwirte noch immer einen bedeutenden Teil des portugiesischen Landwirtschaftssektors darstellten, beeinträchtigte diese Wahl des nationalen Gesetzgebers in schwerwiegender Weise den Grundsatz der allgemeinen Anwendung der Steuer, wonach die Mehrwertsteuer so allgemein wie möglich zu erheben sei und ihr Anwendungsbereich alle Produktions- und Vertriebsstufen sowie den Bereich der Dienstleistungen umfassen müsse. Außerdem sei die Einführung einer Steuerbefreiung für von Landwirten ausgeführte Umsätze in keiner Vorschrift der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehen und stehe im direkten Widerspruch zu Art. 296 Abs. 1, der den Mitgliedstaaten lediglich ermögliche, bei der Behandlung landwirtschaftlicher Erzeuger aus drei genau definierten Regelungen auszuwählen: der Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung, der Anwendung der in Kapitel 1 von Titel XII vorgesehenen vereinfachten Regelung und der Anwendung der in Kapitel 2 desselben Titels vorgesehenen gemeinsamen Pauschalregelung.

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Magyar Köztársaság Legfelsőbb Bírósága (Republik Ungarn), eingereicht am 15. November 2010 — ERSTE Bank Hungary Nyrt./Magyar Állam, B.C.L Trading GmbH, ERSTE Befektetési Zrt.

(Rechtssache C-527/10)

(2011/C 30/34)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Magyar Köztársaság Legfelsőbb Bírósága

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ERSTE Bank Hungary Nyrt.

Beklagte: Magyar Állam, B.C.L Trading GmbH, ERSTE Befektetési Zrt.

Streithelfer: dr. Bárányi és Társai Ügyvédi Iroda, Komerční banka, a.s.

Vorlagefrage

Ist Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über das Insolvenzverfahren⁽¹⁾ (im Folgenden: Verordnung) auf einen Zivilrechtsstreit über das Bestehen eines dinglichen (Sicherungs-) Rechts anwendbar, wenn das Land, in dem sich das als Sicherheit dienende Wertpapier und später der Geldbetrag, durch das es ersetzt wurde, befand, zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat noch kein Mitgliedstaat war, wohl aber zum Zeitpunkt der Klageerhebung?

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1.

Klage, eingereicht am 15. November 2010 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-528/10)

(2011/C 30/35)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Zavvos und H. Støvlbæk)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 bis 5 und Art. 11 der Richtlinie 2001/14/EG⁽¹⁾ sowie aus Art. 30 Abs. 1, 4 und 5 dieser Richtlinie verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung des ersten Eisenbahnpakets erlassen hat,
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

i) Nichtanwendung eines Systems von Anreizen zur Senkung der mit der Fahrwegbereitstellung verbundenen Kosten und der Zugangsentgelte

Die Kommission meint, dass die Hellenische Republik ohne hinreichende Begründung nicht die Maßnahmen erlassen habe, die erforderlich seien, um auf die Betreiber der Infrastruktur ein

System von Anreizen zur Senkung der mit der Fahrwegbereitstellung verbundenen Kosten und der Zugangsentgelte in der Praxis anzuwenden, und dass sie auf diese Weise gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 bis 5 der Richtlinie 2001/14/EG verstoßen habe.

ii) Fehlende Einführung einer leistungsabhängigen Entgeltregelung

Ferner ist die Kommission der Auffassung, dass die Hellenische Republik ohne hinreichende Begründung nicht die Maßnahmen erlassen habe, die erforderlich seien, um offiziell umfassende Mechanismen einzuführen, so dass das Funktionieren und die Anwendung einer leistungsabhängigen Entgeltregelung mit dem Ziel der Minimierung von Störungen und der Erhöhung der Leistung des Schienennetzes in Griechenland gewährleistet seien, und dass sie daher gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 2001/14/EG verstoßen habe.

iii) Fehlende Einführung einer unabhängigen Regulierungsstelle und fehlende Garantie der Möglichkeit, Sanktionen zu verhängen

Außerdem meint die Kommission, dass die Hellenische Republik es ohne hinreichende Begründung versäumt habe, die Einführung einer für Verkehrsfragen zuständigen Regulierungsstelle zu gewährleisten, die organisatorisch, bei ihren Finanzierungsbeschlüssen, rechtlich und in ihrer Entscheidungsfindung von Betreibern der Infrastruktur, Entgelt erhebenden Stellen, Zuweisungsstellen und Antragstellern unabhängig sei. Konkret handele der zuständige nationale Eisenbahnrat unter der Aufsicht des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation, das bekanntlich einen entscheidenden Einfluss auf das Eisenbahnunternehmen TRAINOSE ausübe. Hieraus ergebe sich verständlicherweise ein Interessenkonflikt im Hinblick auf deren Beschäftigte als Mitglieder der Regulierungsstelle, die gewährleisten müssten, dass die Wettbewerber der staatlichen Eisenbahngesellschaft nicht ungleich behandelt würden, während sie im Rahmen ihrer Regulierungspflichten gleichzeitig die kommerziellen Interessen des Eisenbahnunternehmens zu berücksichtigen hätten, das der Aufsicht desselben Ministeriums unterstehe. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Hellenische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie 2001/14/EG verstoßen habe.

Darüber hinaus habe es die Hellenische Republik ohne hinreichende Begründung versäumt, die Maßnahmen zu erlassen, die erforderlich seien, um zu garantieren, dass die Regulierungsstelle in Fällen einer Auskunftsverweigerung oder einer Verweigerung der Abhilfe Sanktionen verhängen könne. Insbesondere habe die Hellenische Republik nicht die Entscheidung erlassen, mit der die Art der Sanktionen, die Höhe der Geldbußen und das Verfahren ihrer Auferlegung und ihrer Einziehung festzulegen sei, so dass ein Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Art. 30 Abs. 1, 4 und 5 der Richtlinie 2001/14/EG vorliege.

⁽¹⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (AbL. L 75 vom 15.3.2001, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 16. November 2010 — Ministero dell' Economia e delle Finanze; Agenzia delle Entrate/Safilo Spa

(Rechtssache C-529/10)

(2011/C 30/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ministero dell' Economia e delle Finanze; Agenzia delle Entrate

Beklagter: Safilo Spa

Vorlagefragen

1. Stellt der Grundsatz der Bekämpfung des Rechtsmissbrauchs im Steuerbereich, wie er in den Urteilen Halifax (C-255/02) und Part Service (C-425/06) definiert worden ist, einen fundamentalen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts nur im Bereich der harmonisierten Steuern und den durch sekundäre Gemeinschaftsvorschriften geregelten Bereichen dar, oder ist er als Fall des Missbrauchs von Grundfreiheiten auf die Bereiche nicht harmonisierter Steuern wie die direkten Steuern auszudehnen, wenn die Besteuerung grenzüberschreitende wirtschaftliche Vorgänge wie den Erwerb von Nutzungsrechten durch eine Gesellschaft an Aktien anderer Gesellschaften betrifft, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat haben?
2. Besteht unabhängig von der Antwort auf die vorstehende Frage ein aus der Sicht der Gemeinschaft erhebliches Interesse daran, dass die Mitgliedstaaten angemessene Mittel zur Bekämpfung der Steuerumgehung im Bereich der nicht harmonisierten Steuern bereitstellen, widerspricht einem solchen Interesse die Nichtanwendung — im Rahmen einer Amnestiemaßnahme — des auch im nationalen Recht anerkannten Grundsatzes des Rechtsmissbrauchs, und liegt in einem solchen Fall eine Verletzung der Grundsätze vor, wie sie Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union entnommen werden können?
3. Kann den Grundsätzen, die für den Binnenmarkt gelten, ein Verbot entnommen werden, abgesehen von außerordentlichen Maßnahmen des vollständigen Verzichts auf den Steueranspruch eine außerordentliche Maßnahme der Beilegung von Steuerstreitigkeiten festzulegen, deren Anwendung zeitlich begrenzt ist und an die Zahlung nur eines Teils, und zwar eines beträchtlich geringeren Teils der geschuldeten Steuer geknüpft ist?
4. Stehen das Diskriminierungsverbot und die Regelung für den Bereich der staatlichen Beihilfen der im vorliegenden Fall betroffenen Regelung zur Beilegung von Steuerstreitigkeiten entgegen?

5. Steht der Grundsatz der wirksamen Anwendung des Gemeinschaftsrechts einer außerordentlichen und zeitlich begrenzten Verfahrensregelung entgegen, die dem letztinstanzlichen Gericht, dem die Pflicht obliegt, Fragen der Gültigkeit und der Auslegung dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorzulegen, die Kontrolle der Rechtmäßigkeit (und insbesondere die einer ordnungsgemäßen Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts) entzieht?

Klage, eingereicht am 16. November 2010 — Europäische Kommission/Slowakische Republik

(Rechtssache C-531/10)

(2011/C 30/37)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Zadra und J. Javorský)

Beklagte: Slowakische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Slowakische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Diskriminierungsverbot und dem Transparenzgebot, die in den Art. 49 und 56 AEUV enthalten und in Art. 2 der Richtlinie 2004/18/EG ⁽¹⁾ genannt sind, verstoßen hat, dass das Ministerium für Transportwesen, Post und Telekommunikation der Slowakischen Republik einen Vertrag über die Erbringung von Beratungsdienstleistungen von grenzüberschreitender Bedeutung ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung abgeschlossen hat;

- der Slowakischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Ministerium für Transportwesen, Post und Telekommunikation der Slowakischen Republik habe einen Vertrag zur Erbringung von Beratungsdienstleistungen abgeschlossen, der aufgrund des Auftragswerts, der erforderlichen Spezialkenntnisse und wegen der Tatsache, dass der vorherige Dienstleistungserbringer eine Gesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat gewesen sei, grenzüberschreitende Bedeutung aufweise. Der Vertrag sei ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung geschlossen worden. Auf diese Weise sei eindeutig gegen das Transparenzgebot verstoßen worden, weil andere Rechtssubjekte als jene, an die sich das Ministerium nach seinem Gutdünken gewandt habe, von der Existenz eines solchen Auftrags nicht in Kenntnis gesetzt worden seien und keine Möglichkeit gehabt hätten, ihr Angebot einzureichen. Durch den Verstoß gegen

das Transparenzgebot habe das Ministerium gleichzeitig auch gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen, soweit es eine Gruppe von Unternehmen, an die sich das Ministerium bei der öffentlichen Auftragsvergabe gewandt habe, anders behandelt habe als eine Gruppe von Unternehmen — zu der auch außerhalb der Slowakischen Republik niedergelassene Unternehmen gehörten — die nicht kontaktiert worden seien, aber ein Interesse an einer solchen öffentlichen Auftragsvergabe haben hätten können. Da die Vergabe des Auftrags nicht Gegenstand eines offenen Verfahrens gewesen sei, habe das Ministerium selbst auf die Vorteile verzichtet, die im vorliegenden Fall aus der Existenz des Binnenmarkts hätten erwachsen können und dank deren es aus einem breiteren Spektrum an aus der Europäischen Union stammenden Unternehmen das Bestangebot für die Erbringung der Beratungsdienstleistungen hätte erhalten können.

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance de Roubaix (Frankreich), eingereicht am 17. November 2010 — CIVAD SA/Receveur des douanes de Roubaix CRD, Directeur régional des douanes et droits indirects de Lille, Administration des douanes

(Rechtssache C-533/10)

(2011/C 30/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal d'instance de Roubaix

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: CIVAD SA

Beklagte: Receveur des douanes de Roubaix CRD, Directeur régional des douanes et droits indirects de Lille, Administration des douanes

Vorlagefragen

1. Stellt die Rechtswidrigkeit einer Gemeinschaftsverordnung, die weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht von einem Marktteilnehmer mit einer individuellen Nichtigkeitsklage angefochten werden kann, für diesen einen Fall höherer Gewalt dar, der eine Überschreitung der in Art. 236 Abs. 2 Unterabs. 2 des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾ genannten Frist erlaubt?
2. Sofern die erste Frage zu verneinen ist: Sind die Zollbehörden, wenn die Rechtmäßigkeit der Gemeinschaftsverordnung von einem der WTO angehörenden Staat in Frage gestellt und daraufhin die Rechtswidrigkeit dieser Verordnung fest-

gestellt wurde, gemäß Art. 236 Abs. 2 Unterabs. 3 des Zollkodex der Gemeinschaften verpflichtet,

1. ab der ersten Mitteilung des betreffenden Landes, das die Rechtmäßigkeit der Antidumping-Verordnung in Frage stellt,
2. ab dem Bericht der Sondergruppe, die die Rechtswidrigkeit der Antidumping-Verordnung feststellt, oder
3. ab dem Bericht des Berufungsgremiums der WTO, aufgrund dessen die Europäische Gemeinschaft die Rechtswidrigkeit der Antidumping-Verordnung anerkannt hat, von Amts wegen Antidumpingzölle zu erstatten?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1).

Rechtsmittel der 4care AG gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. September 2010 in der Rechtssache T-575/08, 4care AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingelegt am 19. November 2010

(Rechtssache C-535/10 P)

(2011/C 30/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: 4care AG (Prozessbevollmächtigte: S. Redeker, Rechtsanwältin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Laboratorios Diafarm, S.A.

Anträge

— Das Urteil der Vierten Kammer des Gerichts vom 08.09.2010, Rechtssache T-575/08, wird aufgehoben und der Widerspruch der Streithelferin zurückgewiesen.

— Der Beklagte und die Streithelferin tragen die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts, mit dem dieses die Klage der Rechtsmittelführerin auf Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 7. Oktober 2008 über die Abweisung ihres Antrags auf Eintragung des Bildzeichens „Acumed“ abgewiesen hatte. Das Gericht bestätigte mit seinem Urteil die Entscheidung der Beschwerdekammer, wonach eine Verwechslungsgefahr mit der älteren nationalen Wortmarke „AQUAMED ACTIVE“ bestehe.

Die angefochtene Entscheidung des Gerichts beruhe auf einer Verletzung des Unionsrechts im Sinne des Artikels 58 der Satzung des Gerichtshofs. Das Gericht habe die Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke, die Ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Zeichen sowie die Frage der Verwechslungsgefahr fehlerhaft beurteilt.

Im Rahmen der Prüfung der Kennzeichnungskraft habe das Gericht den beschreibenden Charakter des Begriffs „AQUAMED“ innerhalb der Widerspruchsmarke nicht hinreichend berücksichtigt. Darüber hinaus habe das Gericht die Bedeutung der von der Klägerin angeführten Vielzahl älterer Drittmarken verkannt. Die Bezeichnung „AQUAMED ACTIVE“ sei nicht nur aufgrund der Verwendung beschreibender und auf dem Produktsektor weithin üblicher Zeichenbestandteile von Hause aus kennzeichnungsschwach. Hinzu komme eine nachträgliche Schwächung der Kennzeichnungskraft infolge der Benutzung ähnlicher Drittzeichen im geschäftlichen Verkehr. Hätte das Gericht diese Gesichtspunkte zutreffend beurteilt, wäre es zu dem Ergebnis gekommen, dass der Widerspruchsmarke „AQUAMED ACTIVE“ allenfalls sehr geringe Kennzeichnungskraft und damit ein enger Schutzbereich zukommt.

Im Rahmen der Prüfung der Zeichenähnlichkeit habe das Gericht wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen und damit keine umfassende Beurteilung vorgenommen. Zu Unrecht sei das Gericht davon ausgegangen, dass der Bestandteil „ACTIVE“ innerhalb der Widerspruchsmarke im Rahmen des Zeichenvergleichs vollständig zu vernachlässigen sei und lediglich die Begriffe „AQUAMED“ und „Acumed“ einander gegenüberzustellen seien. Dabei habe das Gericht verkannt, dass die Begriffe „AQUAMED“ und „ACTIVE“ eine enge Kombination bilden, was einem vollständigen Zurücktreten des Begriffs „ACTIVE“ entgegenstehe. Wenn das Gericht die Widerspruchsmarke „AQUAMED ACTIVE“ in ihrer Gesamtheit der angemeldeten Marke „Acumed“ gegenübergestellt hätte, hätte es eine Zeichenähnlichkeit verneinen müssen.

Selbst wenn man — zu Unrecht — nur die Begriffe „AQUAMED“ und „Acumed“ miteinander vergleichen wolle, habe das Gericht jedenfalls die Frage der Verwechslungsgefahr rechtsfehlerhaft beurteilt. Insoweit habe sich das Gericht über eine Reihe früherer Entscheidungen hinweggesetzt, in denen unter vergleichbaren Umständen eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen worden war. Zudem habe das Gericht nicht berücksichtigt, dass infolge des engen Schutzbereichs der Widerspruchsmarke bereits geringe Zeichenunterschiede ausreichen, um Verwechslungsgefahr auszuschließen. Hätte das Gericht diesem Umstand Rechnung getragen, wäre es zu dem Ergebnis gekommen, dass die angemeldete Marke aufgrund der vorhandenen bildlichen, klanglichen und konzeptionellen Unterschiede in jedem Fall einen ausreichenden Zeichenabstand zur Widerspruchsmarke wahre.

Rechtsmittel der MPDV Mikrolab GmbH, Mikroprozessor-datenverarbeitung und Mikroprozessorlabor, gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 10. September 2010 in der Rechtssache T-233/08, MPDV Mikrolab GmbH, Mikroprozessordatenverarbeitung und Mikroprozessorlabor, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 19. November 2010

(Rechtssache C-536/10 P)

(2011/C 30/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: MPDV Mikrolab GmbH, Mikroprozessor-datenverarbeitung und Mikroprozessorlabor (Prozessbevollmächtigter: W. Göpfert, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt

1. das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit hierdurch die Klage gemäß den beim Gericht gestellten Anträgen abgewiesen wurde;
2. die Entscheidung der 4. Beschwerdekammer vom 15. April 2008, Akz. R 1525/2006-4 für nichtig zu erklären und
3. dem Beklagten die Kosten des Rechtsmittels und der Klage aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Mit dem Rechtsmittel beantragt die Rechtsmittelführerin die Aufhebung des Urteils des Gerichts, mit dem dieses die Klage insoweit abgewiesen hat, als es entschieden hat, dass die 4. Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) nicht gegen Art. 7 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (im Folgenden: Gemeinschaftsmarkenverordnung) und gegen Art. 7 Abs. 1 c) der Gemeinschaftsmarkenverordnung verstoßen hat, als sie die Eintragung der Wortmarke „ROI ANALYZER“ für Waren der Klasse 9 (Computersoftware) sowie für Dienstleistungen in den Klassen 35 und 42 (Betriebswirtschaftliche Beratung sowie Entwicklung etc. von Programmen für die Datenverarbeitung) zurückgewiesen hat.
2. Das Gericht habe dabei unter Zugrundelegung eines falschen Sachverhalts angenommen, dass es sich speziell um Waren und Dienstleistungen handele, die sich ausschließlich an

Fachleute richteten, die Kenntnisse und Interessen im betriebswirtschaftlichen Bereich haben. Es sei dabei die Tatsache verkannt worden, dass die Waren „Computersoftware“ in Klasse 9 nur „insbesondere“ zur Erfassung und Verarbeitung von Unternehmensdaten beansprucht würden. Insoweit könne auch weiterreichende Software Gegenstand der Anmeldemarke sein. Darüber hinaus arbeiteten mit der Software der Anmelderin auch Ingenieure und sonstige Personen, die von betriebswirtschaftlichen Fach-Termini keine Kenntnis hätten. Die Bewertung des Gerichts sei insoweit auf einer falschen Tatsachengrundlage erfolgt.

Des Weiteren vertrete das Gericht, wiederum unter Anwendung falscher Fakten, die Auffassung, dass der Bestandteil „ROI“ zwar unterschiedliche Bedeutungen in verschiedenen Sprachen habe, im Zusammenhang mit dem Wort „ANALYZER“ der Verkehr das Element „ROI“ aber stets als „Return On Investment“ auffasse. Die Argumentation des Gerichts gehe insoweit fehl, dass die angesprochenen Verkehrskreise die Anmeldemarke dann ohne weitere Überlegungen als Bezeichnung eines „Instruments für die Analyse der Rentabilitätsrate von Investitionen“ verstünden.

Weiterhin habe das Gericht die zugrunde liegenden Waren und Dienstleistungen falsch beurteilt, wenn es Schutzhindernisse in Bezug auf Computerhardware annehmen wolle. Nach erfolgter Markenteilung sei die Kennzeichnung für diese Waren und Dienstleistungen der Klassen 35 und 42 bereits rechtskräftig eingetragen.

Schließlich sei der Hinweis auf erfolgte Voreintragungen in der EU, nämlich als Gemeinschaftsmarken, mit der Begründung abgelehnt worden, nationale Marken seien nicht berücksichtigungsfähig. Auch hier sei die Annahme eines falschen Sachverhalts erfolgt.

Klage, eingereicht am 17. November 2010 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-542/10)

(2011/C 30/41)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: Ł. Habiak und S. La Pergola)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 94 Abs. 1 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur vollständigen Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind, erlassen hat oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2007/64 sei am 1. November 2009 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 319, S. 1.

Rechtsmittel des Hans-Peter Wilfer gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. September 2010 in der Rechtssache T-458/08, Wilfer gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 23. November 2010

(Rechtssache C-546/10 P)

(2011/C 30/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Hans-Peter Wilfer (Prozessbevollmächtigter: W. Prinz, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. das Urteil der Vierten Kammer des Gerichts vom 8. September 2010 in der Rechtssache T-458/08 vollständig aufzuheben,
2. die Verfahrenskosten dem Rechtsmittelgegner aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts, mit dem dieses die Klage des Rechtsmittelführers auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 25. Juli 2008 über die Abweisung seines Antrags auf Eintragung einer Bildmarke, die einen Gitarrenkopf in den Farben Silber, Grau und Braun darstellt, abgewiesen hatte.

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer vier Rechtsmittelgründe geltend.

Das Gericht habe Urkunden, die mit der Klageschrift erstmals vorgelegt worden waren, nicht berücksichtigt. Der Rechtsmittelführer vertritt die Ansicht, dass es sich lediglich um Ergänzungen des vorhandenen Vorbringens gehandelt hat, weshalb eine Berücksichtigung hätte erfolgen müssen.

Das Gericht habe gegen Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 verstoßen, indem es nicht berücksichtigt habe, dass bei dreidimensionalen Produktformmarken zwischen einerseits Massenprodukten und andererseits besonderen Produkten zu differenzieren sei. Besondere Produkte zeichneten sich dadurch aus, dass sie nach allgemeiner Auffassung der angesprochenen Verkehrskreise bestimmte Produktteile aufwiesen, die gerade dazu dienten, herkunftshinweisend zu wirken. Dementsprechend würden insoweit keine besonderen Anforderungen an die Darlegung der Kennzeichnungskraft gelten. Vor diesem Hintergrund reiche bereits ein Minimum an Unterscheidungskraft bei solchen Produktteilen aus. Ferner sei die Frage der Kennzeichnungskraft nicht unter Berücksichtigung des Erfahrungssatzes vorgenommen worden, dass die angesprochenen Verkehrskreise (Profi- und Hobbymusiker) die seit jeher bestehende Üblichkeit kennen, dass Saiteninstrumente, etwa auch Geigen, wie eine Stradivari, durch eine besondere Ausgestaltung der Kopfplatte gekennzeichnet werden. Das Gericht habe auch nicht berücksichtigt, dass bei einer Bildmarke, die nur den Teil einer Ware wiedergibt, der üblicherweise zur Kennzeichnung der Ware dient, wie etwa eine Gitarrenkopfplatte, bereits ein Minimum an Unterscheidungskraft genüge.

Das Gericht habe den Grundsatz der Sachverhaltsermittlung von Amts wegen nach Artikel 74 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 missachtet, indem es, in Bezug auf die Frage, in wieweit eine Kopfplatte bei Gitarren Herkunftswirkung aufweist, das Regel-/Ausnahmeverhältnis verkannt habe.

Das Gericht habe schließlich auch den Gleichheitsgrundsatz verletzt, da es nicht berücksichtigt habe, dass auch andere Gemeinschaftsmarken und nationale Marken existieren, die ebenfalls lediglich die Kopfplatte einer Gitarre wiedergeben.

Rechtsmittel der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 9. September 2010 in der Rechtssache T-319/05, Schweizerische Eidgenossenschaft gegen Europäische Kommission, andere Verfahrensbeteiligte: Bundesrepublik Deutschland und Landkreis Waldshut, eingelegt am 23. November 2010

(Rechtssache C-547/10 P)

(2011/C 30/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Schweizerische Eidgenossenschaft (Prozessbevollmächtigter: S. Hirsbrunner, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, Landkreis Waldshut

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 9. September 2010, Rechtssache T-319/05, gemäß Art. 61 SGH aufzuheben;
- für den Fall, dass der Gerichtshof den Rechtsstreit als zur Entscheidung reif erachtet, die Entscheidung 2004/12/EG der Europäischen Kommission vom 5.12.2003, für nichtig zu erklären und der Europäischen Kommission gemäß Art. 122 Abs.1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs die Kosten des gesamten Verfahrens einschließlich der Kosten des ersten Rechtszugs aufzuerlegen;
- für den Fall, dass der Gerichtshof den Rechtsstreit nicht als zur Entscheidung reif ansieht, die Sache an das Gericht nach Maßgabe seiner rechtlichen Beurteilung zurückzuverweisen und die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittels dem Gericht vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts vom 9. September 2010, Rechtssache T-319/05 (nachfolgend: das angefochtene Urteil). Mit dem angefochtenen Urteil wurde die Klage der Rechtsmittelführerin gegen die Entscheidung 2004/12/EG der Kommission vom 5. Dezember 2003 (nachfolgend: die angefochtene Entscheidung) betreffend die 213. Durchführungsverordnung zur deutschen Luftverkehrs-Ordnung zur Festlegung der Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Zürich vom 15. Januar 2003 (nachfolgend: 213. DVO) in der durch die erste Verordnung zur Änderung der 213. DVO vom 1. April 2003 geänderten Fassung (nachfolgend: die fraglichen deutschen Maßnahmen) abgewiesen.

Die Rechtsmittelführerin macht die folgenden Rechtsmittelgründe geltend:

1. Das Gericht habe Art. 9 Abs. 1 Verordnung Nr. 2408/92 rechtsfehlerhaft ausgelegt und angewendet, indem es dessen Anwendungsbereich als nur Verbote der Ausübung von Verkehrsrechten erfassend verstanden habe. Zudem habe das Gericht verkannt, dass der Rechtsmittelführerin eine solche Auslegung von Art. 9 Abs. 1 Verordnung Nr. 2408/92, selbst wenn diese in einem EU-Kontext möglich sein sollte, nach Art. 1 Abs. 2 des Abkommens nicht entgegengehalten werden könne.
2. Das Gericht habe die Begründungspflicht im Sinn von Art. 296 AEUV (ex Art. 253 EG) falsch ausgelegt und angewendet, weil es nicht beanstandet habe, dass die Kommission die Anwendbarkeit des Art. 9 Abs. 1 Verordnung Nr. 2408/92 ohne Begründung ausgeschlossen hat. Das Gericht gehe zudem zu Unrecht davon aus, dass es kein Nachschieben von Gründen im Gerichtsverfahren sei, wenn die Kommission die in der angefochtenen Entscheidung gegebene Begründung im Gerichtsverfahren durch eine völlig neue „Erläuterung“ ersetze.
3. Das Gericht habe Art. 8 Abs. 3 Verordnung Nr. 2408/92 rechtsfehlerhaft ausgelegt und angewendet, indem es die Rechte des Flughafenbetreibers und der Flughafenanwohner nicht berücksichtigt habe.
4. Das Gericht habe das Diskriminierungsverbot falsch ausgelegt und angewendet. Es habe die Rechte des Flughafenbetreibers und der schweizerischen Anwohner rechtsfehlerhaft aus der Beurteilung ausgeschlossen. Es habe sich entgegen den Anträgen in der Klage geweigert, die Maßnahmen auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Es habe das Erfordernis einer Rechtfertigung durch objektive Gründe zu wenig strikt angewandt. Das Interesse, ein Fremdenverkehrsgebiet zu begünstigen, sei nicht schützenswert, denn wirtschaftliche Interessen könnten keine objektiven Rechtfertigungsgründe sein.
5. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung durch das Gericht sei von schwerwiegenden Rechtsfehlern behaftet. Das Gericht verfälsche die Beweislage. Es kläre den Sachverhalt unvollständig auf. In Verkennung seiner eigenen Prüfungsbefugnis ersetze es die Sachverhaltsfeststellung der Kommission durch seine eigene. Es gehe in Verkennung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von sachverhaltlichen Annahmen aus, zu denen die Rechtsmittelführerin nicht gehört worden sei.
6. Bei der Prüfung von weniger einschneidenden Beschränkungen missachte das Gericht die Regeln über die Beweislastverteilung und weitere Grundsätze.

7. Bei den Ausführungen über die Alternative eines Lärmkontingents argumentiere das Gericht offensichtlich widersprüchlich.

Klage, eingereicht am 23. November 2010 — Europäische Kommission/Republik Österreich

(Rechtssache C-548/10)

(2011/C 30/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und C. Egerer, Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Österreich

Anträge der Klägerin

Die Europäische Kommission beantragt, wie folgt zu entscheiden:

- Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) ⁽¹⁾ verstoßen, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht vollständig **erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht vollständig** mitgeteilt hat.

- Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie sei am 15. Mai 2009 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 108, S. 1.

Klage, eingereicht am 26. November 2010 — Europäische Kommission/Republik Österreich

(Rechtssache C-555/10)

(2011/C 30/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und H. Støvlbæk, Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Österreich

Die Klägerin beantragt

- festzustellen, dass die Republik Österreich bei der Umsetzung des ersten Eisenbahnpakets ihren Verpflichtungen aus Artikel 6 Abs 3 und Anhang II der Richtlinie 91/440/EWG in ihrer geänderten Fassung sowie Artikel 4 Abs 2 und Artikel 14 Abs 2 der Richtlinie 2001/14/EG nicht nachgekommen ist;
- der Republik Österreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Ansicht, dass die durch die Richtlinie gebotene Unabhängigkeit des Betreibers der Eisenbahninfrastruktur in Österreich nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt wurde.

Zwar sei die in Österreich bestehende Organisation eines Unternehmens, das wesentliche Funktionen für den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur wahrnimmt und eines Unternehmens, das Eisenbahnverkehrsleistungen erbringt, in einer gemeinsamen Holding grundsätzlich zulässig. Allerdings müsse sichergestellt werden, dass die Unternehmen nachweisbar wirtschaftlich voneinander unabhängig sind.

Insbesondere dürfe die Holding keinerlei Kontrolle über die wesentlichen Funktionen der Eisenbahninfrastruktur wahrnehmende, Tochtergesellschaft ausüben. Dies sei in Österreich nicht gewährleistet. Die Unabhängigkeit des Infrastrukturbetreibers werde durch keine unabhängige Behörde überwacht und Wettbewerber verfügten über keinerlei effektive Beschwerdemöglichkeit im Falle der bevorzugten Behandlung eines bestimmten Unternehmens.

Auch gebe es keine ausreichenden gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen, die die Beziehung zwischen der Holdinggesellschaft und ihrer, wesentlichen Funktionen der Eisenbahninfrastruktur wahrnehmenden, Tochtergesellschaft regeln.

Nach Ansicht der Kommission lassen auch die zahlreichen personellen Verflechtungen zwischen Holdinggesellschaft und Tochterunternehmen, so etwa Doppelfunktionen in den jeweiligen Vorständen, Zweifel an der wirtschaftlichen Unabhängigkeit aufkommen. Es sei erforderlich, Führungskräfte des einen Unternehmens für einige Jahre von Führungspositionen des anderen Unternehmens auszuschließen. Überdies solle die Ernennung des Führungspersonals der mit wesentlichen Funktionen betrauten Stelle nur unter Aufsicht einer unabhängigen Behörde erfolgen.

Des Weiteren erscheine auch die räumliche und personelle Trennung der jeweiligen Informationssysteme notwendig, um die gebotene Unabhängigkeit des mit wesentlichen Funktionen des Eisenbahninfrastrukturbetriebes betrauten Unternehmens zu sichern.

Klage, eingereicht am 2. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Italien**(Rechtssache C-565/10)**

(2011/C 30/46)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und D. Recchia)

Beklagte: Republik Italien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt B und Art. 10 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen hat, dass sie es unterlassen hat,
- die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Gemeinden
 - Chieti und Gissi (Abruzzen),
 - Acri, Siderno, Bagnara Calabria, Bianco, Cassano allo Jonio, Castrovillari Crotone, Santa Maria del Cedro, Gioia Tauro, Lamezia Terme, Melito di Porto Salvo, Mesoraca, Montebello Ionico, Montepaone, Motta San Giovanni, Reggio Calabria, Rende, Rossano, Scalea, Sellia Marina, Soverato und Strongoli (Kalabrien),
 - Afragola, Nola, Ariano Irpino, Avellino, Battipaglia, Benevento, Capaccio, Capri, Caserta, Mercato Sanseverino, Torre del Greco, Aversa, Ischia, Casamicciola Terme, Forio, Neapel Ost, Neapel Nord, Napoli West, Vico Equense, Salerno und Montesarchio (Kampagnen),
 - Cervignano del Friuli und Monfalcone (Friaul-Julisch Venetien),
 - Frascati und Zagarolo (Latium),
 - Camisano, Genua, La Spezia, Riva Ligure, Sanremo und Ventimiglia (Ligurien),
 - Tolentino (Marken),

- Campobasso 1 und Isernia (Molise),
 - Manduria, Porto Cesareo, Supersano und Traviano (Apulien),
 - Follonica und Piombino (Toskana),
 - Misterbianco u. a., Paternò, Aci Catena, Adrano, Catania u. a., Giarre-Mascalì-Riposto u. a., Caltagirone, Aci Castello, Acireale u. a., Belpasso, Biancavilla, Gravina di Catania, Tremestieri Etneo, San Giovanni La Punta, Caltanissetta-San Cataldo, Macchitella, Niscemi, Agrigento und Peripherie, Favara, Palma di Montechiaro, Porto Empedocle, Sciacca, Cefalù, Carini und ASI Palermo, Monreale, Palermo und angrenzende Ortsteile, Santa Flavia, Augusta, Avola, Priolo Gargallo, Carlentini, Ragusa, Marina di Ragusa, Santa Croce Camerina, Vittoria, Scoglitti, Favignana, Marsala, Partanna I (Villa Ruggero), Capo d'Orlando, Giardini Naxos, Consortile Letojanni, Pace del Mela, Piraino, Roccalumera, Consortile Sant'Agata Militello, Consortile Torregrotta, Messina I, Messina und Messina 6 (Sizilien),
- mit einem Einwohnerwert von mehr als 15 000, die Abwässer in Gewässer einleiten, die nicht als „empfindliche Gebiete“ im Sinne von Art. 5 der Richtlinie 91/271/EWG ⁽¹⁾ zu betrachten sind, mit einer Kanalisation im Sinne von Art. 3 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie ausgestattet werden,
- die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass von den Gemeinden
 - Gissi und Lanciano-Castel Frentano (Abruzzen),
 - Acri, Siderno, Bagnara Calabria, Cassano allo Ionio, Castrovillari, Crotona, Melito di Porto Salvo, Montebello Ionico, Montepaone, Motta San Giovanni, Reggio Calabria und Rossano (Kalabrien),
 - Ariano Irpino, Avellino, Battipaglia, Benevento, Capaccio, Capri, Caserta, Aversa, Ischia, Casamicciola Terme, Forio, Massa Lubrense, Neapel Ost, Neapel Nord und Vico Equense (Kampanien),
 - Trieste-Muggia-San Dorligo (Friaul-Julisch Venetien),
 - Zagarolo (Latium),
 - Albenga, Borghetto Santo Spirito, Finale Ligure, Genova, Imperia, La Spezia, Margherita Ligure, Quinto, Rapallo, Recco und Riva Ligure (Ligurien),
 - Campobasso I und Isernia (Molise),
 - Casamassima, Casarano, Manduria, Monte Sant'Angelo, Porto Cesareo, Salice Salentino, San Giovanni Rotondo, San Vito dei Normanni, Squinzano, Supersano und Vernole (Apulien),
 - Vicenza (Venetien),
 - Misterbianco u. a., Scordia-Militello Val di Catania, Palagonia, Aci Catena, Giarre-Mascalì-Riposto u. a., Caltagirone, Aci Castello, Bronte, Acireale u. a., Belpasso, Gravina di Catania, Tremestieri Etneo, San Giovanni La Punta, Macchitella, Niscemi, Riesi, Agrigento und Peripherie, Favara, Palma di Montechiaro, Menfi, Porto Empedocle, Ribera, Sciacca, Bagheria, Cefalù, Carini und ASI Palermo, Misilmeri, Monreale, Santa Flavia, Termini Imerese, Trabia, Augusta, Avola, Carlentini, Rosolini, Pozzallo, Ragusa, Modica, Scicli, Scoglitti, Campobello di Mazara, Castevetrano I, Triscina Marinella, Trapani-Erice (Casa santa), Favignana, Marsala, Mazara del Vallo, Partanna I (Villa Ruggero), Barcellona Pozzo di Gotto, Capo d'Orlando, Furnari, Giardini Naxos, Consortile Letojanni, Pace del Mela, Piraino, Roccalumera, Consortile Sant'Agata Militello, Consortile Torregrotta, Gioiosa Marea, Messina I, Messina 6, Milazzo, Patti und Rometta (Sizilien),
- mit einem Einwohnerwert von mehr als 15 000, über die Kanalisation in Gewässer, die nicht als „empfindliche Gebiete“ im Sinne von Art. 5 der Richtlinie 91/271 zu betrachten sind, eingeleitetes kommunales Abwasser einer Behandlung nach Art. 4 Abs. 1 und 3 der Richtlinie unterzogen wird,
- die Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind, dass zur Erfüllung der Anforderungen der Art. 4 bis 7 der Richtlinie Abwasserbehandlungsanlagen in den folgenden Gemeinden so geplant, ausgeführt, betrieben und gewartet werden, dass sie unter allen normalen örtlichen Klimabedingungen ordnungsgemäß arbeiten und bei der Planung der Anlagen saisonale Schwankungen der Belastung berücksichtigt werden:
 - Gissi und Lanciano-Castel Frentano (Abruzzen),
 - Acri, Siderno, Bagnara Calabria, Cassano allo Ionio, Castrovillari, Crotona, Melito di Porto Salvo, Montebello Ionico, Montepaone, Motta San Giovanni, Reggio Calabria und Rossano (Kalabrien),
 - Ariano Irpino, Avellino, Battipaglia, Benevento, Capaccio, Capri, Caserta, Aversa, Ischia, Casamicciola Terme, Forio, Massa Lubrense, Neapel Ost, Neapel Nord und Vico Equense (Kampanien),
 - Trieste-Muggia-San Dorligo (Friaul-Julisch Venetien),
 - Zagarolo (Latium),
 - Albenga, Borghetto Santo Spirito, Finale Ligure, Genova, Imperia, La Spezia, Margherita Ligure, Quinto, Rapallo, Recco und Riva Ligure (Ligurien),
 - Casamassima, Casarano, Manduria, Monte Sant'Angelo, Porto Cesareo, Salice Salentino, San Giovanni Rotondo, San Vito dei Normanni, Squinzano, Supersano und Vernole (Apulien),

- Vicenza (Venetien),
- Misterbianco u. a., Scordia — Militello Val di Catania, Palagonia, Aci Catena, Giarre-Mascalì-Riposto u. a., Caltagirone, Aci Castello, Bronte, Acireale u. a., Belpasso, Gravina di Catania, Tremestieri Etneo, San Giovanni La Punta, Macchitella, Niscemi, Riesi, Agrigento e periferia, Favara, Palma di Montechiaro, Menfi, Porto Empedocle, Ribera, Sciacca, Bagheria, Cefalù, Carini und ASI Palermo, Misilmeri, Monreale, Santa Flavia, Termini Imerese, Trabia, Augusta, Avola, Carlentini, Rosolini, Pozzallo, Ragusa, Modica, Scicli, Scoglitti, Campobello di Mazara, Castevetrano I, Triscina Marinella, Trapani-Erice (Casa santa), Favignana, Marsala, Mazara del Vallo, Partanna I (Villa Ruggero), Barcellona Pozzo di Gotto, Capo d'Orlando, Furnari, Giardini Naxos, Consortile Letojanni, Pace del Mela, Piraino, Roccalumera, Consortile Sant'Agata Militello, Consortile Torregrotta, Gioiosa Marea, Messina I, Messina 6, Milazzo, Patti und Rometta (Sizilien);
- der Republik Italien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission rügt mit ihrer Klage, dass Italien die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser in unterschiedlichen Teilen seines Hoheitsgebiets nicht ordnungsgemäß durchgeführt habe.

Sie stellt zunächst verschiedene Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1 erster Gedankenstrich und Art. 2 der Richtlinie fest, wonach die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen gehabt hätten, dass bis zum 31. Dezember 2005 alle Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnerwerten mit einer den Anforderungen von Anhang I Abschnitt A entsprechenden Kanalisation ausgestattet würden. In verschiedenen Gemeinden der Regionen Abruzzen, Kalabrien, Kampanien, Friaul-Julisch Venetien, Latium, Ligurien, Molise, Apulien, Toskana und Sizilien, die in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fielen, sei dieser Pflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen worden.

Art. 4 der Richtlinie bestimme außerdem in Abs. 1 und 3, dass die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2000 sicherzustellen gehabt hätten, dass in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser von Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern vor dem Einleiten in Gewässer einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung entsprechend den Anforderungen des Anhangs I Abschnitt B der Richtlinie unterzogen werde. Die Kommission habe in einer Reihe von Gemeinden in den Regionen Abruzzen, Kalabrien, Kampanien, Friaul-Julisch Venetien, Latium, Ligurien, Molise, Apulien, Venetien und Sizilien Verstöße gegen diese Bestimmung festgestellt. In der überwiegenden Zahl der Fälle habe der Verstoß gegen Art. 4 der Richtlinie auch einen Verstoß gegen Art. 10 der Richtlinie zur Folge, wonach Abwasserbehandlungsanlagen so zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu warten seien, dass sie unter allen normalen örtlichen Klimabedingungen ordnungsgemäß arbeiten.

(¹) ABL L 135, S. 40.

Klage, eingereicht am 13. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Republik Österreich

(Rechtssache C-582/10)

(2011/C 30/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: N. Yerrell und B. Schöfer, Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Österreich

Anträge der Klägerin

Die Europäische Kommission beantragt, wie folgt zu entscheiden:

- Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (¹) verstoßen, dass es die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht vollständig erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht vollständig mitgeteilt hat.
- Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie 2008/68/EG sei am 30. Juni 2009 abgelaufen.

(¹) ABL L 260, S. 13

Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 16. November 2010 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-383/08) (¹)

(2011/C 30/48)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABL C 301 vom 22.11.2008.

Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 16. November 2010 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland**(Rechtssache C-244/09) ⁽¹⁾**

(2011/C 30/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 233 vom 26.9.2009.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 9. November 2010 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik**(Rechtssache C-103/10) ⁽¹⁾**

(2011/C 30/52)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 113 vom 1.5.2010.

Beschluss des Präsidenten der Fünften Kammer des Gerichtshofs vom 25. Oktober 2010 — Europäische Kommission/Republik Estland**(Rechtssache C-528/09) ⁽¹⁾**

(2011/C 30/50)

Verfahrenssprache: Estnisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 13.3.2010.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. November 2010 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Brussel — Belgien) — Belpolis Benelus SA/Belgische Staat**(Rechtssache C-114/10) ⁽¹⁾**

(2011/C 30/53)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 134 vom 22.5.2010.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. November 2010 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik**(Rechtssache C-44/10) ⁽¹⁾**

(2011/C 30/51)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 100 vom 17.4.2010.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. November 2010 — Europäische Kommission/Republik Österreich**(Rechtssache C-146/10) ⁽¹⁾**

(2011/C 30/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 5.6.2010.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom
8. November 2010 — Europäische Kommission/Republik
Estland**

(Rechtssache C-195/10) ⁽¹⁾

(2011/C 30/55)

Verfahrenssprache: Estnisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechts-
sache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 179 vom 3.7.2010.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom
26. Oktober 2010 — Europäische Kommission/Republik
Estland**

(Rechtssache C-231/10) ⁽¹⁾

(2011/C 30/56)

Verfahrenssprache: Estnisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechts-
sache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 179 vom 3.7.2010.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2010 — Frucona Košice/Kommission

(Rechtssache T-11/07) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Teilerlass einer Steuerschuld im Rahmen eines Vergleichs — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Gläubigers)

(2011/C 30/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Frucona Košice a.s. (Košice, Slowakei) (Prozessbevollmächtigte: B. Hartnett, Barrister, sowie Rechtsanwälte O. H. Geiss und A. Barger)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Martenczuk und K. Walkerová)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: St. Nicolaus-trade a.s. (Bratislava, Slowakei) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Smaho)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung 2007/254/EG der Kommission vom 7. Juni 2006 über die staatliche Beihilfe C-25/2005 (ex NN 21/2005), gewährt durch die Slowakische Republik zugunsten von Frucona Košice, a.s. (Abl. 2007, L 112, S. 14)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Frucona Košice a.s. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 56 vom 10.3.2007.

Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2010 — Fahas/Rat

(Rechtssache T-49/07) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Begründung — Schadensersatzklage)

(2011/C 30/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Sofiane Fahas (Mielkendorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Zillmer)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Bishop, E. Finnegan und S. Marquardt, dann M. Bishop, J.-P. Hix und E. Finnegan)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Bruni im Beistand von G. Albenzio, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Zum einen teilweiser Nichtigerklärung zuletzt des Beschlusses 2008/583/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Durchführung von Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/868/EG (Abl. L 188, S. 21), soweit er den Kläger betrifft, sowie Verurteilung des Rates, den Namen des Klägers in seinen zukünftigen Beschlüssen nicht mehr zu erwähnen, solange keine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, und zum anderen Schadensersatzes

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Sofiane Fahas trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 95 vom 28.4.2007.

Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2010 — Nute Partecipazioni und La Perla/HABM — Worldgem Brands (NIMEI LA PERLA MODERN CLASSIC)

(Rechtssache T-59/08) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke NIMEI LA PERLA MODERN CLASSIC — Ältere nationale Bildmarken la PERLA — Relatives Eintragungshindernis — Schädigung des Rufs — Art. 8 Abs. 5 und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 5 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 30/59)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Nute Partecipazioni SpA, vormals Gruppo La Perla SpA sowie La Perla Srl (Bologna, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Morresi und A. Dal Ferro)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst L. Rampini, dann O. Montalto)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Worldgem Brands Srl, vormals Worldgem Brands — Gestão e Investimentos L^{da} (Creazzo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Bilardo, M. Mazzitelli und C. Bacchini)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 19. November 2007 (Sache R 537/2004-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Nute Partecipazioni SpA einerseits und Worldgem Brands Srl andererseits

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 19. November 2007 (Sache R 537/2004-2) wird aufgehoben, soweit das HABM den Antrag auf Nichtigkeitsklärung zurückgewiesen und der Nute Partecipazioni SpA ihre eigenen Kosten auferlegt hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das HABM trägt seine eigenen Kosten und 90 % der Kosten von Nute Partecipazioni und der La Perla Srl im Verfahren vor dem Gericht sowie sämtliche Kosten von Nute Partecipazioni im Verfahren vor der Beschwerdekammer.
4. Nute Partecipazioni und La Perla tragen 10 % ihrer eigenen Kosten im Verfahren vor dem Gericht.

5. Die Worldgem Brands Srl trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 92 vom 12.4.2008.

Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2010 — Polen/Kommission

(Rechtssache T-69/08) ⁽¹⁾

(Rechtsangleichung — Richtlinie 2001/18/EG — Von einer Harmonisierungsmaßnahme abweichende einzelstaatliche Bestimmungen — Ablehnende Entscheidung der Kommission — Keine Bekanntgabe innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Abs. 95 Abs. 6 Unterabs. 1 EG)

(2011/C 30/60)

Verfahrenssprache: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Dowgielewicz, dann M. Dowgielewicz, B. Majczyna und M. Jarosz und zuletzt M. Szpunar)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia, C. Zadra und K. Herrmann)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigter: M. Smolek), Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: A. Samoni-Rantou und M. Tassopoulou), Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Riedl, dann M. Riedl und C. Pesendorfer und zuletzt M. Riedl, C. Pesendorfer, G. Hesse und M. Fruhmann)

Gegenstand

Nichtigkeitsklärung der Entscheidung 2008/62/EG der Kommission vom 12. Oktober 2007 über die Artikel 111 und 172 des Entwurfs des polnischen Gesetzes über genetisch veränderte Organismen, die die Republik Polen gemäß Artikel 95 Absatz 5 [EG] als Abweichungen von den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt mitgeteilt hat (ABl. 2008, L 16, S. 17)

Tenor

1. Die Entscheidung 2008/62/EG der Kommission vom 12. Oktober 2007 über die Artikel 111 und 172 des Entwurfs des polnischen Gesetzes über genetisch veränderte Organismen, die die Republik Polen gemäß Artikel 95 Absatz 5 [EG] als Abweichungen von den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt mitgeteilt hat, wird für nichtig erklärt.

2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Republik Polen.

3. Die Tschechische Republik, die Hellenische Republik und die Republik Österreich tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 92 vom 12.4.2008.

**Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2010 —
Kommission/Commune de Valbonne**

(Rechtssache T-238/08) (¹)

(Schiedsklausel — Forschungs- und Ausbildungsvertrag für ein Unterrichtsaustauschprojekt zwischen der Commune de Valbonne (Frankreich) und der Provinz Ascoli Piceno (Italien) — Klage auf Rückzahlung der geleisteten Vorschüsse)

(2011/C 30/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst L. Escobar Guerrero, dann F. Dintilhac und A. Sauka, im Beistand von Rechtsanwalt E. Bouttier)

Beklagte: Commune de Valbonne (Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Rapp-Jung)

Gegenstand

Auf eine Schiedsklausel im Sinne von Art. 238 EG gestützte Klage, mit der die Verurteilung der Commune de Valbonne zur Rückzahlung der von der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Vertrags Valaspi MM 1027 vom 29. Dezember 1997 gezahlten Vorschüsse zuzüglich Verzugszinsen begehrt wird

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 223 vom 30.8.2008.

Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2010 — Tresplain Investments/HABM — Hoo Hing (Golden Elephant Brand)

(Rechtssache T-303/08) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke Golden Elephant Brand — Nicht eingetragene nationale Bildmarke GOLDEN ELEPHANT — Relatives Eintragungshindernis — Verweisung auf das für die ältere Marke geltende nationale Recht — Regeln des Common Law für die Klage wegen Kennzeichenverletzung (action for passing off) — Art. 74 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 76 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Art. 73 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009) — Art. 8 Abs. 4 und Art. 52 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009) — Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel — Art. 48 § 2 der Verfahrensordnung)

(2011/C 30/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Tresplain Investments Ltd (Tsing Yi, Hongkong, China) (Prozessbevollmächtigte: D. McFarland, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: J. Novais Gonçalves)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Hoo Hing Holdings Ltd (Romford, Essex, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: M. Edenborough, Barrister)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 7. Mai 2008 (Sache R 889/2007-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Hoo Hing Holdings Ltd und der Tresplain Investments Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Anträge der Hoo Hing Holdings Ltd auf teilweise Aufhebung und auf Abänderung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 7. Mai 2008 (Sache R 889/2007-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Hoo Hing Holdings Ltd und der Tresplain Investments Ltd werden zurückgewiesen.
3. Tresplain Investments trägt ihre eigenen Kosten, die Kosten des HABM und die Hälfte der Kosten von Hoo Hing Holdings. Hoo Hing Holdings trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 260 vom 11.10.2008.

**Urteil des Gerichts vom 10. Dezember 2010 —
Ryanair/Kommission**

(Rechtssachen T-494/08 bis T-500/08 und T-509/08) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente, die Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen betreffen — Stillschweigende Zugangsverweigerungen — Ausdrückliche Zugangsverweigerungen — Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Auditativitäten — Pflicht zu einer konkreten und individuellen Prüfung)

(2011/C 30/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ryanair Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida und I.-G. Metaxas-Maragkidis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. O'Reilly und P. Costa de Oliveira)

Gegenstand

Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission, durch die der Klägerin der Zugang zu Dokumenten verweigert wurde, die sich auf das Beihilfeverfahren beziehen, das die vermutete staatliche Beihilfe betrifft, die Ryanair von der Flughafengesellschaft Aarhus in Form von ermäßigten Flughafen- und Bodenabfertigungsentgelten gewährt worden sein soll (Staatliche Beihilfe C-5/08 [ex NN 58/07]), und Feststellung der Inexistenz der späteren ausdrücklichen Entscheidung, durch die der Zugang zu diesen Dokumenten verweigert wurde, oder hilfsweise, Nichtigerklärung dieser ausdrücklichen Entscheidung

Tenor

1. Die Rechtssachen T-494/08, T-495/08, T-496/08, T-497/08, T-498/08, T-499/08, T-500/08 und T-509/08 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen sind unzulässig, soweit sie gegen die stillschweigenden Entscheidungen über die Zugangsverweigerung in den Rechtssachen T-494/08, T-495/08, T-499/08, T-500/08 und T-509/08 gerichtet sind.
3. In den Rechtssachen T-496/08, T-497/08 und T-498/08 hat sich die Hauptsache erledigt, soweit die Klagen gegen die stillschweigenden Entscheidungen über die Zugangsverweigerung gerichtet sind.
4. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
5. Ryanair Ltd trägt die Kosten in den Rechtssachen T-494/08, T-495/08, T-499/08, T-500/08 und T-509/08.
6. In den Rechtssachen T-496/08, T-497/08 und T-498/08 trägt die Europäische Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten von Ryanair Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 7.2.2009.

**Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2010 —
Kommission/Strack**

(Rechtssache T-526/08 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Anschlussrechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Stellenausschreibung — Ablehnung einer Bewerbung — Ernennung auf die Stelle eines Referatsleiters — Anfechtungsklage — Zulässigkeit — Rechtsschutzinteresse — Schadensersatzklage — Immaterieller Schaden)

(2011/C 30/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Krämer und B. Eggers)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Guido Strack (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 25. September 2008, Strack/Kommission (F-44/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen teilweiser Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Die Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 des Tenors des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 25. September 2008, Strack/Kommission (F-44/05), werden aufgehoben.
2. Im Übrigen wird das Anschlussrechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Sache wird zur Entscheidung über die Anträge auf Aufhebung der Entscheidung über die Ernennung von Herrn A auf die Stelle eines Leiters des Referats „Ausschreibungen und Verträge“ des Amts für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften und der Entscheidung über die Ablehnung der Bewerbung von Herrn Guido Strack auf dieselbe Stelle, über den Antrag auf Ersatz des immateriellen Schadens, der Herrn Strack nach eigenem Vorbringen entstanden ist, in Höhe von 2 000 Euro sowie über die Kosten an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 21.2.2009.

Urteil des Gerichts vom 25. November 2010 — Vidieffe/HABM — Ellis International Group (GOTHA)

(Rechtssache T-169/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke GOTHA — Ältere Gemeinschaftsbildmarke gotcha — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 30/65)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Vidieffe Srl (Bologna, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Lamandini, D. de Pasquale und M. Pappalardo)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: R. Bullock)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Perry Ellis International Group Holdings, Ltd (Nassau, Bahamas)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Februar 2009 (Sache R 657/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Ellis International Group Holdings, Ltd und der Vidieffe Srl

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 12. Februar 2009 (Sache R 657/2008-1) wird aufgehoben, soweit darin die Entscheidung der Widerspruchsabteilung aufgehoben wurde, soweit diese den Widerspruch für „Waren aus [Leder und Lederimitationen] (soweit nicht in anderen Klassen enthalten); Reise- und Handkoffer; Regenschirme, Sonnenschirme, Geh- und Spazierstöcke“ der Klasse 18 und für alle Waren der Klasse 25 zurückgewiesen hatte.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen
3. Das HABM trägt seine eigenen Kosten und die Kosten von Vidieffe Srl.

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 20.6.2009.

Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2010 — Wilo/HABM (Facettiertes Gehäuse eines Elektromotors und Darstellung grüner Facetten)

(Rechtssachen T-253/09 und T-254/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Facettiertes Gehäuse eines Elektromotors — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke, die grüne Facetten darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 30/66)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Wilo SE (Dortmund, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Braun)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: B. Schmidt und P. Quay)

Gegenstand

Zwei Klagen gegen die Entscheidungen der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 30. März 2009 (Sachen R 1184/2008-1 und R 1196/2008-1) über Anmeldungen eines dreidimensionalen Zeichens, das aus der Form eines facettierte Gehäuses eines Elektromotors und einem Bildzeichen, das grüne Facetten darstellt, besteht

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Wilo SE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 29.8.2009.

Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2010 — Fédération internationale des logis/HABM (Grünes, nach außen gewölbtes Quadrat)

(Rechtssache T-282/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke mit der Darstellung eines grünen, nach außen gewölbten Quadrats — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 30/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Fédération internationale des logis (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Brisset)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 22. April 2009 (Sache R 1511/2008-1) über die Anmeldung eines grünen, nach außen gewölbten Quadrats als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die *Fédération internationale des logis* trägt die Kosten.

(¹) Abl. C 220 vom 12.9.2009.

Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2010 — Earle Beauty/HABM (NATURALLY ACTIVE)

(Rechtssache T-307/09) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke NATURALLY ACTIVE — Absolutes Eintragungshindernis — Keine originäre Unterscheidungskraft — Keine Unterscheidungskraft durch Benutzung — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 30/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Liz Earle Beauty Co. Ltd (Ryde, Isle of Wight, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Cover, dann K. O'Rourke, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Mai 2009 (Sache R 27/2009-2) über die Anmeldung des Wortzeichens NATURALLY ACTIVE als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 11. Mai 2009 (Sache R 27/2009-2) wird aufgehoben, soweit darin die Eintragung des Wortzeichens NATU-

RALLY ACTIVE als Gemeinschaftsmarke für Waschbeutel, Kosmetiktaschen und -behälter, Strandtaschen, Handtaschen, Umhängetaschen, Schnürbeutel, Portemonnaies, Brieftaschen, Kosmetikkoffer, Schminktaschen, Leintaschen und Spiegeltäschchen der Klasse 18 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung abgelehnt wird.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Liz Earle Beauty Co. Ltd trägt ihre eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten des HABM. Dieses trägt ein Drittel seiner Kosten.

(¹) Abl. C 244 vom 10.10.2009.

Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2010 — Fédération internationale des logis/HABM (Brauner Farbton)

(Rechtssache T-329/09) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die aus einem braunen Farbton besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 30/69)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Fédération internationale des logis (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältin C. Champagner Katz, dann Rechtsanwalt B. Brisset)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Juni 2009 (Sache R 202/2009-1) betreffend die Anmeldung eines braunen Farbtons als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die *Fédération internationale des logis* trägt die Kosten.

(¹) Abl. C 267 vom 7.11.2009.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. November 2010 — United Phosphorus/Kommission

(Rechtssache T-95/09 R III)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Richtlinie 91/414/EWG — Entscheidung über die Nichtaufnahme von Napropamid in Anhang I der Richtlinie 91/414 — Verlängerung einer Aussetzung des Vollzugs)

(2011/C 30/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: United Phosphorus Ltd (Warrington, Cheshire, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Parpala und N. Rasmussen)

Gegenstand

Antrag auf Verlängerung der Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung 2008/902/EG der Kommission vom 7. November 2008 über die Nichtaufnahme von Napropamid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Stoff (ABl. L 326, S. 35)

Tenor

1. Die in Nr. 1 des Tenors des Beschlusses des Präsidenten des Gerichts vom 28. April 2009, *United Phosphorus/Kommission* (T-95/09 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), angeordnete Aussetzung des Vollzugs wird bis 31. Dezember 2011 verlängert, jedoch nicht über den Tag der Verkündung der Entscheidung in der Hauptsache hinaus, wenn diese zuvor ergeht.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts vom 24. November 2010 — Concord Power Nordal/Kommission

(Rechtssache T-317/09) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Erdgasbinnenmarkt — Art. 22 der Richtlinie 2003/55/EG — Schreiben, in dem die Kommission eine Regulierungsbehörde auffordert, ihre Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme zu ändern — Unanfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)

(2011/C 30/71)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Concord Power Nordal GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. von Hammerstein, C.-S. Schweer und C. Wünschmann)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Wilms, O. Beynet und B. Schima)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: OPAL NEL Transport GmbH (Kassel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Quack und O. Fleischmann)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung, die in dem Schreiben der Kommission vom 12. Juni 2009 an die Bundesnetzagentur gemäß Art. 22 Abs. 4 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176, S. 57) enthalten sein soll

Tenor

1. Über die Anträge der Concord Power Nordal GmbH auf vertrauliche Behandlung ist nicht zu entscheiden.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Concord Power Nordal GmbH trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
4. Die OPAL NEL Transport GmbH trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 267 vom 7.11.2009.

Beschluss des Gerichts vom 24. November 2010 — RWE Transgas/Kommission

(Rechtssache T-381/09) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Erdgasbinnenmarkt — Art. 22 der Richtlinie 2003/55/EG — Schreiben, in dem die Kommission eine Regulierungsbehörde auffordert, ihre Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme zu ändern — Unanfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)

(2011/C 30/72)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: RWE Transgas a.s. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte W. Deselaers, D. Seeliger, S. Einhaus, sodann Rechtsanwälte W. Deselaers, D. Seeliger, S. Einhaus und T. Weck)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Wilms, B. Schima und O. Beynet)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigter: M. Smolek)

Anträge

Die Kläger beantragen,

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung, die in dem Schreiben der Kommission vom 12. Juni 2009 an die Bundesnetzagentur gemäß Art. 22 Abs. 4 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176, S. 57) enthalten sein soll

— die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ⁽¹⁾ und den Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie die Kläger betreffen;

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die RWE Transgas a.s. trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Tschechische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

— dem Rat die Kosten der Kläger aufzuerlegen.

⁽¹⁾ ABl. C 297 vom 5.12.2009.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger, Schifffahrtsgesellschaften mit Sitz in Iran, im Vereinigten Königreich, in Malta, in Deutschland, in Singapur und in Südkorea, begehren in der vorliegenden Rechtssache die teilweise Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung Nr. 668/2010 des Rates und des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates, soweit sie in der Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen aufgeführt sind, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach diesen Regelungen eingefroren wurden.

Klage, eingereicht am 8. Oktober 2010 — Islamic Republic of Iran Shipping Lines u. a./Rat

(Rechtssache T-489/10)

(2011/C 30/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Islamic Republic of Iran Shipping Lines (Teheran, Iran), Bushehr Shipping Co. Ltd (Valletta, Malta), Cisco Shipping Company Limited (Seoul, Südkorea), Hafize Darya Shipping Lines (HDSL) (Teheran, Iran), Irano Misr Shipping Co. (Teheran, Iran), Irinvestship Ltd (London, Vereinigtes Königreich), IRISL (Malta) Ltd (Sliema, Malta), IRISL Club (Teheran, Iran), IRISL Europe GmbH (Hamburg) (Hamburg, Deutschland), IRISL Marine Services and Engineering Co. (Teheran, Iran), IRISL Multimodal Transport Company (Teheran, Iran), ISI Maritime Ltd (Malta) (Valletta, Malta), Khazer Shipping Lines (Bandar Anzali) (Gilan, Iran), Leadmarine (Singapur), Marble Shipping Ltd (Malta) (Sliema, Malta), Safiran Payam Darya Shipping Lines (SAPID) (Teheran, Iran), Shipping Computer Services Co. (SCSCOL) (Teheran, Iran), Soroush Saramin Asatir (SSA) (Teheran, Iran), South Way Shipping Agency Co. Ltd (Teheran, Iran), Valfajr 8th Shipping Line Co. (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: F. Randolph und M. Lester, Barrister, sowie M. Taher, Solicitor)

Die Kläger stützen ihre Klage auf vier Klagegründe:

Die Kläger machen erstens geltend, dass die angefochtenen Maßnahmen unter Verletzung ihrer Verteidigungsrechte und ihres Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz erlassen worden seien, da sie kein Verfahren dafür vorsähen, den Klägern die Beweise, auf die die Entscheidung, ihr Vermögen einzufrieren, gestützt sei, mitzuteilen oder sie in die Lage zu versetzen, zu diesen Beweisen sinnvolle Stellung zu nehmen. Außerdem enthalte die in der Verordnung und in dem Beschluss angegebenen Begründung allgemeine, nicht untermauerte und vage Behauptungen hinsichtlich des Verhaltens von lediglich zweien der Kläger. In Bezug auf die anderen Kläger würden, abgesehen davon, dass eine nicht spezifizierte Verbindung mit dem erstgenannten Kläger behauptet werde, keine Beweise oder Informationen geliefert. Die Kläger sind der Ansicht, dass die Angaben des Rates nicht genügen, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Auffassung sachdienlich vorzutragen; der Gerichtshof könne daher nicht beurteilen, ob die Entscheidung und die Beurteilung des Rates auf guten Gründen und zwingenden Beweisen beruhen.

Zweitens habe der Rat nicht ausreichend begründet, weshalb die Kläger in den angefochtenen Maßnahmen aufgeführt würden; er habe dadurch gegen seine Pflicht verstoßen, die tatsächlichen, genauen Gründe für seinen Beschluss eindeutig anzugeben, einschließlich der genauen einzelnen Gründe, aus denen er der Ansicht gewesen sei, dass die Kläger die nukleare Proliferation unterstützten.

Drittens stellten die angefochtenen Maßnahmen eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Beschränkung des Eigentumsrechts und der unternehmerischen Freiheit der Kläger dar. Die Maßnahmen zum Einfrieren ihres Vermögens würden sich auf ihre grundlegenden Rechte deutlich und anhaltend auswirken. Ihre Nennung in der angefochtenen Verordnung und dem angefochtenen Beschluss stehe in keinem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Zielsetzung, da sich die gegen die Kläger erhobenen Beschuldigungen nicht auf nukleare Proliferation bezögen. Jedenfalls habe der Rat weder dargelegt, dass das uneingeschränkte Einfrieren des Vermögens das am wenigsten eingreifende Mittel sei, um dieses Ziel zu erreichen, noch, dass die den Klägern zugefügten bedeutenden Schäden gerechtfertigt und verhältnismäßig seien.

Viertens habe der Rat einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem er festgestellt habe, dass die Benennungskriterien in der angefochtenen Verordnung und dem angefochtenen Beschluss in Bezug auf die Kläger erfüllt gewesen seien. Keine der gegen die Kläger erhobenen Beschuldigungen beziehe sich auf nukleare Proliferation oder Waffensysteme. Die bloße Behauptung, dass einige der Kläger im Eigentum des erstgenannten Klägers stünden oder von diesem kontrolliert würden oder dessen Handlungsbevollmächtigte seien, reiche für eine Erfüllung der Kriterien nicht aus. Der Rat habe somit die tatsächliche Stellung nicht beurteilt.

⁽¹⁾ ABl. L 195, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 195, S. 39.

Klage, eingereicht am 9. November 2010 — Confortel Gestión/HABM — Homargrup (CONFORTEL AQUA 4)

(Rechtssache T-521/10)

(2011/C 30/74)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Confortel Gestión, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Valdelomar Serrano)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Homargrup, SA (Santa Susana, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 5. August 2010 in der Sache R 1359/2009-2 aufzuheben und die Gemeinschaftsmarke „CONFORTEL AQUA 4“ (Anmeldung Nr. 5 276 951) zur Eintragung für alle von der Anmeldung erfassten Klassen zuzulassen;

— dem Beklagten die Kosten der Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CONFORTEL AQUA 4“ für Dienstleistungen der Klassen 41, 43 und 44.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Homargrup, SA.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarke „AQUA“ und Gemeinschaftsbildmarke „A AQUA HOTEL“, spanische Wortmarken „AQUAMARINA“ und „AQUATEL“ sowie spanische Bildmarke „AQUAMAR“ für Dienstleistungen der Klasse 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ⁽¹⁾, da keine Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 12. November 2010 — Google/HABM — Giersch Ventures (GMail)

(Rechtssache T-527/10)

(2011/C 30/75)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Google, Inc. (Wilmington, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kinkeldey und A. Bognár)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Giersch Ventures LLC

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) von 8. September 2010 in der Sache R 342/2010-4 aufzuheben und

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „GMail“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 42 — Anmeldung Nr. 5685136.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Deutsche Wortmarke „G-mail“ (Nr. 30666860) für u. a. Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 42, eingetragene deutsche Wortmarke „G-mail ... und die Post geht richtig ab“ (Nr. 30025697) für Dienstleistungen der Klassen 38, 39 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Nach Ansicht der Klägerin verstößt die angefochtene Entscheidung gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer in fehlerhafter Weise (i) die streitige Marke und die ältere Widerspruchsmarke in optischer Hinsicht miteinander verglichen habe, (ii) die Wahrnehmung der angesprochenen Verbraucher nicht berücksichtigt habe, (iii) unter Verkennung hierzu ergangener Rechtsprechung angenommen habe, dass die Wortbestandteile von zusammengesetzten Marken stets prägender seien als die Bildbestandteile, (iv) die nur schwache originäre Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke verkannt habe und (v) das Vorbringen der Klägerin zur Bedeutung des optischen gegenüber dem klanglichen Zeichenvergleich verworfen habe.

Klage, eingereicht am 15. November 2010 — Truvo Belgium/HABM — AOL (TRUVO)

(Rechtssache T-528/10)

(2011/C 30/76)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Truvo Belgium (Antwerpen, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. van Haperen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: AOL LLC

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) von 31. August 2010 in der Sache R 893/2009-2 aufzuheben und

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „TRUVO“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 35, 38 und 41 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5632948.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene Gemeinschaftsbildmarke „TRUVEO“ (Nr. 4756169) für Dienstleistungen der Klasse 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben, und die Anmeldung wurde für alle Dienstleistungen der Klasse 38 zurückgewiesen.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Nach Ansicht der Klägerin verstößt die angefochtene Entscheidung gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer in fehlerhafter Weise (i) die Zeichen in optischer und klanglicher Hinsicht miteinander verglichen habe, (ii) im Rahmen des Zeichenvergleichs festgestellt habe, dass die Widerspruchsmarke keine begriffliche Bedeutung besitze, (iii) die Dienstleistungen miteinander verglichen habe und (iv) die maßgeblichen Verkehrskreise bestimmt habe.

Klage, eingereicht am 15. November 2010 — Reber/HABM — Klusmeier (Wolfgang Amadeus Mozart PREMIUM)

(Rechtssache T-530/10)

(2011/C 30/77)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Reber Holding GmbH & Co. KG (Bad Reichenhall, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spuhler und M. Geitz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Frau Anna Klusmeier (Bielefeld, Deutschland)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. September 2010 in der Sache R 363/2008-4 aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Rechtsvorgänger der Frau Anna Klusmeier.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Wolfgang Amadeus Mozart PREMIUM“ für Waren der Klasse 30 und 32.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Deutsche Bildmarken die das Worzelement „W. Amadeus Mozart“ enthalten, für die folgende Waren und Dienstleistungen: Backwaren, Konditorwaren, Schokoladewaren und Zuckerwaren, Verpflegung von Gästen in Rahmen eines Café- und Konditoreibetriebes.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ⁽¹⁾, da die von der Klägerin vorgelegten Benutzungsunterlagen einen konkreten Hinweis auf die Benutzungsform der Widerspruchsmarke „W. Amadeus Mozart“ darstellten, sowie gegen Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, da es nachgewiesen worden sei, dass die Widerspruchsmarken eindeutig markenmäßig benutzt werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 22. November 2010 — Häfele/HABM (Vorfront)

(Rechtssache T-531/10)

(2011/C 30/78)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Häfele GmbH & Co. KG (Nagold, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Eck und J. Dönch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. September 2010 in der Sache R 570/2010-1 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Vorfront“ für Waren der Klassen 6, 7, 19 und 20.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ⁽¹⁾, da die betroffene Gemeinschaftsmarke unterscheidungskräftig und nicht rein beschreibend sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 13. November 2010 — Cosepuri/EFSA

(Rechtssache T-532/10)

(2011/C 30/79)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Cosepuri Soc. Coop. p.a. (Bologna, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Fiorenza)

Beklagte: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die der Cosepuri am 15. September 2010 mitgeteilte Verweigerung des Zugangs zu den Akten für nichtig zu erklären;

- die EFSA anzuweisen, die zurückgehaltenen Akten herauszugeben;
- die EFSA zur Erstattung der Verfahrenskosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin in der vorliegenden Rechtssache, die auch Klägerin in der Rechtssache T-339/10 ⁽¹⁾, Cosepuri/EFSA, ist, wendet sich gegen die Entscheidung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 15. September 2010 betreffend die im Protokoll CFT/EFSA/FIN/2010/01 detailliert beschriebene Ausschreibung 2010/S 51-074689, bei der es um die Vergabe eines Auftrags über Pendelverkehrdienstleistungen in Italien und Europa ging und bei der der Auftrag an ein anderes Unternehmen vergeben wurde.

Mit der angefochtenen Entscheidung habe die EFSA den Zugang zu bestimmten Ausschreibungsunterlagen und insbesondere zu Dokumenten über die Voraussetzungen der Zulassung des Angebots, das als wirtschaftlich günstigstes eingestuft worden sei, und der Erteilung des Zuschlags für dieses Angebot, verweigert.

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin einen Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 ⁽²⁾ und (EG) Nr. 1049/2001 ⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 sowie eine Verletzung der Pflicht zur Begründung der Entscheidung, einen Verstoß gegen den Transparenzgrundsatz und eine Verletzung des Rechts auf Zugang zu den Akten geltend. Als Letztes macht die Klägerin einen Befugnismissbrauch geltend.

Die Klägerin rügt insbesondere, dass die Beklagte nicht angegeben habe, welcher Nachteil der Zuschlagsempfängerin durch den Zugang zu den betreffenden Dokumenten konkret entstehen würde, und nicht oder nicht hinreichend begründet habe, warum sie den Zugang teilweise verweigert habe, da es sich im Hinblick auf die Ausschreibung um Vergleichsdaten handle, die in den von den Bewerbern für die Auftragsvergabe überlassenen Unterlagen enthalten gewesen seien und somit nicht zu den vertraulichen Geschäftsinformationen gehörten. Außerdem wird beantragt, die vorliegende Rechtssache mit der zur Zeit beim Gericht anhängigen Rechtssache T-339/10 zu verbinden.

⁽¹⁾ ABl. C 288, S. 47.

⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 24. November 2010 — DTS Distribuidora de Televisión Digital/Kommission

(Rechtssache T-533/10)

(2011/C 30/80)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: DTS Distribuidora de Televisión Digital, SA (Tres Cantos, Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H. Brokelmann und Rechtsanwältin M. Ganino)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss K(2010) 4925 endgültig der Kommission vom 20. Juli 2010 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine Betreiberin von Satellitenbezahlfernsehen, wendet sich gegen den Beschluss K(2010) 4925 endgültig der Kommission vom 20. Juli 2010 „über die staatliche Beihilfe C-38/09 (ex NN 58/09), deren Gewährung Spanien zugunsten der spanischen Rundfunk- und Fernsehanstalt ‚Corporación de Radio y Televisión Española‘ (RTVE) plant“, mit dem diese Beihilferegelung in ihrer durch das Gesetz 8/2009 vom 28. August zur Finanzierung der Corporación de Radio y Televisión Española geänderten Fassung für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden sei, ohne dass eine Analyse ihrer Finanzierungsweise für notwendig gehalten worden sei.

Nach Ansicht der Klägerin durfte die Kommission die betreffende Beihilferegelung nicht genehmigen, ohne die mit dem genannten Gesetz eingeführte Finanzierungsweise und konkret die Abgabe in Höhe von 1,5 % auf die Bruttobetriebseinnahmen der Bezahlfernsehanbieter zu analysieren.

Die Klägerin stützt ihre Anträge auf folgende Klagegründe:

- Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, als sie die streitgegenständliche Beihilfe ohne eine Analyse ihrer Finanzierungsweise genehmigt habe. Nach ständiger Rechtsprechung dürfe eine Beihilfe nicht getrennt von ihrer Finanzierungsweise untersucht werden, wenn diese Finanzierungsweise Bestandteil der Beihilfe sei; im vorliegenden Fall sei die Abgabe in Höhe von 1,5 % auf die Bruttobetriebseinnahmen der Bezahlfernsehanbieter Bestandteil der Beihilferegelung, weshalb die Kommission diese Abgabe zusammen mit der Beihilfe hätte analysieren müssen.

- Die Kommission habe gegen Art. 106 Abs. 2 AEUV verstoßen, indem sie eine Beihilferegelung genehmigt habe, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachte, da die Abgaben zur Finanzierung der Beihilfe eine dem Gemeinwohl zuwiderlaufende schwere Wettbewerbsverzerrung auf den Märkten für den Erwerb von Inhalten und den nachgelagerten Märkten der Fernsehzuschauer darstellten.
- Die Kommission habe gegen die Art. 49 und 63 AEUV verstoßen, da die Finanzierungsweise der genehmigten Beihilfe die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr beschränke, indem sie die Ausübung dieser Freiheiten für Bezahlfernsehbetreiber und sonstige Investoren mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten weniger attraktiv mache.

Klage, eingereicht am 22. November 2010 — Organismos Kypriakis Galaktokomikis Viomichanias/HABM — Garmo (HELLIM)

(Rechtssache T-534/10)

(2011/C 30/81)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Organismos Kypriakis Galaktokomikis Viomichanias (Lefkosia, Zypern) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Milbradt und H. Van Volxem)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Garmo AG (Stuttgart, Deutschland)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 20. September 2010 in der Sache R 794/2010-4 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Garmo AG.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „HELLIM“ für Waren der Klasse 29.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Kollektive Wortmarke „HALLOUMI“ für Waren der Klasse 29.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ⁽¹⁾, da die sich gegenüberstehenden Marken und Waren ähnlich seien und zwischen den Marken Verwechslungsgefahr bestehe, sowie Verstoß gegen Art. 63 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009, da die Klägerin darauf hätte vertrauen dürfen, Gelegenheit zu bekommen, auf die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin erwidern zu können.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 22. November 2010 — Organismos Kypriakis Galaktokomikis Viomichanias/HABM — Garmo (GAZI Hellim)

(Rechtssache T-535/10)

(2011/C 30/82)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Organismos Kypriakis Galaktokomikis Viomichanias (Lefkosia, Zypern) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Milbradt und H. Van Volxem)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Garmo AG (Stuttgart, Deutschland)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 20. September 2010 in der Sache R 1497/2009-4 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Garmo AG.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „GAZI Hellim“ für Waren der Klasse 29.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Kollektive Wortmarke „HALLOUMI“ für Waren der Klasse 29.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da die sich gegenüberstehenden Marken und Waren ähnlich seien und zwischen den Marken Verwechslungsgefahr bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 23. November 2010 — Kessel/HABM — Janssen-Cilag (Premeno)

(Rechtssache T-536/10)

(2011/C 30/83)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kessel Marketing & Vertriebs GmbH (Mörfelden-Walldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Bund)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Janssen-Cilag GmbH (Neuss, Deutschland)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Kammer der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. September 2010 in der Sache R 708/2010-4 aufzuheben;
- der Beklagten sowie der Streithelferin gemäß Artikel 87 Abs. 2 und 5 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Premeno“ für Waren der Klasse 5.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Janssen-Cilag GmbH.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Deutsche Wortmarke „Pramino“ für Waren der Klasse 5.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da der Nachweis der Benutzung der Widerspruchsmarke unzutreffend belegt sei, Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, da zwischen den gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

Ferner rügt die Klägerin die Versagung der Zulässigkeit der Beschränkung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 26. November 2010 — Adamowski/HABM — Fagumit (FAGUMIT)

(Rechtssache T-537/10)

(2011/C 30/84)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Ursula Adamowski (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. von Schultz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fabryka Węży Gumowych i Tworzyw Sztucznych Fagumit Sp. z o.o. (Wolbrom, Polen)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. September 2010 in der Sache R 1002/2009-1 aufzuheben;
- den Antrag auf Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke Nr. 3 005 980 zurückzuweisen;
- die Kosten des Löschungs-, des Beschwerdeverfahrens und des vorliegenden Klageverfahrens dem HABM aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Bildmarke, die das Worтеlement „FAGUMIT“ enthält, für Waren der Klassen 12 und 17.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Fabryka Węży Gumowych i Tworzyw Sztucznych Fagumit Sp. z o.o.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragstellerin: Nationale Bildmarke, die das Worтеlement „FAGUMIT“ enthält, für Waren der Klasse 17.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Nichtigkeitsantrages.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und die Marke wurde für nichtig erklärt.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer es unterlassen habe, rechtsgültige Belege vorzulegen, aus denen sich eine tatsächliche Benutzung des Firmenkennzeichens „FAGUMIT“ ergibt; Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, da die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer sich wirksam mit einer Registrierung der Markenrechte an der Bezeichnung „FAGUMIT“ einverstanden erklärt habe, sowie Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, da der Klägerin kein bösgläubiges Handeln zum maßgeblichen Zeitpunkt der Anmeldung der angegriffenen Gemeinschaftsmarke zur Last gelegt werden könne.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 26. November 2010 — Adamowski/HABM — Fagumit (Fagumit)

(Rechtssache T-538/10)

(2011/C 30/85)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Ursula Adamowski (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. von Schultz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fabryka Węży Gumowych i Tworzyw Sztucznych Fagumit Sp. z o.o. (Wolbrom, Polen)

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. September 2010 in der Sache R 1003/2009-1 aufzuheben;

— den Antrag auf Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke Nr. 3 093 226 zurückzuweisen;

— die Kosten des Lösungs-, des Beschwerdeverfahrens und des vorliegenden Klageverfahrens dem HABM aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Wortmarke „Fagumit“ für Waren der Klassen 12 und 17.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Fabryka Węży Gumowych i Tworzyw Sztucznych Fagumit Sp. z o.o.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragstellerin: Nationale Bildmarke, die das Worтеlement „FAGUMIT“ enthält, für Waren der Klasse 17.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Nichtigkeitsantrages.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und die Marke wurde für nichtig erklärt.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer es unterlassen habe, rechtsgültige Belege vorzulegen, aus denen sich eine tatsächliche Benutzung des Firmenkennzeichens „FAGUMIT“ ergibt; Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, da die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer sich wirksam mit einer Registrierung der Markenrechte an der Bezeichnung „FAGUMIT“ einverstanden erklärt habe, sowie Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, da der Klägerin kein bösgläubiges Handeln zum maßgeblichen Zeitpunkt der Anmeldung der angegriffenen Gemeinschaftsmarke zur Last gelegt werden könne.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 24. November 2010 — Acino Pharma/Kommission

(Rechtssache T-539/10)

(2011/C 30/86)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Acino Pharma GmbH (Miesbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Buchner)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Beschlüsse der Kommission vom 29. März 2010 mit den Aktenzeichen K(2010)2203, K(2010)2204, K(2010)2205, K(2010)2206, K(2010)2207, K(2010)2208, K(2010)2210, K(2010)2218 sowie die Beschlüsse der Kommission vom 16. September 2010 mit den Aktenzeichen K(2010)6428, K(2010)6429, K(2010)6430, K(2010)6432, K(2010)6433, K(2010)6434, K(2010)6435, K(2010)6436 für nichtig zu erklären;

— die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich einerseits gegen Beschlüsse der Kommission vom 29. März 2010, mit denen das Inverkehrbringen von Chargen der Arzneimittel „Clopidogrel Acino — Clopidogrel“, „Clopidogrel Acino Pharma GmbH — Clopidogrel“, „Clopidogrel ratiopharm — Clopidogrel“, „Clopidogrel Sandoz — Clopidogrel“, „Clopidogrel 1A Pharma — Clopidogrel“, „Clopidogrel Acino Pharma — Clopidogrel“, „Clopidogrel Hexal — Clopidogrel“ und „Clopidogrel ratiopharm GmbH — Clopidogrel“ ausgesetzt wurde und Chargen, die sich bereits auf dem Unionsmarkt befanden, zurückgezogen wurden. Andererseits begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung jener Beschlüsse der Kommission vom 16. September 2010, mit denen die Zulassung der bereits genannten Arzneimittel geändert wurde sowie angeordnet wurde, dass bestimmte Chargen dieser Arzneimittel nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Voraussetzungen gemäß Art. 20 der Verordnung Nr. (EG) 726/2004⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 116 und 117 der Richtlinie 2001/83/EG⁽²⁾ für eine Aussetzung, eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Änderung der Gemeinschaftszulassungen für das Inverkehrbringen der betroffenen Arzneimittel nicht gegeben seien. Die Klägerin hätte vielmehr im Verlauf des Verfahrens den Beweis erbracht, dass es durch die festgestellten Verstöße nicht zu einer Qualitätsbeeinträchtigung der Arzneimittel gekommen sei.

Als zweiten Klagegrund trägt die Klägerin vor, dass die Kommission die Beweisanforderungen an das Vorliegen der Vorausset-

zungen nach Art. 116 und 117 der Richtlinie 2001/83/EG nicht erfüllt habe.

Als dritten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass die Kommission durch die Wahl des anzulegenden Schutzniveaus gegen den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen habe.

Im Rahmen des vierten Klagegrundes wird die Verletzung wesentlicher Formvorschriften aufgrund der Rechtswidrigkeit des Gutachtens des Ausschusses für Humanarzneimittel der Europäischen Arzneimittel-Agentur vorgetragen. Die Rechtswidrigkeit dieses Gutachtens wirke sich nach Auffassung der Klägerin aufgrund seiner entscheidenden Bedeutung für die Entscheidungen der Kommission auf deren Rechtmäßigkeit aus. Ferner sei aus der Begründung der angefochtenen Entscheidungen nicht erkennbar, dass die Kommission von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht habe.

Zuletzt macht die Klägerin als fünften Klagegrund geltend, dass die Kommission die angefochtenen Entscheidungen unzureichend begründet habe, da sie sie nicht mit einer eigenen Begründung versehen, sondern vollumfänglich auf die wissenschaftliche Beurteilung des Ausschusses für Humanarzneimittel der Europäischen Arzneimittel-Agentur verwiesen habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67).

Klage, eingereicht am 24. November 2010 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-540/10)

(2011/C 30/87)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Muñoz Pérez)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss C(2010) 6154 der Kommission vom 13. September 2010 über die Kürzung der Beteiligung des Kohäsionsfonds an den Projektphasen

„Linea de Alta Velocidad Madrid Zaragoza Barcelona Frontera francesa. Tramo Lleida Martorell (Plataforma). Subtramo IX A“ (CCI Nr. 2001.ES.16.C.PT.005),

„Linea de Alta Velocidad Madrid Zaragoza Barcelona Frontera francesa. Tramo Lleida Martorell (Plataforma). Subtramo X B (Avinyonet del Penedés Sant Sadurní d'Anoia)“ (CCI Nr. 2001.ES.16.C.PT.008),

„Linea de Alta Velocidad Madrid Zaragoza Barcelona Frontera francesa. Tramo Lleida Martorell (Plataforma). Subtramo XI A y XI B (Sant Sadurní d'Anoia Gelida)“ (CCI Nr. 2001.ES.16.C.PT.009) und

„Linea de Alta Velocidad Madrid Zaragoza Barcelona Frontera francesa. Tramo Lleida Martorell (Plataforma). Subtramo IX C“ (CCI Nr. 2001.ES.16.C.PT.010

für nichtig zu erklären;

- hilfsweise, den Beschluss hinsichtlich der Finanzkorrekturen in Bezug auf die Änderungen infolge der Überschreitung der Lärmschwellen (Unterabschnitt IX-A), der Änderung des Bauleitplans der Gemeinde Santa Oliva (Unterabschnitt IX-A) und der Unterschiede in den geotechnischen Bedingungen (Unterabschnitte X-B, XI-A, XI-B und XI-C) teilweise für nichtig zu erklären, wodurch sich der Betrag der Finanzkorrektur um 2 348 201,96 Euro vermindert;
- dem beklagten Organ in jedem Fall die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission die Beteiligung des Kohäsionsfonds, die ursprünglich für die oben genannten Projektphasen gewährt worden waren, gekürzt, weil die Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge nicht richtig angewandt worden sein sollen.

Nach Ansicht des Königreichs Spanien muss der Beschluss aus drei verschiedenen Gründen für nichtig erklärt werden:

- a) Die Kommission habe gegen Art. H Abs. 2 des Anhangs II der Verordnung Nr. 1164/94⁽¹⁾ verstoßen, da sie den Beschluss nicht innerhalb der Frist von drei Monaten ab der Durchführung der Anhörung erlassen habe.
- b) Art. 20 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie 93/98⁽²⁾ sei zu Unrecht angewandt worden, da die Vergabe zusätzlicher Dienstleistungsaufträge begrifflich etwas anderes sei als die von den spanischen Rechtsvorschriften vorgesehene Änderung eines Vertrags in der Ausführungsphase, so dass die betreffende Änderung nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie falle.
- c) Subsidiär zu dem Vorstehenden trägt Spanien vor, es sei gegen Art. 20 Abs. 2 Buchst. f der bereits erwähnten Richtlinie 93/38 verstoßen worden, da hinsichtlich der zusätzlichen Arbeiten, die in den von der Korrektur betroffenen vier Projektphasen ausgeführt worden seien, alle Voraussetzungen für eine Auftragsvergabe durch die spanischen Behörden im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vorgelegen hätten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1164/94 der Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199, S. 84).

Klage, eingereicht am 22. November 2010 — ADEDY u. a./Rat der Europäischen Union

(Rechtssache T-541/10)

(2011/C 30/88)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Anotati Dioikisi Enoseon Dimosion Ypallilon (ADEDY) (Athen, Griechenland), Sp. Paspaspyros (Athen, Griechenland) und Il. Iliopoulos. (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Tsipra)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss 2010/486/EU des Rates vom 7. September 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/320/EU gerichtet an Griechenland zwecks Ausweitung und Intensivierung der haushaltspolitischen Überwachung und zur Inverzugsetzung Griechenlands mit der Maßgabe, die zur Beendigung des übermäßigen Defizits als notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen (ABl. L 241, S. 12) für nichtig zu erklären;
- den Beschluss 2010/320/EU des Rates vom 8. Juni 2010 gerichtet an Griechenland zwecks Ausweitung und Intensivierung der haushaltspolitischen Überwachung und zur Inverzugsetzung Griechenlands mit der Maßgabe, die zur Beendigung des übermäßigen Defizits als notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen (ABl. L 145, S. 6) für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger beantragen die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses 2010/486/EU des Rates vom 7. September 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/320/EU gerichtet an Griechenland zwecks Ausweitung und Intensivierung der haushaltspolitischen Überwachung und zur Inverzugsetzung Griechenlands mit der Maßgabe, die zur Beendigung des übermäßigen Defizits als notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen (ABl. L 241, S. 12) und des Beschlusses 2010/320/EU des Rates vom 8. Juni 2010 gerichtet an Griechenland zwecks Ausweitung und Intensivierung der haushaltspolitischen Überwachung und zur Inverzugsetzung Griechenlands mit der Maßgabe, die zur Beendigung des übermäßigen Defizits als notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen (ABl. L 145, S. 6).

Sie stützen ihre Klage auf folgende Klagegründe:

Erstens seien beim Erlass der angefochtenen Beschlüsse die Kompetenzen überschritten worden, die der Europäischen Kommission und dem Rat durch die Verträge eingeräumt worden seien. Konkret würden mit den Art. 4 und 5 EUV die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingeführt. Weiter sei in Art. 5 Abs. 2 EUV ausdrücklich vorgesehen, dass alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten blieben. Nach den Art. 126 ff. AEUV könne der Rat im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit in seinen Beschlüssen keine spezifischen, ausdrücklichen und unveränderlichen Maßnahmen erlassen, da ihm eine solche Befugnis in den Verträgen nicht übertragen worden sei.

Zweitens seien die angefochtenen Beschlüsse unter Überschreitung der Kompetenzen erlassen worden, die der Europäischen Kommission und dem Rat durch die Verträge eingeräumt worden seien, und liefen diesen inhaltlich zuwider. Konkret seien die Art. 126 Abs. 9 und 136 AEUV Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Beschlüsse. Dennoch seien die angefochtenen Beschlüsse unter Überschreitung der Kompetenzen, die der Europäischen Kommission und dem Rat durch diese Bestimmungen eingeräumt worden seien, einfach als Durchführungsmaßnahme eines bilateralen Abkommens zwischen den 15 Mitgliedstaaten der Eurozone, die die Gewährung von bilateralen Darlehen beschlossen hätten, und Griechenland erlassen worden. Eine solche Zuständigkeit für den Erlass von Beschlüssen durch den Rat sei aber in den Verträgen weder anerkannt noch vorgesehen.

Drittens verletzen die angefochtenen Beschlüsse durch die Einführung von Lohn- und Rentenkürzungen gesicherte Vermögensrechte der Kläger und seien demnach unter Verstoß gegen Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte erlassen worden.

Klage, eingereicht am 22. November 2010 — XXXLutz Marken/HABM — Meyer Manufacturing (CIRCON)

(Rechtssache T-542/10)

(2011/C 30/89)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: XXXLutz Marken GmbH (Wels, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Pannen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Meyer Manufacturing Co. Ltd (Hong Kong, China)

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. September 2010 in der Sache R 40/2010-1 aufzuheben;

— dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CIRCON“ für Waren der Klassen 7, 11 und 21.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Meyer Manufacturing Company Limited.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „CIRCULON“ für Waren der Klassen 11 und 21.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ⁽¹⁾, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe, sowie Verstoß gegen Art. 76 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer bei ihrer Entscheidung Tatsachen berücksichtigt habe, die von der anderen Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer nicht vorgetragen wurden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 29. November 2010 — Nordmilch/HABM — Lactimilk (MILRAM)

(Rechtssache T-546/10)

(2011/C 30/90)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Nordmilch AG (Bremen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Schneider)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lactimilk, SA (Madrid, Spanien)

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. September 2010 in den verbundenen Sachen R 1041/2009-4 und R 1053/2009-4 aufzuheben, soweit hierdurch die Gemeinschaftsmarkenanmeldung 002 851 384 für bestimmte Waren der Klassen 5 und 29 zurückgewiesen worden ist;

— dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „MILRAM“ für Waren der Klassen 5, 29, 30, 32, 33 und 43.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Lactimilk, SA.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Bildmarke, die das Wortelement „RAM“ enthält, für Waren der Klasse 29, sowie verschiedene nationale Wortmarken „RAM“ für Waren der Klassen 5, 29, 30 und 32.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung, soweit der Widerspruch für bestimmte Waren zurückgewiesen wurde und Zurückweisung der Anmeldung der betroffenen Waren.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe. Ferner rügt die Klägerin, dass die Beschwerdekammer zu einer Widerspruchsmarke nicht berücksichtigt habe, dass deren Schutzdauer zum Zeitpunkt der Entscheidung am 15. September 2010 abgelaufen gewesen sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 29. November 2010 — Omya/HABM — Alpha Calcit (CALCIMATT)

(Rechtssache T-547/10)

(2011/C 30/91)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Omya AG (Oftringen, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Kuscmirek)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Alpha Calcit Füllstoffgesellschaft mbH (Köln, Deutschland)

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. September 2010 in der Sache R 1370/2009-1 aufzuheben und der Beklagten aufzugeben, die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5 200 654 „CALCIMATT“ für sämtliche angemeldeten Waren zur Eintragung zu bringen;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;

— hilfsweise, das Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung über die Löschung der Widerspruchsmarke EU 003513488 „CALCILAN“ durch das Harmonisierungsamt auszusetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CALCIMATT“ für Waren der Klassen 1 und 2.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Alpha Calcit Füllstoffgesellschaft mbH.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Als internationale Registrierungen eingetragene Wortmarken „CALCIPLAST“, „CALCILIT“ und „CALCICELL“ für Waren der Klassen 1 und 19, Gemeinschaftswortmarken „Calcilit“ und „CALCILAN“ für Waren der Klassen 1 und 19, sowie nationale Wortmarken „CALCICELL“ und „CALCIPLAST“ für Waren der Klasse 1.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung der Anmeldung.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da die sich gegenüberstehenden Marken nicht als verwechselbar ähnlich im Zusammenhang mit den jeweils beanspruchten Waren anzusehen seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 26. November 2010 — Fri-El Acerra/Kommission

(Rechtssache T-551/10)

(2011/C 30/92)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Fri-El Acerra Srl (Acerra, Neapel, Italien) (Prozessbevollmächtigte: M. Todino, avvocato, P. Fattori, avvocato)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 15. September 2010 über die Staatliche Beihilfe Nr. C 8/2009, mit dem sie die Beihilfemaßnahme, die von der Italienischen Republik zugunsten der Fri-El Acerra s.r.l. durchgeführt werden sollte, für nicht vereinbar mit dem Binnenmarkt erklärte, zur Gänze für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In dieser Rechtssache ficht die Klägerin einen Beschluss der Kommission an, mit dem eine der Klägerin von den italienischen Behörden für die Errichtung eines Biomassekraftwerks in Acerra erwährte Beihilfe für unvereinbar mit dem Binnenmarkt erklärt wird.

1. Erster Klagegrund: verfehlte Auslegung von Art. 107 Abs. 3 AEUV, verfehlte Auslegung der Leitlinien staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und Verknennung der Rechtsprechung zur Anreizwirkung.

Die Kommission habe die in Ziff. 38 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 enthaltene formale und chronologische Voraussetzung falsch angewandt, indem sie ihr in Bezug auf die Anreizwirkung der Beihilfe eine unwiderlegbare Vermutungswirkung zuschreibe und es versäume, den materiellen Charakter dieser Beihilfe zu bedenken. Die Kommission habe also diese Voraussetzung auf formalistische, mit der ständigen Rechtsprechung zur Anreizwirkung nicht im Einklang stehende Weise ausgelegt und es versäumt, die von den Parteien unterbreiteten Unterlagen entsprechend zu würdigen.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze der Gemeinschaftsordnung und insbesondere Verstoß gegen die Grundsätze *tempus regit actum* und des Vertrauensschutzes.

Die Kommission habe fälschlich die von den im Jahre 2006 veröffentlichten Leitlinien 2007 vorgeschriebene formale Voraussetzung für auf Sachverhalte anwendbar gehalten, die vor deren Veröffentlichung verwirklicht worden seien. Eine solche Anwendung stehe im Widerspruch zu den fundamentalen Grundsätzen der Gemeinschaftsordnung wie

etwa dem Grundsatz *tempus regit actum*, wonach eine Rechtsnorm zeitlich nicht zurückwirke, sowie dem Grundsatz des Vertrauensschutzes.

3. Dritter Klagegrund: offensichtlicher Beurteilungsfehler, soweit die Kommission den Sachverhalt verkannt habe, indem sie die Voraussetzung des Beschäftigungswachstums sowie den Beitrag zur Stromerzeugung im Industriegebiet Acerra falsch beurteilt habe und fälschlich den Schluss gezogen habe, das Projekt trage nur marginal zur regionalen Energiepolitik und Entwicklung bei.

Dieser Klagegrund beruhe auf folgenden Überlegungen:

- Die Beklagte habe auf formalistische und mit ihrer eigenen Praxis nicht im Einklang stehende Weise die Voraussetzung des Beschäftigungswachstums beurteilt, indem sie dieses aus dem Zusammenhang des Markttypus und des wirtschaftlichen Kontexts, in dem das Beihilfeprojekt stehe, herausgerissen habe.
- Sie habe außerdem nicht entsprechend den unmittelbaren Beitrag gewürdigt, den die von Fri-El erzeugte elektrische Energie zum Industriegebiet Acerra leiste, indem sie es versäumt habe, die italienischen Rechtsvorschriften im Bereich der Energie und die unmittelbare Wirkung des Anreizes zur Industrieansiedlung und zur Regionalentwicklung zu berücksichtigen.
- Sie habe den Beitrag von Fri-El Acerra zur regionalen Energiepolitik nicht beachtet, die sich das Ziel gesteckt habe, dass bis zum Jahr 2013 eine bestimmte Menge an elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt werde.

4. Vierter Klagegrund: offensichtlicher Beurteilungsfehler, soweit die Kommission die Unvereinbarkeit der Beihilfe mit den Umweltleitlinien falsch beurteilt habe.

Die Kommission habe fälschlich die Auffassung vertreten, die italienischen Behörden und die Fri-El Acerra hätten keine geeigneten Unterlagen vorgelegt. Außerdem habe sie die Voraussetzung der Anreizschaffung nicht so angewandt, wie sie in den Leitlinien enthalten sei, die eine materielle und nicht bloß formale Prüfung vorsähen.

Klage, eingereicht am 3. Dezember 2010 — riha Richard Hartinger Getränke/HABM — Lidl Stiftung (VITAL&FIT)

(Rechtssache T-552/10)

(2011/C 30/93)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: riha Richard Hartinger Getränke GmbH & Co. Handels-KG (Rinteln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Goldenbaum, T. Melchert und I. Rohr)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lidl Stiftung & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 5. Oktober 2010 in der Sache R 1229/2009-4 aufzuheben;
- dem beklagten Amt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die das Wortelement „VITAL & FIT“ enthält, für Waren der Klasse 32.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Lidl Stiftung & Co. KG.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Fünf ältere Rechte, darunter die nationale Wortmarke „VITAFIT“, für Waren der Klasse 32.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da die sich gegenüberstehenden Marken nicht verwechselbar ähnlich seien, sowie Verstoß gegen Verfahrensregeln dadurch, dass die Beschwerdekammer die vermeintliche Ähnlichkeit der Marken im Klang nicht selbst geprüft habe, dass sie auf Entscheidungen des Amtes und des Gerichtes, auf die sich die Parteien bezogen hätten, nicht eingegangen sei und sie diese nicht gewürdigt habe und dadurch, dass sie nicht deutlich gemacht habe, ob sie tatsächlich nur den deutschen Geschäftsverkehr und dessen Auffassung berücksichtigt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 29. November 2010 — Bisodes/HABM — Manasul Internacional (FARMASUL)

(Rechtssache T-553/10)

(2011/C 30/94)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Bisodes, S.L. (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Manresa Medina)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Manasul Internacional, S.L. (Ponferrada, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. September 2010 in der Sache R 1034/2009-1 aufzuheben sowie
- dem Harmonisierungsamt und möglichen Streithelfern zur Unterstützung seiner Anträge sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „FARMASUL“ für Waren der Klassen 5, 30 und 31.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Manasul Internacional, S.L.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltene Markenrechte: Nationale Bildmarken „MANASUL“ und „MANASUL ORO“ für Waren der Klassen 5, 30 und 31.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Der Widerspruch wurde zurückgewiesen und die angemeldete Marke zur Eintragung zugelassen.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und die Markenmeldung wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da zwischen den kollidierenden Marken keine Ähnlichkeit bestehe, die Widersprechende versäumt habe, den zweiten Lizenzvertrag durch den der erste Lizenzvertrag geändert worden sei, in die Prüfung einzubeziehen, und die Widerspruchsmarke nicht die behauptete Bekanntheit genieße.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 26. November 2010 — Evropaiki Dynamiki/Frontex

(Rechtssache T-554/10)

(2011/C 30/95)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermintzakis)

Beklagte: Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung von FRONTEX, mit der das Angebot der Klägerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens Frontex/OP/98/2010 — Großangelegtes Pilotprojekt Eurosur (ABl. 2010, S 90-134098) abgelehnt wurde, und alle folgenden damit in Zusammenhang stehenden Entscheidungen von FRONTEX, einschließlich derjenigen, die Aufträge an den erfolgreichen Bieter zu vergeben, für nichtig zu erklären;
- die Entscheidung von FRONTEX, mit der das Angebot der Klägerin für Los 1 und Los 6 im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens Frontex/OP/87/2010 — Rahmenvereinbarung (ABl. 2010, S 66-098323) abgelehnt wurde, und alle folgenden damit in Zusammenhang stehenden Entscheidungen von FRONTEX, einschließlich derjenigen, die Aufträge an die erfolgreichen Bieter zu vergeben, für nichtig zu erklären;
- FRONTEX zu verurteilen, den der Klägerin durch das in Rede stehende Ausschreibungsverfahren entstandenen Schaden in Höhe von 9 358 915 Euro zu ersetzen;
- FRONTEX zu verurteilen, den der Klägerin durch den Verlust einer Chance entstandenen Schaden und den Schaden für ihren guten Ruf und ihre Glaubwürdigkeit in Höhe von 935 891 Euro zu ersetzen;
- FRONTEX zu verurteilen, die Verfahrenskosten der Klägerin und sämtliche im Zusammenhang mit dieser Klage entstandenen Kosten zu ersetzen, auch wenn die vorliegende Klage abgewiesen werden sollte.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Entscheidungen der Beklagten vom 16. September 2010 und 20. Oktober 2010, das von der Klägerin auf die Ausschreibungen Frontex/OP/98/2010 — Großangelegtes Pilotprojekt Eurosur (ABl.

2010, S 90-134098) und für Los 1 und Los 6 im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens Frontex/OP/87/2010 — Rahmenvereinbarung (ABl. 2010, S 66-098323) eingereichte Angebot abzulehnen, sowie aller folgenden damit in Zusammenhang stehenden Entscheidungen von FRONTEX, einschließlich derjenigen, die Aufträge an die erfolgreichen Bieter zu vergeben. Außerdem verlangt sie Ersatz für den Schaden, der ihr durch das Vergabeverfahren entstanden sein soll.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf folgende Gründe.

Erstens habe die Beklagte Art. 100 Abs. 2 der Haushaltsordnung⁽¹⁾, die Pflicht zur Angabe von Gründen, verletzt, indem FRONTEX sich geweigert habe, der Klägerin eine ausreichende Begründung oder Erklärung zu geben.

Dann habe die Beklagte verschiedene und schwerwiegende Beurteilungsfehler begangen, das Diskriminierungsverbot verletzt und die Ausschlusskriterien nicht eingehalten und somit gegen die Art. 93 Abs. 1 Buchst. f und 94 der Haushaltsordnung verstoßen.

Schließlich habe die Beklagte den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt, da sie rechtswidrig Auswahl- und Ausschlusskriterien vermischt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

Klage, eingereicht am 3. Dezember 2010 — JBF RAK/Rat

(Rechtssache T-555/10)

(2011/C 30/96)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: JBF RAK LLC, Al Jazeera Al Hamra, Ras Al Khaimah, Vereinigte Arabische Emirate (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Servais)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 857/2010 des Rates vom 27. September 2010 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren eines bestimmten Polyethylenterephthalats mit Ursprung in Iran, Pakistan und den Vereinigten Arabischen Emiraten für nichtig zu erklären⁽¹⁾;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage auf vier Klagegründe.

1. Erstens habe der Rat gegen Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009⁽²⁾ verstoßen, da er den Umstand missachtet habe, dass die Einfuhr von Rohstoffen aus dem Königreich Saudi-Arabien keinen Einfuhrabgaben unterliege, und demnach bei der Berechnung der Subventionsspanne Fehler begangen habe. Der Rat habe
 - die Höhe der anfechtbaren Subventionen nicht richtig ermittelt, da er nicht berücksichtigt habe, dass es zwischen den Mitgliedern des Golfkooperationsrats eine Zollunion gebe;
 - die Auswirkung einer solchen Zollunion auf die Höhe der anfechtbaren Subventionen nicht berücksichtigt.

Folglich übersteige der Ausgleichszoll die Höhe der in der Untersuchung ermittelten anfechtbaren Subventionen.

2. Zweitens habe der Rat gegen Art. 30 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates verstoßen, da er es abgelehnt habe, die Bemerkungen zu berücksichtigen, die die Kläger am 5. August 2010 rechtzeitig vorgebracht hätten.
3. Drittens habe der Rat gegen Art. 11 Abs. 8 der Verordnung (EG) des Rates verstoßen, da er die Richtigkeit der von den Klägern am 5. August 2010 vorlegten Informationen nicht geprüft habe.
4. Viertens habe der Rat den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt, da er die angefochtene Verordnung erlassen habe, ohne alle ihm verfügbaren Informationen heranzuziehen.

⁽¹⁾ ABl. L 254, S. 10.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 188, S. 93).

Klage, eingereicht am 6. Dezember 2010 — Novatex/Rat

(Rechtssache T-556/10)

(2011/C 30/97)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Novatex Ltd (Karachi, Pakistan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Servais)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 857/2010 des Rates vom 27. September 2010 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren eines bestimmten Polyethylenterephthalats mit Ursprung in Iran, Pakistan und den Vereinigten Arabischen Emiraten für nichtig zu erklären⁽¹⁾;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Klagegründe.

Erstens habe der Rat gegen Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009⁽²⁾ verstoßen, indem er fälschlicherweise zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Besteuerung des Ausfuhrumsatzes mit Abgeltungswirkung („Final Tax Regime“, FTR) eine Regelung in Form eines Einnahmenverzichts der öffentlichen Hand sei und folglich eine finanzielle Beihilfe darstelle, und dass der Klägerin aus dem FTR jedenfalls eine Vorteil erwachse.

— Das FTR leiste — nach einer im Einklang mit der einschlägigen Bestimmung des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen und der WTO-Rechtsprechung dazu stehenden Auslegung — keine finanzielle Beihilfe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 597/2009.

— Die angefochtene Verordnung verstoße durch die Schlussfolgerung, dass der Klägerin durch das FTR ein Vorteil erwachse, gegen Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 im Sinne einer im Einklang mit der einschlägigen Bestimmung des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen stehenden Auslegung.

Zweitens habe der Rat

— gegen die Art. 3 Abs. 2 und 6 Buchst. b der Verordnung Nr. 597/2009 im Sinne einer im Einklang mit der einschlägigen Bestimmung des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen stehenden Auslegung verstoßen, indem er den im Untersuchungszeitraum geltenden marktüblichen Zinssatz, der auf der Website der Staatsbank von Pakistan angegeben gewesen sei, und nicht den zum Zeitpunkt, zu dem das Darlehen von der Klägerin aufgenommen worden sei, geltenden marktüblichen Zinssatz herangezogen habe;

— gegen Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 597/2009 des Rates im Sinne einer im Einklang mit der einschlägigen Bestimmung des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen stehenden Auslegung verstoßen, indem er einen ungeeigneten Nenner verwendet habe, nämlich die Ausfuhrumsätze, obwohl der geeignete Nenner der Umsatz gewesen sei.

⁽¹⁾ ABl. L 254, S. 10.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 188, S. 93).

Klage, eingereicht am 3. Dezember 2010 — H.Eich/HABM — Arav (H.EICH)

(Rechtssache T-557/10)

(2011/C 30/98)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: H.Eich Srl (Signa, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Mainini, T. Rubin, A. Masetti Zannini de Concina, M. Bucarelli, G. Petrocchi, B. Passaretti)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Arav Holding Srl (Palma Campania, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 9. September 2010 aufzuheben;

— die Marke H.EICH (Anmeldung Nr. 6 256 242) für gültig zu erklären;

— die Erstattung der Kosten, Gebühren und Honorare des gesamten Verfahrens einschließlich des Verfahrens vor den beiden Instanzen des HABM anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „H.EICH“ (Anmeldung Nr. 6 256 242) für Waren der Klassen 18 und 25.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Arav Holding Srl.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „H- Silvan Heach“ (italienische Marke Nr. 976 125 und nach dem Madrider Abkommen und dem Madrider Protokoll registrierte Marke Nr. 880 562 mit Schutzwirkung für die Benelux-Staaten, die Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Ungarn, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, das Vereinigte Königreich und Schweden) für Waren der Klassen 18 und 25.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung der Anmeldung.

Klagegründe: Verfehlte Anwendung und Auslegung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke (Fehlen von Verwechslungsgefahr).

Beschluss des Gerichts vom 16. November 2010 — Regione autonoma della Sardegna u. a./Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-436/08, T-453/08 und T-454/08) ⁽¹⁾

(2011/C 30/99)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 285 vom 8.11.2008.

Beschluss des Gerichts vom 29. November 2010 — DVB Project/HABM — Eurotel (DVB)

(Rechtssache T-578/08) ⁽¹⁾

(2011/C 30/100)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 7.3.2009.

**Beschluss des Gerichts vom 29. November 2010 —
Eurotel/HABM — DVB Project (DVB)****(Rechtssache T-21/09) ⁽¹⁾**

(2011/C 30/101)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 69 vom 21.3.2009.

**Beschluss des Gerichts vom 29. November 2010 —
BASF/Kommission****(Rechtssache T-105/10) ⁽¹⁾**

(2011/C 30/104)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 113 vom 1.5.2010.

**Beschluss des Gerichts vom 11. November 2010 —
Easycamp/HABM — Oase Outdoors (EASYCAMP)****(Rechtssache T-29/09) ⁽¹⁾**

(2011/C 30/102)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 69 vom 21.3.2009.

**Beschluss des Gerichts vom 18. November 2010 —
Ferracci/Kommission****(Rechtssache T-192/10) ⁽¹⁾**

(2011/C 30/105)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 179 vom 3.7.2010.

**Beschluss des Gerichts vom 1. Dezember 2010 —
CEA/Kommission****(Rechtssache T-412/09) ⁽¹⁾**

(2011/C 30/103)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 19.12.2009.

**Beschluss des Gerichts vom 18. November 2010 — Scuola
Elementare Maria Montessori/Kommission****(Rechtssache T-193/10) ⁽¹⁾**

(2011/C 30/106)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 179 vom 3.7.2010.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 29. September 2010 — Brune/Kommission

(Rechtssache F-5/08) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Ablauf der mündlichen Prüfung — Beständigkeit des Prüfungsausschusses)

(2011/C 30/107)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Markus Brune (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Mannes)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger wegen unzureichender Ergebnisse der mündlichen Prüfung nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens AD 26/05 aufzunehmen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 10. Mai 2007, Herrn Brune nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/26/05 aufzunehmen, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 64 vom 8.3.2008, S. 69.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 29. September 2010 — Honnefelder/Kommission

(Rechtssache F-41/08) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Ablauf der mündlichen Prüfung — Beständigkeit des Prüfungsausschusses)

(2011/C 30/108)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Stephanie Honnefelder (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bode)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger wegen des nicht ausreichenden Ergebnisses seiner mündlichen Prüfung nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens 26/05 aufzunehmen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 10. Mai 2007, Frau Honnefelder nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/26/05 aufzunehmen, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 24.5.2008, S. 38.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 23. November 2010 — Bartha/Kommission

(Rechtssache F-50/08) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern in den Prüfungsausschüssen für Auswahlverfahren)

(2011/C 30/109)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Kläger: Gábor Bartha (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Homoki)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, V. Bottka und A. Sipos)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des EPSO, den Kläger nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/56/06 aufzunehmen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung vom 23. Januar 2008, mit der der Prüfungsausschuss für das Auswahlverfahren EPSO/AD/56/06 den Antrag von Herrn Bartha auf Überprüfung der Entscheidung dieses Prüfungsausschusses über die Ablehnung seiner Bewerbung zurückgewiesen hat, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 15.8.2008, S. 73.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 9. Dezember 2010 — Schuerings/Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

(Rechtssache F-87/08) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Personal der Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Bediensteter auf Zeit — Vertrag auf unbestimmte Dauer — Entlassung — Erfordernis eines berechtigten Grundes — Stellenstreichung — Fürsorgepflicht — Anderweitige Verwendung)

(2011/C 30/110)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Gisela Schuerings (Nizza, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lhoest und L. Delhaye)

Beklagte: Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) (Prozessbevollmächtigter: T. Ciccarone im Beistand von Rechtsanwältin L. Levi)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, die Klägerin zu entlassen, und Verurteilung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung zum Ersatz des der Klägerin entstandenen materiellen und immateriellen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung über die Entlassung von Frau Schuerings vom 23. Oktober 2007 wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 327 vom 20.12.2008, S. 43.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 9. Dezember 2010 — Vandeuren/Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

(Rechtssache F-88/08) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Personal der Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Bedienstete auf Zeit — Unbefristeter Vertrag — Entlassung — Erfordernis eines berechtigten Grundes — Stellenstreichung — Fürsorgepflicht — Anderweitige Verwendung)

(2011/C 30/111)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Monique Vandeuren (Pino Torinese, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt N. Lhoest, dann Rechtsanwälte N. Lhoest und L. Delhaye)

Beklagte: Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) (Prozessbevollmächtigte: T. Ciccarone im Beistand von Rechtsanwalt L. Levi)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, die Klägerin zu entlassen, sowie Verurteilung der Europäischen Stiftung zum Ersatz des der Klägerin entstandenen materiellen und immateriellen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung vom 23. Oktober 2007 über die Entlassung von Frau Vandeuren wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 327 vom 20.12.2008, S. 44.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 28. Oktober 2010 — Fares/Kommission

(Rechtssache F-6/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Berücksichtigung der Berufserfahrung)

(2011/C 30/112)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Soukaïna Fares (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung über die Einstufung der Klägerin in die Funktionsgruppe III, Besoldungsgruppe 8

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission, mit der Frau Fares in die Funktionsgruppe III, Besoldungsgruppe 8, der Vertragsbediensteten eingestuft wurde, wie sich diese Entscheidung aus dem Vertragsbedienstetenvertrag von Frau Fares vom 28. März 2008 ergibt, wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 69 vom 21.3.2009, S. 54.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 28. Oktober 2010 — Cerafogli/Europäische Zentralbank (EZB)

(Rechtssache F-23/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Personal der EZB — Ernennung eines Bediensteten ad interim — Stellenausschreibung — Beschwerde Maßnahme — Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit — Rechtsschutzinteresse)

(2011/C 30/113)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Maria Concetta Cerafogli (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: F. Feyerbacher und N. Urban im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Direktoriums der Bank über die Ernennung eines Beraters ad interim in der Abteilung Überwachung sowie auf Aufhebung der Stellenausschreibung ECB/074/08 und aller darauf beruhenden Entscheidungen. Außerdem Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Betrags als Ersatz des von der Klägerin erlittenen immateriellen und materiellen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 129 vom 6.6.2009, S. 21.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 23. November 2010 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-65/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Krankenversicherung — Schwere Krankheit — Einrede der Rechtswidrigkeit der vom Vertrauensarzt festgelegten Kriterien — Ablehnung von Anträgen auf Erstattung von Krankheitskosten)

(2011/C 30/114)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtiger: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung über die Ablehnung einer Übernahme der Krankheitskosten des Klägers zu 100 v. H.

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Marcuccio trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 220 vom 12.9.2009, S. 43.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 14. Dezember 2010 — Gowitzke/Europol

(Rechtssache F-74/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Bedienstete von Europol — Art. 27 des Statuts der Bediensteten von Europol — Art. 4 der Politik für die Bestimmung der Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen der Bediensteten von Europol — Neubewertung einer Stelle in einer höheren Besoldungsgruppe — Einstufung in die Dienstaltersstufe)

(2011/C 30/115)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Werner Siegfried Gowitzke (Den Haag, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. C. Coppens)

Beklagter: Europäisches Polizeiamt (Europol) (Prozessbevollmächtigter: D. Neumann und D. El Khoury im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der ablehnenden Entscheidung von Europol vom 5. Juni 2009 über den Antrag des Klägers auf Änderung seiner Einstufung in die Besoldungsgruppe 5, Besoldungsstufe 1

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 267 vom 7.11.2009, S. 85.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 23. November 2010 — Wenig/Kommission

(Rechtssache F-75/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Antrag auf Beistandsleistung — Rufschädigung und Verletzung der Unschuldsvermutung)

(2011/C 30/116)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Fritz Harald Wenig (Woluwé-Saint-Pierre, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte G.-A. Dal und D. Voillemot, dann Rechtsanwälte G.-A. Dal, D. Voillemot, T. Bon-tinck und S. Woog)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der stillschweigenden Ablehnung des an die Europäische Kommission gerichteten Antrags des Klägers vom 23. September 2008 auf Beistandsleistung sowie auf Aufhebung der ablehnenden Entscheidung der Europäischen Kommission vom 14. November 2008

Tenor des Urteils

1. Die Klage von Herrn Wenig wird abgewiesen.
2. Herr Wenig trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 267 vom 7.11.2009, S. 85.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 14. Dezember 2010 — Lenz/Kommission

(Rechtssache F-80/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Übernahme der Kosten der von einem „Heilpraktiker“ vorgenommenen Heilbehandlung — Diskriminierungsverbot)

(2011/C 30/117)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Erika Lenz (Osnabrück, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte V. Lenz und J. Römer, dann Rechtsanwälte V. Lenz, J. Römer und P. Birden)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 4. Mai 2009, die Kosten für eine Behandlung durch einen Heilpraktiker nicht zu übernehmen

Tenor des Urteils

1. Die Klage von Frau Lenz wird abgewiesen.
2. Frau Lenz trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 21.11.2009, S. 66.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 1. Dezember 2010 — Nolin/Kommission

(Rechtssache F-82/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Streichung von Verdienst- und Prioritätspunkten)

(2011/C 30/118)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Michel Nolin (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 19. Dezember 2008 über die Streichung der Beförderungs- und Prioritätspunkte des Klägers

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Nolin trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 297 vom 5.12.2009, S. 37.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 1. Dezember 2010 — Gagalis/Rat

(Rechtssache F-89/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Soziale Sicherheit — Arbeitsunfall — Dauernde Teilinvalidität — Entscheidung über die Übernahme von Thermalkurkosten in Höhe von 75 % — Erstattung von Pflegekosten nach Art. 72 des Statuts und ergänzende Erstattung nach Art. 73 des Statuts — Ausschluss der Deckung von Kosten des Aufenthalts — Verweigerung der ergänzenden Erstattung — Auslegung von Art. 73 Abs. 3 des Statuts und von Art. 9 der Gemeinsamen Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten)

(2011/C 30/119)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Spyridon Gagalis (Kraainem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt N. Lhoëst, dann Rechtsanwälte N. Lhoëst und L. Delhaye)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und K. Zieleśkiewicz)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, dem Kläger die Erstattung der Gesamtkosten einer Thermalkur in Höhe von 75 % nach Art. 73 des Statuts zu verweigern

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Gagalis trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 19.12.2009, S. 45.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 30. November 2010 — Taillard/Parlament

(Rechtssache F-97/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Aufeinanderfolgende Krankheitsurlaube — Vorlegung der Angelegenheit zur ärztlichen Stellungnahme — Schlussfolgerungen, mit denen die Dienstfähigkeit bejaht wird — Zurückweisung eines erneuten, ordnungsgemäß ausgestellten ärztlichen Attests — Keine ärztliche Kontrolle — Anrechnung des Krankheitsurlaubs auf den Jahresurlaub — Unzulässigkeit — Anfechtungs- und Schadensersatzklage)

(2011/C 30/120)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Christine Taillard (Thionville, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Cambonie und C. Le-lièvre)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: K. Zejdová und S. Seyr)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, mit der das Europäische Parlament ein ärztliches Attest für unzulässig erklärt hat, in dem eine Dienstunfähigkeit der Klägerin bescheinigt wurde, und der hierauf beruhenden Entscheidung, Urlaubstage abzuziehen, sowie Ersatz des der Klägerin entstandenen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2009, mit der das Parlament das ärztliche Attest vom 5. Januar 2009 zurückgewiesen und das Fernbleiben von Frau Taillard vom 6. bis 9. Januar 2009 auf ihren Jahresurlaub angerechnet hat, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Parlament trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Frau Taillard.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 30.1.2010, S. 81.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 14. Dezember 2010 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-1/10) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Krankenversicherung — Anträge auf Erstattung von Krankheitskosten — Fehlen einer beschwerenden Maßnahme — Unzulässigkeit — Begründungsmangel)

(2011/C 30/121)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, mit der eine Übernahme der Krankheitskosten des Klägers in Höhe von 100 v. H. abgelehnt wurde

Tenor des Urteils

1. Die stillschweigenden Entscheidungen, mit denen die Europäische Kommission die Anträge von Herrn Marcuccio vom 25. Dezember 2008 auf Erstattung bestimmter Krankheitskosten zum normalen Satz abgelehnt hat, werden aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 63 vom 13.3.2010, S. 52.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 23. November 2010 — Gheysens/Rat

(Rechtssache F-8/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Nichtverlängerung eines Vertrags — Begründungspflicht)

(2011/C 30/122)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Johan Gheysens (Mechelen, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Balta und K. Zieleśkiewicz)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Rats, den Vertrag des Klägers nicht zu verlängern und damit dessen Arbeitsverhältnis mit dem Rat zu beenden

Tenor des Urteils

1. Die Klage von Herrn Gheysens wird abgewiesen.
2. Herr Gheysens trägt die gesamten Kosten.

(¹) ABl. C 100 vom 17.4.2010, S. 69.

Klage, eingereicht am 5. Oktober 2010 — Andrecs u. a./Kommission

(Rechtssache F-96/10)

(2011/C 30/123)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Stefan Robert Andrecs (Brüssel, Belgien) u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der in den Gehaltsabrechnungen der Kläger übernommenen Entscheidung der Beklagten, mit der die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die sonstigen Zulagen der Kläger im Rahmen der jährlichen Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009 mit Wirkung vom 1. Juli 2009 angeglichen wurden

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung, mit der die Anstellungsbehörde den neuen Betrag der Dienst- und Versorgungsbezüge und der sonstigen den Klägern nach dem Statut zu zahlenden Zulagen festgesetzt hat und wie sie u. a. in den Gehaltsmitteilungen R6/2009 und 01/2010 der Betroffenen zum Ausdruck kommt, sowie die Entscheidung vom 24. Juni 2010, mit der die Anstellungsbehörde die Beschwerde der Kläger vom 29. März 2010 zurückgewiesen hat, aufzuheben, soweit mit diesen Entscheidungen den Klägern eine Erhöhung ihrer Dienst- und Versorgungsbezüge und der sonstigen ihnen nach dem Statut zu zahlenden Zulagen um 3,70 % der Ausgangsbeträge verweigert und ihr Antrag, ihnen aus den ihnen weiterhin zustehenden Beträgen ab dem Fälligkeitsdatum und bis zur vollständigen Begleichung Zinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptfinanzierungsgeschäfte festgesetzten Satz zuzüglich zwei Punkten zu gewähren, abgelehnt wird;

- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 15. Oktober 2010 — Massez u. a./Gerichtshof

(Rechtssache F-101/10)

(2011/C 30/124)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Lieven Massez (Luxemburg, Luxemburg) u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der berichtigten Gehaltsabrechnungen der Kläger für den Zeitraum von Juli bis Dezember 2009 und der seit dem 1. Januar 2010 erstellten Gehaltsabrechnungen im Rahmen der jährlichen Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung des Beschwerdeausschusses des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010 aufzuheben, mit der die Beschwerden gegen ihre berechtigten Gehaltsabrechnungen für den Zeitraum von Juli bis Dezember 2009 und gegen ihre seit dem 1. Januar 2010 erstellten Gehaltsabrechnungen zurückgewiesen wurden;
- falls erforderlich, die Entscheidungen des Gerichtshofs über die Erstellung ihrer berechtigten Gehaltsabrechnungen für den Zeitraum von Juli bis Dezember 2009 und ihrer Gehaltsabrechnungen seit dem 1. Januar 2010 aufzuheben;
- den Gerichtshof zu verurteilen, ihnen die rückständigen Dienstbezüge nebst Verzugszinsen zu zahlen;
- dem Gerichtshof die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 18. Oktober 2010 — Geradon/Rat

(Rechtssache F-102/10)

(2011/C 30/125)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Félix Geradon (Sint Pieters Leeuw, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der berechtigten Gehaltsabrechnung des Klägers für den Zeitraum von Juli bis Dezember 2009 und der seit dem 1. Januar 2010 erstellten Gehaltsabrechnungen im Rahmen der jährlichen Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Rates vom 5. Juli 2010 aufzuheben, mit der die Beschwerde gegen seine berechnete Gehaltsabrechnung für den Zeitraum von Juli bis Dezember 2009

und gegen seine seit dem 1. Januar 2010 erstellten Gehaltsabrechnungen zurückgewiesen wurde;

- falls erforderlich, die Entscheidungen des Rates über die Erstellung der berechtigten Gehaltsabrechnung für den Zeitraum von Juli bis Dezember 2009 und der Gehaltsabrechnungen seit dem 1. Januar 2010 aufzuheben;
- den Rat zu verurteilen, dem Kläger die rückständigen Dienstbezüge nebst Verzugszinsen zu zahlen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 20. Oktober 2010 — Jaeger/Eurofound

(Rechtssache F-103/10)

(2011/C 30/126)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Stephan Jaeger (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der berechtigten Gehaltsabrechnung des Klägers für den Zeitraum von Juli bis Dezember 2009 und der seit dem 1. Januar 2010 erstellten Gehaltsabrechnungen im Rahmen der jährlichen Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009

Anträge

Der Kläger beantragt,

- falls erforderlich, die Entscheidungen der Eurofound über die Erstellung seiner berechtigten Gehaltsabrechnung für den Zeitraum von Juli bis Dezember 2009 und seiner Gehaltsabrechnungen seit dem 1. Januar 2010 aufzuheben;
- die Eurofound zu verurteilen, ihm die rückständigen Dienstbezüge nebst Verzugszinsen zu zahlen;
- der Eurofound die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 22. Oktober 2010 — Bömcke/EIB**(Rechtssache F-105/10)**

(2011/C 30/127)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* Eberhard Bömcke (Athus, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Lagasse)*Beklagte:* Europäische Investitionsbank**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Direktors der Hauptabteilung Personal der Beklagten, die den Ablauf des Mandats des Klägers als Personalvertreter bestätigt, und Antrag auf Schadensersatz

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die ihm mit Schreiben vom 12. Oktober 2010 bekannt gegebene Entscheidung des Direktors der Hauptabteilung Personal der EIB, die er am 15. Oktober 2010 erhalten hat, aufzuheben;
- die EIB zum Ersatz des ihm durch die vorgenannte Entscheidung erlittenen immateriellen Schadens zu verurteilen und ihm aus diesem Grund einen Betrag von 25 000 Euro zuzusprechen;
- der EIB die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 26. Oktober 2010 — Filice u. a./Gerichtshof**(Rechtssache F-108/10)**

(2011/C 30/128)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* Stefania Filice (Luxemburg, Luxemburg) u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Cortese, C. Cortese und F. Spitaleri)*Beklagter:* Gerichtshof der Europäischen Union**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der in den Gehaltsabrechnungen der Kläger übernommenen Entscheidungen des Beklagten, die Angleichung ihrer Dienstbezüge ab Juli 2009 auf eine Erhöhung von 1,85 % im Rahmen der jährlichen Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009 zu begrenzen

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union, die in den Gehaltsmitteilungen der Kläger von Januar 2010 und den Folgemonaten und in den Rückstandsmitteilungen für 2009, soweit darin ein Angleichungssatz von 1,85 % anstatt eines Angleichungssatzes von 3,7 % angewandt wird, zum Ausdruck kommen, aufzuheben;
- den Gerichtshof zu verurteilen, die Differenz zwischen den Beträgen der in Anwendung der Verordnung Nr. 1296/09 bis zum Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache gezahlten Gehälter und den Beträgen, die ihnen hätten gezahlt werden müssen, wenn die Angleichung richtig berechnet worden wäre, zuzüglich Zinsen in Höhe von 3,5 Prozentpunkten über dem für die betreffenden Zeiträume von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte, und zwar ab dem Tag, an dem die als Hauptforderung verlangten Beträge fällig waren, zu erstatten;
- dem Gerichtshof die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 29. Oktober 2010 — Bernaldo de Quirós/Kommission**(Rechtssache F-111/10)**

(2011/C 30/129)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* Belén Bernaldo de Quirós (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung, mit der das Schreiben der Klägerin zurückgewiesen wurde, mit dem sie bei der Beklagten Schutz gemäß Art. 22a Abs. 3 des Statuts beantragt hatte, und Antrag auf Schadensersatz

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die stillschweigende Entscheidung über die Ablehnung ihres Antrags vom 1. Oktober 2009 sowie erforderlichenfalls das Schreiben/die Entscheidung des IDOC vom 3. November 2009 und das Schreiben des Generaldirektors der Generaldirektion Humanressourcen der Europäischen Kommission vom 22. März 2010 aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 3. August 2010, bekannt gemacht am 4. August 2010, über die Zurückweisung ihrer Beschwerde aufzuheben;

daher,

- anzuordnen, dass die Anstellungsbehörde die Maßnahmen trifft, um die die Klägerin in ihrem Antrag vom 1. Oktober 2009 ersucht hat;
- anzuordnen, dass ihr der in Art. 22a des Statuts vorgesehene Schutz gewährt wird;
- anzuordnen, dass die gegen sie erhobenen Vorwürfe aus den Vermerken vom 6. Mai und vom 30. September 2008 entfernt werden und der ihr entstandene Schaden ersetzt wird;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 8. November 2010 — Biver u. a./Kommission

(Rechtssache F-115/10)

(2011/C 30/130)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jacques Biver (Bascharage, Luxemburg) und andere (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der bestimmte finanzielle Hilfen eines Mitgliedstaats an Hochschulstudenten als Zulagen gleicher Art wie die Familienzulagen angesehen und von der Erziehungszulage abgezogen werden, die den Beamten gewährt wird, die die Eltern dieser Studenten sind

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die den Klägern nicht mitgeteilte Entscheidung des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) Luxemburg aufzuheben, mit der bestimmte finanzielle Hilfen des luxemburgischen Staates, die das Centre de Documentation et d'Information sur l'Enseignement Supérieur (CEDIES) Hochschulstudenten im In- und Ausland gewährt, fortan als Zulagen gleicher Art wie die gemäß Art. 1, 2 und 3 des Anhangs VII des Statuts gezahlten Zulagen angesehen und nach Art. 67 Abs. 2 des Statuts von den Studienzulagen abgezogen werden, die den Beamten gewährt werden, die die Eltern dieser Studenten sind;

- die monatlichen Gehaltsabrechnungen der Kläger aufzuheben, die entsprechend der genannten Entscheidung im Januar 2010 und in den folgenden Monaten erstellt wurden, und neue, geänderte Abrechnungen ab Januar 2010 zu erstellen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 12. November 2010 — Van Soest/Kommission

(Rechtssache F-117/10)

(2011/C 30/131)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Barry Van Soest (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der das Verfahren zur Einstellung des Klägers, eines in die Reserveliste aufgenommenen erfolgreichen Teilnehmers an einem Auswahlverfahren, beendet wurde, weil er keinen sekundären Bildungsabschluss habe, der Zugang zur postsekundären Bildung ermögliche

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung HRB.2/TV/iu (2010) 6293 aufzuheben;
- die Entscheidung HRD.2/AL/db Ares (2010) 511204 über die Zurückweisung seiner Beschwerde gegen diese Entscheidung aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 15. November 2010 — Di Tullio/Kommission

(Rechtssache F-119/10)

(2011/C 30/132)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Roberto Di Tullio (Rovigo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Boigelot und S. Woog)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Dienststellen des OLAF, mit denen dem Kläger die Beurlaubung aus Gründen des nationalen Dienstes nach Art. 18 der BSB versagt wurde

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Dienststellen des OLAF vom 27. April 2010, mit der ihm trotz des Einberufungsbefehls der Guardia di Finanza vom 24. Februar 2010 die Beurlaubung aus Gründen des nationalen Dienstes versagt wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung der Kommission vom 10. September 2010, mit der seine Beschwerde teilweise aus anderen Gründen als in der angefochtenen Entscheidung vom 27. April 2010 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- infolge dieser Aufhebungen den Kläger vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2012 aus Gründen des nationalen Dienstes zu beurlauben;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 19. November 2010 — Heath/EZB

(Rechtssache F-121/10)

(2011/C 30/133)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Michael Heath (Southampton, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandebussche)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Ruhegehaltsabrechnungen des Klägers von Januar 2010 und der Folgemonate, soweit darin eine Erhöhung des Ruhegehalts von 0,6 % infolge der Anpassung der Ruhegehälter für 2010 angewandt wird, und Ersatz des dem Kläger entstandenen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Gehaltsabrechnung von Januar 2010 und der Folgemonate, soweit darin eine Erhöhung des Ruhegehalts von 0,6 %

angewandt wird, aufzuheben, und eine gemäß einer allgemeinen Gehaltsanpassung (General Salary Adjustment — GSA) berechnete Erhöhung von 2,1 % anzuwenden;

- soweit erforderlich, die Entscheidungen vom 11. Mai 2010 und 9. September 2010 aufzuheben, mit denen seine Anträge auf verwaltungsinterne Überprüfung abgelehnt und seine Beschwerden zurückgewiesen wurden;
- die Beklagte zur Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen der dem Kläger rechtswidrig ab Januar 2010 gewährten Erhöhung des Ruhegehalts um 0,6 % und der Erhöhung um 2,1 %, auf die er Anspruch hätte haben müssen, also zur Zahlung einer Gehaltserhöhung von monatlich 1,5 % ab Januar 2010 zu verurteilen, zuzüglich Zinsen vom jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt an bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung, die auf der Grundlage des um zwei Punkte erhöhten Zinssatzes zu berechnen sind, den die Europäische Zentralbank während des betreffenden Zeitraums für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgelegt hat;
- die Beklagte zur Zahlung von 5 000 Euro als Ersatz des ihm aufgrund des Kaufkraftverlusts entstandenen materiellen Schadens zu verurteilen;
- die Beklagte zur Zahlung eines nach billigem Ermessen auf 5 000 Euro festgesetzten Betrags als Ersatz seines immateriellen Schadens zu verurteilen;
- der EZB die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 22. November 2010 — Bancale und Buccheri/Kommission

(Rechtssache F-123/10)

(2011/C 30/134)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Giovanni Bancale (Waterloo, Belgien) und Roberto Buccheri (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses für die Auswahlverfahren COM/INT/OLAF/09/AD8 und COM/INT/OLAF/09/AD10, die Kläger nicht zum diesen Auswahlverfahren zuzulassen

Anträge

Die Kläger beantragen,

- Abschnitt III Punkt 4 der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/COM/INT/OLAF/09 für rechtswidrig zu erklären, soweit er die Berücksichtigung einer Berufserfahrung auf Hochschulniveau vor der Erlangung eines Hochschulabschlusses ausschließt;
- die Entscheidungen, mit denen die Bewerbungen der Kläger im Auswahlverfahren EPSO/COM/INT/OLAF/09 abgelehnt werden, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 30. November 2010 —
Schuerewegen/Parlament**

(Rechtssache F-125/10)

(2011/C 30/135)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Daniel Schuerewegen (Marienthal, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Nelissen Grade und G. Leblanc)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, mit der der Kläger von seinem Arbeitsplatz entfernt und ihm sein Dienstaussweis entzogen wurde, sowie der infolge dieser Entscheidung ergangenen Maßnahmen und Antrag auf Schadensersatz

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 30. August 2010 über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 25. März 2010, mit der er zwangsweise, ohne dass dies schriftlich oder mündlich gerechtfertigt oder mitgeteilt worden wäre, und fristlos aus dem Amt entfernt und ihm sein Dienstaussweis entzogen wurde, sowie die infolge dieser Entscheidung ergangenen Maßnahmen, aufzuheben;
- den Beklagten auf die Folgen, die die Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen hat, u. a. den Ersatz des dem Kläger entstandenen Schadens, hinzuweisen;

- den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger die Krankheitskosten, die ihm aufgrund seiner durch diese Ereignisse verursachten Gesundheitsprobleme entstanden sind, vollständig zu ersetzen;
- den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger den von ihm seit dem 25. März 2010 genommenen Jahresurlaub zu ersetzen, indem alle Fehltage wegen Krankheit hinzugerechnet werden;
- den Beklagten zu verurteilen, sich bei ihm öffentlich und schriftlich zu entschuldigen, um seine Ehre vor jedermann von jeder Schuld reinzuwaschen;
- den Beklagten zu verurteilen, dafür zu sorgen, dass der Kläger infolge der angefochtenen beschwerenden Maßnahme später nicht Opfer einer schikanösen oder diskriminierenden Behandlung oder Maßnahme wird;
- den Beklagten zu verurteilen, dafür zu sorgen, dass in der Personalakte des Klägers keine Spur von der beschwerenden Maßnahme, ihren Begründungen oder ihren Folgen bleibt;
- den Beklagten zu verurteilen, für den Kläger aktiv und schnell eine Stelle zu suchen, die von seinem derzeitigen Dienort ausreichend weit entfernt ist, um ihm die Wiederaufnahme seiner Arbeit unter menschenwürdigen Bedingungen zu ermöglichen;
- den Beklagten zu verurteilen, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die konzeptuell aktiv oder mittelbar an der beschwerenden Maßnahme beteiligt waren, angemessen verwarnt und/oder bestraft werden;
- den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger für den immateriellen Schaden 10 000 Euro sowie für den materiellen Schaden vorbehaltlich einer Erhöhung einen vorläufigen Betrag von 5 000 Euro zu zahlen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom
28. September 2010 — De Roos-Le Large/Kommission**

(Rechtssachen F-39/10 und F-39/10 R)

(2011/C 30/136)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom
24. November 2010 — Lebedef/Kommission****(Rechtssache F-44/10) ⁽¹⁾**

(2011/C 30/137)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 31.7.2010, S. 56.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom
8. Dezember 2010 — Arroyo Redondo/Kommission****(Rechtssache F-77/10) ⁽¹⁾**

(2011/C 30/139)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat nach gütlicher Beilegung
die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 6.11.2010, S. 65.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom
3. September 2010 — Hecq/Kommission****(Rechtssache F-53/10)**

(2011/C 30/138)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom
8. Dezember 2010 — Dubus/Kommission****(Rechtssache F-79/10) ⁽¹⁾**

(2011/C 30/140)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat nach gütlicher Beilegung
die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 6.11.2010, S. 66.

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

| | | |
|--|-------------------------------------|--------------------|
| Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe | 22 EU-Amtssprachen | 1 100 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD | 22 EU-Amtssprachen | 1 200 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe | 22 EU-Amtssprachen | 770 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD | 22 EU-Amtssprachen | 400 EUR pro Jahr |
| Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche | Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen | 300 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren | Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren | 50 EUR pro Jahr |

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

